PUBLIKOLA ODER GESAMMELTE BLÄTTER GUTER ABSICHT

Christian Ernst von Bentzel-Sternau

Digitized by Google

Digitized by Google

I n h a l t.

Seite

I. Janus. 1798 . . . . 1.

II. Friedensgerichte und Friedensrichter. 1798 7.

III. Vom Willen in Beziehung auf Staatskunst. 1798 . . . . . . 58.

IV. Uiber Armenversorgung. 1799 . . 63.

V. Wahrhaftigkeit der Staatsverwaltung. 1800 . . . . 223.

VI. Natürliche Kinder. 1801 . . . 231.

Digitized by Google

I n h a l t.

	Seite
VII. Geſezgebung. 1802	243.
VIII. Geſchäftsgeiſt. 1802 . . .	249.
IX. Uiber den politiſchen Indifferentismus. 1802	257.
X. Anti-Mirabeau. 1802 . . .	263.

I.

Janus.

1798.

Unter allen Bemerkungen, die man über unſer Zeitalter gemacht hat, ſcheint eine der treffendesten, daſs ein Geist der Auflösung in ihm herrsche, welcher täglich zunimmt, alles ergreift, vieles zerstöhrt.

Dieser Geist bewährt sich im gemeinen Leben, wie in den Verhältniſſen der Staaten; in der Kultur des Einzelnen, wie in dem Ganzen der Literatur.

Entsprungen aus löblichem Bestreben, erzogen von vernünftiger Kritik, wurde er von

Digitized by Google

Lüsternheit der Sättigung, von der nach Ungebundenheit ringenden Selbstsucht, von zunehmender Unmoralität, von grenzenloser Neuerungslust, mit einem Worte, von der Gährung eines Zeitalters ergriffen, welches die aus der Geschichte bekannte, jezt oft verkannte Merkmale verfehlter und verfehlender Uiber-Verfeinerung oft nur zu sehr an sich zeigt.

So wurde aus ihm, was er ist — der Geist der Zerstöhrung, welcher das reine Gute, das Wol der Menschheit in furchtbarem Fortschreiten bedroht. Gleich einem Sturme treibt er die Elemente durcheinander; Partheien und Leidenschaften streiten sich in wildem Aufbrauſen; und das grose Eigenthum des moralischen Universums, die Wahrheit könnte, — zwar nicht untergehn, denn dies ist unmöglich; — aber auf Zeiten, vielleicht auf lange Zeiten unterdrückt werden, leiden, verschwinden.

Wahrheit, und ihre Söhne, Grundsäzze, zu erhalten, ist das Bedürfnis des Guten; dringend in jedem, am dringendsten in solchem Zeitalter. Noch hat sie der Freunde und Verehrer viele; noch haben nicht alle Menschen Parthie genommen, und die Guten und Edlen wollen nur für sie wirken. Pflichterfüllung dieser

Digitized by Google

Art durch Lehre und That ist ihr Lieblingsgeſchäfte.

Sie rufen die Geschichte auf, diese graue Vertraute der Zeit, die unbestechliche Zeuginn der Wahrheit: ſo füglich einer alten Grosmutter zu vergleichen, welche belehrend und warnend den Enkeln von der Vergangenheit erzählt, indeſſen diese spielend und schäkernd, zankend und lermend beinah' augenbliklich wieder vergeſſen, was sie nur mit halbem Ohre hörten.

Die Geschichte zeigt, was war; führt zum Urtheile über das, was ist; läſst ahnen, was seyn wird; stüzt die Grundsäzze durch das Resultat der Erfahrungen, bestätigt das Gepräge der Wahrheit, nimmt sie gegen Leidenschaft, Verblendung, Partheigeist in Schuz, und wird — nach diesem Gesichtspunkte behandelt und benüzt — aus einer Sammlung von Schattenriſſen, unbelebt für den, welcher nicht von dem Umriſſe zum Geiste übergeht, ein lebendiger, warmer Genius der guten Sache.

Dieser Gesichtspunkt könnte nüzlich und heilsam einer Zeitschrift zum Grunde gelegt werden, welche von einverstandenen Bearbeitern der Geschichte für das wahre Wol des Ganzen herauszugeben wäre.

Digitized by Google

Lebendige Darstellung der Geschichte — damit sie nicht das Schiksal trefflicher Predigten habe, die bisweilen angehört, gelobt, und mit Vergeſſenheit oder entgegengesezten Handlungen vergolten werden — feste, reine, auf die Geschichte sich lehnende Aufstellung der Wahrheit, der Grundsäzze, der Anwendung für Humanität, und ihre wolthätigen Verhältniſſe; partheilose, ganz unbefangene Wirksamkeit für die gute Sache des Menschen und der Menschheit, das müſste ihr Wesen und ihr Werk seyn.

Sie könnte Janus heisen. Dieser Name scheint der praktischen, hier entworfenen Behandlungsart der Geschichte mehr zu entsprechen, als irgend einer.

Janus umfaſst Vergangenheit und Zukunft zugleich mit der Gegenwart; aus jener belehrend, die andere überschauend, für die lezte anwendend. So sollte auch das Werk unter seinem Namen Rükblik auf die Geschichte und Ausſicht auf die Folgen mit praktischer Ansicht der Gegenwart verbinden. Es sollte wichtige Momente, Begebenheiten, Menschen und Zeiten aus den Vorräthen der Geschichte ausheben, und ihre Beziehung und Verwandschaft mit den Ereigniſſen und Erwartungen unserer Zeit dar-

Digitized by Google

stellen. Es sollte die Ereigniſſe und Erwartungen dieser Zeit mit reicher Hinsicht auf die Vergangenheit bearbeiten, deren unerschöpflicher Stoff oft ungenüzt modert, oder unfruchtbar prangt. Es sollte endlich die Gegenwart in Erwägung künftiger Folgen würdigen, und sich der Reinheit einer Quelle annehmen, aus welcher Wol und Weh der Nachwelt strömen wird.

Alle Freunde der Wahrheit, der Gemeinnüzzigkeit, des wirklichen Guten würden — dies läſst sich hoffen — mittel- oder unmittelbar Antheil an dieser so sehr im Bedürfniſſe des Zeitalters gegründeten, so sehr für das allgemeine Beste wirksamen Anstalt nehmen. Der Geist der Literatur, die Verbreitung der Leselust, der Hang zu Zeitschriften, kommen der Sache und der Form zu statten. Nur müſste der ächte Gesichtspunkt unverrükt bleiben; wahr und unbefangen müſsten sich Ansicht und Darstellung, fest und rein Wirksamkeit und Richtung erhalten.

Die Geschichte wird erst dann recht lehrreich betrieben werden, wenn eine allgemeinere Theilnahme für sie erwacht. Dieses Erwekken ruht in geschikter Behandlung der vaterländischen Geschichte. Von seinem Hau-

se geht der Mensch auf die Welt über; und hat er sich in dieser müde umgetrieben. so kehrt er wieder mit neuem Intereſſe in sein Haus zurüke.

Digitized by Google

II.

Friedensgerichte und Friedensrichter.

1 7 9 8.

Die Wichtigkeit der Gerechtigkeitspflege lenkt den Blik des Beobachters immer von neuem nach jenen Mitteln, wodurch die Einfachheit ihrer Verwaltung erzielt werden könnte. Ohne behaupten zu wollen, daſs alle anwendbar oder von gleicher Brauchbarkeit seien, scheint es dennoch zuträglich, diese Musterung öfter zu wiederhohlen, die einzelne Ideen zu eigner Erörterung zu entwikkeln, und auf diese Weise sich selbst sowol als andern die Gelegenheit zwekmäsiger Entscheidung vorzubereiten. Oft knüpft sich an eine einzige, so gewonnene Idee

Digitized by Google

ein Anlaſs zur Vervollkommnung; das verwandte Bestreben schöpft aus dem gesammelten Stoffe; die Unbrauchbarkeit erweist sich von selbst gleich der Nüzlichkeit; und wäre auch nichts gewonnen, so ist die Sichtung aller Gedankenreihen über gemeinrichtige und gemeinnüzzige Gegenstände nie ohne irgend eine gute Folge.

Unter diesem Gesichtspunkte dürften die folgende Ideen einigen Anspruch auf Nachsicht für sich anführen. Sie gehn von einer sehr bekannten, in einigen Beziehungen längst auswärts nazionalisirten Einrichtung aus, und verbinden damit ein Institut, welches wieder in andern Ländern als Gewiſſens- oder Sittengericht gilt. Das, aus eigner Anschauung entnommene Resultat der oft drükkenden Verwaltungsformen des Rechtes gesellte sich zu der Uiberzeugung, daſs aus der innersten Beschaffenheit der menschlichen Natur heilsame Abänderungen hergeleitet werden könnten. Ohne für die bestimmte Anwendung dieser Herleitungen zu entscheiden, ohne der Möglichkeit der Vervollkommnung zu nahe zu treten, und den Menschen unter dem Bürger, oder diesen unter jenem leiden zu laſſen, mit einem Worte, ohne idealisch oder praktisch abzusprechen, wid-

Digitized by Google

men sich diese Ideen der Wahrheit, und der nähern Prüfung, welche zu der Wahrheit führt.

Wir haben Gesezze, Gerichtshöfe und Richter; sehr viel Gutes in jenen, treffliche Menschen unter diesen. Doch hinterläſst das Gemälde des Ganzen, mit raschem und hellen Uiberblikke umfaſst, nur zu oft einen beunruhigenden Eindruk in dem Freunde des Guten.

Rechtspflege gleicht nicht selten einem Wagebalken, der nicht einsteht. An der einen Seite hängt das Recht, an der andern die Sinnlichkeit, und wie schlimm dann, wenn die Hände zittern, welche die Wage halten und richten sollen.

Ungeheure Papierlasten liegen zu drohenden Piramiden aufgeschichtet, die, wie ehemals die egiptischen das Grab der Faraonen, die Vergrabung politischer Einfachheit verkündigen. Eine Menge geschäftiger Menschen treibt sich um die gigantische Maſſen herum, dort hinwegnehmend, da hinzutragend. Erwartend, sehnsuchtsvoll und jammernd umringen ganze Schaaren das wimmelnde Verkehr: sie wechseln mit beredten Blikken von den Lasten auf die Trä-

ger, von diesen auf jene. Viele dieser Zuschauer halten Börsen in den Händen, und bezahlen die Träger: viele andere haben keine Börsen, nur wenig Pfennige, und geben sie mit ihren Thränen befeuchtet hin. Zwar steht so mancher edle Greis und Mann aus der Zahl der Träger fest unter der drükkenden Last, und trocknet, das Geld ablehnend, die Thränen, welche ihn jammern. Aber dort fällt sein Blik auf Weib und Kind, die seine Arbeit erhalten soll; hier drängt sich ihm das hilflose Gefühl erschöpfter Gesundheit auf: er sieht das Grab, und braucht Brod. Er wischt sich selbst eine Thräne vom Auge, und nimmt, seine Last fortschleppend, den Lohn, deſſen er bedarf. Manche Träger legen hart und verweigernd die ihrige ab, bis sie gelohnt oder überzahlt sind: andere stürzen über die armen Zahlende her, entreiſſen ihnen Börse und Kleider, und jagen sie so nach ihrer Heimath zurük. Für die Lasten, welche die emsige Träger von der Maſſe herunterarbeiten, bringen andere das Zehnfache wieder hinzu, und der Kreislauf der Arbeit, der Sehnsucht, des Jammerns und Hoffens beginnt immer wieder von neuem.

So würde vielleicht ein Naturfilosof schildern, was er sähe, wenn er von irgend einem

Digitized by Google

Genius in die Höhe entzükt, von dort oben herab über das Ganze unserer aufgedekten Gerichtshöfe blikte.

Gesezgebung und Gerechtigkeitspflege, der alte Ruf der Filosofie: aber, leider gelang es den Filosofen bei weitem nicht immer, sie, gleich Architas von Tarent, durch praktische Anwendung auf Kunst und Staat mit den schönsten Lorbern zu krönen.

Man macht es dem Teutschen gerne zum Vorwurf, daſs er untersuchend auf das Ei der Leda zurükgehe. Allein im gegenwärtigen Falle so schwerer Ausbildung kann man wol nicht sorgfältig genug auf eine Quelle sehn, aus welcher gröseres Unheil hervorgieng, als der trojanische Krieg. Die Wahrheit bleibt unverändert: nicht so ihre Einsicht, ihre Anwendung. Auch hier ist die Gröse relativ, und wenn zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts Kant der grose Filosof heiſst, so hies zu Anfange des sechszehnten Alexander Achillini von Bologna so, den jezt fast niemand mehr kennt. Daher laſſe man sich's nie verdrüsen, immer auf Grundbegriffe hinzuarbeiten, und sie in dem mühsamen Bergbau des praktischen Lebens bei jeder Gelegenheit zu Tage zu fördern. Prüfet alles, und das Gute behaltet, heiſst eigentlich,

hänget an keinem Vorurtheil, und sucht die Wahrheit!

Soll Weltbeſſerung mehr, als eine schöne Ausſicht auf der Tapete des warmen, edlen Filanthropen seyn, so füge sich Gesezgebung bildend und unzertrennlich von der grauen Erfahrung, an das Wesen der menschlichen Natur, deren Hand sie und die Arzneikunſt feſthalten müſſen, wenn sie helfen und nicht umbringen wollen.

Wenn der Staat das beste Mittel zu Erreichung des Gemeinwols durch Einzelwol ist; wenn der Bürger seinen Werth von der Weise erhält, wie er den Menschen seiner Bestimmung nähern hilſt; wenn jede Anstalt des Staates, welche ächtes Menschenglück mindert, Fehler in der Verwaltung, oder Verschlimmerung in der Menschenmaſſe dieses Staates vorausſezt; wenn daher bei Beurtheilung und Einrichtung der wichtigsten Staatsangelegenheiten dieser Gesichtspunkt wesentlich und unentbehrlich scheint, so darf er gewiſs auch allen Untersuchungen über Gesezgebung und Gerechtigkeitspflege zum Grunde gelegt werden.

Seine Anwendung gewährt Wahrheit im Ganzen der Plane, Einfachheit und Zwekmäsigkeit der Maasregeln im Einzeln, Sicherheit

Digitized by Google

des Erfolges; wie nur ächter Saame Erndten bringt.

In Beziehung auf Gesezgebung und Gerechtigkeitspflege hat er eine Hauptfolge, die vorzüglich in neuerer Theorie und Ausführung zu sehr vernachläſsigt scheint — die Verbindung des häuslichen Regimentes mit dem öffentlichen.

Nur da, wo das häusliche Regiment nicht zureicht, soll eigentlich erst die Wirksamkeit des öffentlichen anfangen. Nur wann das freie Spiel der Kraft im Einzeln erschöpft ist, oder wenn es sich für das Ganze nachtheilig kreuzt, kömmt richtig gelenkte Gemeinkraft zu Hilfe. Dieses Verhältnis liegt im Wesen der Staatsverbindung. Wir ſind ziemlich weit von diesem schönen Wege abgekommen, wir thun oft zu viel, oft zu wenig; der richtige politische Takt, der sich in Wann und Wie nicht leicht irrt, ist hier äuſſerst wesentlich. Gesezgebung soll weder den Menschen wild sich ganz selbst überlaſſen, noch ihn als zu ängstliche Vormünderinn mit seinem und ihrem Nachtheile, zum Glükke führen wollen. Er muſs selbst; nach den Normen zwekmäsiger Erziehung, die ein Werk des Staates sey; im Ganzen von der Sorgfalt der Staatsverwaltung begleitet, die ihm,

sobald er es bedarf, Stüzze, Leitung, Zurechtweisung gewährt; von wolthätiger Beamten-Einrichtung, von praktischer nüchterner Gesezgebung, nur im Auge behalten; seinen Weg gehn. Politische Ansichten sollen die moralische, Finanzen und Administrazions-Reichthum sollen Genuſs und Wolstand des Einzeln, der Krieg soll Rechte und Freuden des Friedens nicht unwiderbringlich vergeſſen. Auſſerdem befährt der Staat nur allzu leicht, als ein bloses metafisisches Wesen zu erscheinen, statt in der Fülle seines Wesens eine Menge von Menschen zusammenzufaſſen, die gemeinschaftlich und nach von oben herab bewachten Grundsäzzen Glük und Wolsein sucht und findet. Dabei kömmt der aufopfernde und nicht entschädigte Einzelne zu leicht in den Fall des Bauherrn, der sich ein freundliches Haus zuzurichten denkt, wo er fröhlich leben will, aber von dem Gerüste erschlagen, und da verschüttet wird, wo er lang und reichlich zu geniesen hoffte.

Auch gehn die Gesezze zu oft von den Gesezgebern allein, ohne erforderliche Prüfung ihres Bedürfniſſes aus; ihre Menge wird zu gros, ihre Richtung verfehlt. Umfaſſen sie dann Abstrakzionen, so zertreten sie die Individualität,

und verliehren sie sich im Besondern, so verliehren sie zugleich den Karakter allgemeiner Regeln. Dann wanken Gesez und Richter, die Sachwalter führen oder zerren die Wankenden nach ihren Absichten umher, die Partheien bleiben der Willkühr und dem Zufall überlaſſen, die Gerechtigkeitspflege wird zum Glükshafen.

Je mehr ein Staat an Jahren, Menschen, Kultur, innerer und äuſſerer Entwiklung zunimmt, desto verwikkelter werden seine und seiner Angehörigen Verhältniſſe, wenn man nicht für jede Gattung dieser leztern feste Grundsäzze aufstellt, die in dem Wesen der grosen, das Ganze umfaſſenden Administrazions-Maximen, so wie diese wieder auf allgemeinen Grundwahrheiten beruhen, und in ihrer Anwendung nach den Forderungen ächter Weisheit und Menschenkenntnis behandelt werden. Vorzüglich zeigt sich diese Wahrheit in der Rechtspflege. Aus ihrer Miſskennung und Hintansezzung entstand die ungeheure Menge von bürgerlichen und peinlichen Gesezzen, über welchen man aller guten und grosen Versuche neuerer Zeit ohnerachtet, noch nicht ganz Herr geworden ist. Weit entfernt, irgend ein anmassendes Urteil zu fällen, scheint es aber, daſs auf dem einfachen Wege der Natur eine glük-

liche Auflösung dieser eben so schweren als wichtigen Aufgabe nicht unmöglich bleiben sollte.

Alle Geschäfte der Gerechtigkeitspflege beziehen sich entweder auf Eigenthum oder auf Strafen. Oft sind die Streitigkeiten über das Eigenthum in ihrem Ursprunge sehr deutlich, und werden erst in der Folge der Zeit und der gerichtlichen Verhandlung, durch die Unwiſſenheit der streitenden Theile in den Gesezzen, die Gewinnsucht und Ränke der Rechtsfreunde, — durch die Verwiklung der Formen, und alle die Zufälle, welche mit langem Zeitaufwande unzertrennlich verbunden sind, dunkel, verwirrt und kostbar. Oft und fast immer sind Vergehen und Verbrechen an Ort und Stelle, gleich bei oder nach der That, viel leichter auszumitteln und aufzuklären. Kann man auch bei dem gegenwärtigen Bestande bürgerlicher Kultur diese Wahrheit nicht auf alle Fälle anwendbar finden, so ist sie es doch wol in den meisten, welche die grose Mehrheit, und den gewöhnlichen Gang ihres Lebens betreffen. Der Landmann, der Handwerker, der mittlere Bürger hat in dem kleinen Kreise seiner Beschäftigung wenig Gelegenheit zu grosen Prozeſſen und grosen Verbrechen. Sein Eigenthum

thum und seine Erwerbsart, laſſen meistens nur solche Streitigkeiten zu, welche bei kurzer Verfahrungsweise und einfacher Behandlung bald geschlichtet seyn können. Einen deutlichen Beweis hievon giebt das Beispiel so mancher rechtschaffenen Beamten, Pfarrer und Ortsvorsteher, welche Prozeſſe in der Geburt erstikkend, durch Zureden und die Stimme natürlicher Gerechtigkeit, verbunden mit genauer Orts- und Personalkenntnis, befriedigende Vergleiche bewirken. Die Vergehungen dieser Klaſſen der Staatsbürger beschränken sich gewöhnlich auf die Lüste und Laster der ungebildetern Natur, auf Schmähungen, Schlägerei, Selbsthilfe, Uibervortheilung, Dieberei, Ausbrüche der Sinnlichkeit, und dergleichen Handlungen, welche meistens ohne grose Uiberlegung geschehen, oder, selbst überlegt, sich bald und leicht durchschauen laſſen.

In den ersten Zeiten bürgerlicher Geselligkeit wurden und werden noch die Streitigkeiten von den Aeltesten der Gemeinde, von den Häuptern der Stämme, oder von freiwillig erwählten Schiedsrichtern beigelegt. Die streitenden Theile tragen ihre Sache kurz vor: liegt die Thatsache nicht offen dar, so wird sie wenigstens bald ausgemittelt; die Gesezze sind kurz,

einfach und bestimmt, die Richter willig und wolwollend: kein Unterschied an Kenntniſſen und Verhältniſſen drängt sich zwischen sie und die Partheien; sie behandeln die Sache zwar als Beruf, aber nicht als Erwerb, sie sehen darinn Erfüllung geselliger Pflicht; es ist ihnen darum zu thun, daſs Recht, Ordnung und Wolstand in der Gemeinde erhalten werde: und der, solchen Zeiten eigene Sinn der Simplizität, die Gewohnheit des wechselseitigen Rathens und Helfens, die Entfernung des eigentlichen gesezlichen Zwanges, endlich die unter diesen Verhältniſſen natürliche Anhänglichkeit der Gemeindeglieder, alles das sichert ihnen Folgsamkeit und Einfluſs. Sie entscheiden, und ihre Entscheidung gilt: oder sie vergleichen, und ihr Vergleich beruhigt. Auch bei Vergehungen und Verbrechen tritt dieselbe Weise ein. Man hält den Sträflichen fest, weil alle Einzelne zu sehr fühlen, wie wichtig dieses und seine Bestrafung für ihr Bestes ist. Daher bieten sie willig die Hand, und dem Frevel wird ohne lange Zögerung gesteuert.

Dieser Gang der Dinge hat sich bei zunehmender Kultur der Geselligkeit nach und nach sehr geändert. Die erste Behörde streitender Ungelehrten ist nunmehr eine gelehrte Gerichts-

Digitized by Google

stelle: gelehrte Anwälde übernehmen die Sache, welche jene sonst selbst führten, und von nun an bleiben die Partheien, Unterredungen mit ihren Sachwaltern ausgenommen, von aller unmittelbaren Theilnehmung bis zur Erscheinung des Urtheils ausgeschloſſen. Es ist selbst bei der gegenwärtigen Verfaſſung gesezlich geworden, daſs weder Anwald noch Parthei, wenigstens bei besezten Gerichtsſtellen, ihren Richter wiſſen dürfen, und der Referent sich ihnen unter der Repräsentazion des ganzen Kollegiums entziehen mus. Bei Berufungen werden die Sachen immer weitläufiger, oft unabsehlich. Bei Vergehungen und Verbrechen trat gleichfalls gelehrtere Behandlung an die Stelle der frühern und kürzern Weise. Daher wurden Beschuldigte und Strafbare oft auf lange Zeit aus den Armen der Ihrigen, und aus dem Kreis ihrer Beschäftigungen gezogen, und so die Strafen des Gesezzes durch die Leiden vermehrt, welche eine Folge der Verfahrungsart sind.

Ehrfurcht für das Alterthum, Magie der Gewohnheit, Unverjährbarkeit der Natur, Einsicht der Mängel, Bestreben ihnen abzuhelfen, haben noch Uiberbleibsel der ursprünglichen Weise erhalten, oder etwas ihnen Aehnliches durch ausdrükliche Verfügungen einführen helfen.

Digitized by Google

Die merkwürdigste Spuren davon finden sich in den Kompromiſſen und Austrägen Teutschlands, den Plaidoiers des alten Frankreichs, den Friedens- und Geschwornengerichten Englands, den Gewiſſensgerichten Dänemarks und Rufslands.

Ein aufmerksamer Blik auf den Grund dieser Anstalten scheint die bisherige Betrachtungen zu bestättigen. Natürlich entsteht daher die Frage, ob nicht durch genauere und mehr erschöpfende Anwendung sehr viel Gutes für die Gerechtigkeitspflege bewirket, so mancher Misbrauch, unter welchem bisher Einzelne und das Ganze litten, gehoben, und in unsern verwikkeltern Staatsmaschinen durch die erneuerte Verbindung des häuslichen Regimentes mit dem öffentlichen, die Vereinfachung der Staatsverwaltung — eine höchstwichtige Rüksicht — zur wechselseitigen Zufriedenheit der Regierenden und Regierten in hohem Grade befördert werden könne.

Um den Gesichtspunkt genau einzuhalten, wird es nothwendig seyn, aus dem allgemeinen Grundsazze die Folgen herzuleiten, welche Vorschrift für Sinn und Ausübung solcher Anstalt geben müſſen.

Die Anstalt selbst scheint in der zwekmäsig

Digitized by Google

erweiterten Ausbildung der in England zuerst entstandenen Friedensgerichte und Friedensrichter zu liegen. Auch ihr Name möchte beizubehalten seyn, weil er so schön die Bestimmung des Ganzen im Wortwerthe sammelt. Wen erinnert nicht das blose Wort Friedensgericht oder Friedensrichter an die wolthätige Vermittelung deſſelben zum Besten bürgerlicher Ruhe und Ordnung, ohne Zwang des Gesezzes, ohne deſſen strengere Auſſenseite, an das Ansehen des Vertrauens, den Einfluſs innerer, sanfterer Beweggründe? Eine Art von moralischer Gerichtsbarkeit begleitet die Idee des Friedensgerichtes: es bewirkt Ausſöhnung schönerer menschlicher Willkühr mit nothwendigem Gesezdrange.

Schon die Bestimmung des Amtes zeigt auf der Personen Wahl, die es begleiten sollen. Vertrauen und Zuneigung sind ihnen durchaus unentbehrlich. Der Friedensrichter im wahren Verstande ist ein Hausvater unter Hausvätern, die ihn aus ihrer Mitte dazu bestimmten, ihre Zwistigkeiten zu schlichten, wenn eigne freundschaftliche Uibereinstimmung nicht von ihnen selbst zu Stande gebracht werden kann, und doch der eigentliche strenge Rechtsweg nicht betreten werden soll. Daher mus der Frie-

densrichter zu der Gemeinde gehören, in welcher er sein Amt ausüben soll: er mus, wo möglich, den Verhältniſſen der guten, angeſeſſenen Mehrheit in der Gemeinde gleich oder nah seyn, oder ist er das nicht, Tugenden besizzen, die ihn um so mehr ehren, weil er durch sie das scheue Vertrauen feſſelte, welches ihm nun den freiwilligen Vorrang — den einzigen, deſſen dies Amt fähig ist, — einräumt.

Vertrauen ist gleich einem Schazze im Stillen zu heben; für den unberufnen, zudringlichen Schazgräber verschwindet er, und statt des Kleinods bleibt ein Kiesel. Aber hätte uns auch die Vorsehung nichts gegeben, als die Fähigkeit Vertrauen zu gewähren, die Empfänglichkeit, es zu geniesen, und die Seligkeit seiner Erwiederung, wir hätten schon unendlich viel von ihr. Es weise zu erwerben, und zu benuzzen, bleibt allenthalben eine Hauptrüksicht für die Staatsverwaltung.

Aus diesem Grunde müſste auch wol die Anstellung des Friedensrichters auf freier Gemeindewahl beruhen An jenen Orten, wo die Gemeindevorsteher ohnehin schon erwählt werden, schiene die Sache leicht abgethan, wenn man von Seiten der Regierung beide Aemter vereinigte, uud auf diese Weise dem Amte des Ge-

meindehauptes den patriarchalischen Zusaz gäbe, der nur gute Folgen für seine Wirksamkeit haben könnte. Wo indeſſen die freie Wahl des Gemeindevorstehers nicht existirte, müſste sie wenigstens bei Besezzung des friedensrichterlichen Amtes eintreten.

Doch leuchtet es von selbst ein, daſs hiedurch unfehlbar oft miſsliche Kollisionen entstehn, Zwistigkeiten, Partheisucht und Unruhe vielmehr in der Gemeinde befördert, als erstikt werden müſsten. Der Endzwek wäre verfehlt, das Uibel vergrösert. Daher ist zu wünschen, daſs man die Wahl der Ortsvorsteher allgemein einführe, und dann mit ihrem Amte das friedensrichterliche durchaus vereinige; oder vielmehr durch dieses Amt und Geist des Ortsvorstandes völlig karakterisire.

Hier ist der Ort nicht, weitläufig über Vortheil und Nachtheil der freien Wahl des Ortsvorstandes abzuhandeln. Doch, selbst schnelle Prüfung dürfte bei unbefangener Ansicht der vorhandenen Erfahrungen die Uiberzeugung bestättigen, daſs in jedem Betrachte, auch ohne Rüksicht auf Einführung der Friedensgerichte, das Beste der Einzelnen und des Ganzen unendlich dabei gewänne, wenn jene Männer, auf welchen denn doch, nächst den Beamten, die

Digitized by Google

Ausführung aller Maasregeln der Staatsverwaltung beruht, ihren Einfluſs auf Zutrauen und Neigung ihrer untergeordneten Gemeinden gründen. Wie wahr ist nicht der, leider noch bisweilen verkannte Saz, daſs alle Gesezze und Einrichtuugen unfruchtbar bleiben, wenn sich nicht der allgemeine Wille an sie anschlieſst, und die troknen Worte des Gesezzes in lebendige Wirksamkeit verwandelt. Nur Strafgesezze können und müſſen durch Furcht und Zwang gedeihen, die übrigen laſſen sich durch beides der Form nach vollziehen, aber nie ihrem Geiste nach realisiren, so wie man wol eine neue Stadt nach Willkühr bauen, nicht aber bevölkern kann, wo denn die leeren Häuser der Zeit und den Unbilden der Witterung fruchtlos erliegen. Je weniger Strafgesezze aber ein Staat bedarf, desto beſſer ist sein Geist, seine Verwaltung, desto glüklicher sind seine Mitglieder. Er wird ihrer um so weniger bedürfen, je lieber die öffentliche Meinung sich an seine Befehle anschlieſst, und dieses kann ihm in der Regel nicht fehlen, wenn er wirklich das Gemeinwol zum einzigen Gesichtspunkte der Verordnungen macht, und hievon die Staatsbürger überzeugt. Diese Uiberzeugung wird vorzüglich entstehen, und das Gesez willig befolgt wer-

Digitized by Google

den, wenn die Unterthanen mit Vertrauen und Neigung an jenen Männern ruhen, durch welche sie zunächst mit Gesez und Staatsverwaltung zusammenhängen. Ihnen die freie Auswahl dieser Männer gestatten, heiſst mithin nichts anders, als das Vertrauen, die Zuneigung der Mehrheit zur Grundlage ihres Verhältniſſes mit ihren unmittelbaren Vorgesezten machen. Und so befestigt dies einfache Mittel das wahre Wohl des Staates, befördert die eigentliche Wirksamkeit der Staatsverwaltung. Auf gleichem filosofischem Grunde beruht auch ursprünglich die Freiheit so vieler Munizipalstädte, ihre Magistrate selbst zu wählen. Warum sollte der Grundsaz nur Ausnahme sein, welcher so sehr Regel zu werden verdiente? Und warum wollte man die nämliche Sache bei städtischen Gemeinden für gut und praktisch, bei ländlichen hingegen für übel und unmöglich halten? Die Erfahrung hat da, wo man den Versuch schon gemacht hat, das Gegentheil gelehrt.

Auch in der Oberaufſicht der Beamten, und dem ganzen Zusammenhange der Staatswirksamkeit — vorausgesezt, daſs beide existiren, wie sie sollen — liegt Sicherheit genug für hellsehende und feststehende Leitung der Ge-

ſchäfte, ſo wie überhaupt die Bürgſchaft für des gemeinen Weſens Ruhe in weiſer und gerechter Verwaltung, und ſtrenger unabbittlicher Ahndung auch der kleinſten Auflehnung gegen Geſez, Verfaſſung und Ruheſtand liegt. Wir kehren nun zu den Friedensgerichten zurük.

Die Verrichtungen dieſes Amtes liegen ſchon ziemlich deutlich in ſeiner Veranlaſſung.

Da Rechtshändel Uibel ſind, die am beſten gleich im Entſtehen unterdrükt werden, und der Staat immer um ſo glüklicher ſeyn wird, je weniger er von beiden weis, ſo muſs das Amt des Friedensrichters vor allem dazu dienen, die Rechtshändel durch zwekmäſsig ſchnelle Beilegung derſelben mittels gütlicher Vergleiche zu verhüten. Bleibt dies unmöglich, wird rechtliche Entſcheidung nöthig, ſo mus der Friedensrichter dieſe Entſcheidung durch paſſende Einleitung und Vorbereitung beſchleunigen. Dann könnten auch unter ſeiner Zuziehung und Aufſicht jene Handlungen vollzogen werden, welche man gewöhnlich unter dem gemeinſchaftlichen Namen der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit begreift. Sie ſind die reichhaltige Quellen verderblicher Prozeſſe, werden nur zu leicht die

Digitized by Google

Beute spizfindiger Rabulistik, arglistigen Betruges, unwiſſender Handlangerei, und sind ihrer Natur nach gewis zu einer Behörde geeignet, deren Kompetenz auf Zutrauen beruht. — Alle Streitigkeiten, welche aus Zufall, Persönlichkeiten, Misverstand, unter ungebildetern Menschen aus Rohheit, und oft aus der blosen Nachbarschaft entstehen, und durch Rath und Vermittelung eines geschäzten Mannes oft so leicht beigelegt werden können, gehören gleichfalls zu dem Wirkungskreise des Friedensrichters. Auch wird er eine stille, unwillkührliche, aber sehr heilsame Aufsicht bei öffentlichen Zusammenkünften und Vergnügungen ausüben können, wo sie oft am nothwendigsten ist, und viel Uibel verhüten mag, eh es zum Ausbruche kömmt. Besizt er Zuneigung und Vertrauen, so wird man sich in seiner Gegenwart des Unrechtthuns mehr schämen, und geschieht es dennoch, weil es immer Menschen giebt, die für ihre Pflichten ein zu kurzes Gedächtnis haben, ihre Launen und egoistischen Ansprüche vergiftend zu den Zusammenkünften des Vergnügens mitbringen, und nichts für unschiklich halten, als was ihnen selbst nicht behagt: so ist er im Stande, es schneller zu beseitigen,

und vorzüglich das, grösern Versammlungen in Ernst und Freude so gewöhnliche Aufbrausen beſſer zu verhüten, als auſſerdem möglich wäre. Treten aber wirkliche Vergehungen oder Verbrechen in diesen oder andern Gelegenheiten ein, so kann er Entschädigung des Beleidigten, Untersuchung, und nach Umständen Bestrafung so sehr befördern, als es erforderlich ist, um kleinere Sachen bald abzuthun, und grösere nicht zu versäumen; in jedem Falle aber den Ruhestand seiner Gemeinde — das Hauptgeschäft seines Amtes — zu sichern. Im Falle wirklicher Verbrechen ist in ihm eine obrigkeitliche Person vorhanden, welche nicht blos die furchtbare Miene richterlicher Strenge zeigt, sondern durch die Macht des Vertrauens die Untersuchung erleichtert, durch die Gewohnheit, Hilfe bei ihr zu suchen und zu finden, die Mehrheit, und durch das Ehrwürdige ihres Amtes beinah jeden dazu stimmt, zur Entfernung gemeinschaftlicher Gefahr oder gemeinschaftlichen Nachtheiles mitzuwirken.

Es bleibt überdies noch eine grose Quelle der möglichsten Thätigkeit für jene Männer übrig, welche von dem öffentlichen Zutrauen mit dem ehrenvollen Amte des Friedensrichters bekleidet werden. Sie liegt in der feinern,

Digitized by Google

unmerklichen Polizei der Sittlichkeit und Häuslichkeit. Der Fortschritt der Kultur hat in neuern Zeiten auf diesen Gegenstand sehr aufmerksam gemacht, obgleich nicht selten die Beschaffenheit der Kultur selbst mit dem nahen Verluste des Gutes droht, welches die verspätete Aufmerksamkeit bearbeiten und erhalten soll. An Einsichten, an Theorie der Grundsäzze und des moralischen Sollens mangelt es nicht: aber die Schwierigkeit, mit welcher bisher die Ausübung fast immer, und höchst selten glüklich kämpfte, besteht in der Vollziehung, die wirklich Ausartung und Leidenschaften bemeistert. Die Humanität, welche dem ehrwürdigen Herder einen so schönen Kranz edler Dankbarkeit flicht, findet sich bis jezt, aller unserer Ideen von Aufklärung und Bildung ohnerachtet, ihrem wahren Sinne nach bei weitem nicht in der Maſſe der Menschen, welcher der Edle sie wünscht, und der Nichtkenner sie zudenkt. Zwar ist sie eine der Dulzineen unseres filosofirenden Zeitgeistes, aber nur wenige ihrer Ritter ohne Furcht und Tadel kennen sie wirklich. Die grösere Menge weis nichts von ihr, und ihre zarten Keime welken oft unter der Hand ihrer Pfleger; vorzüglich aber dann, wann man Mittel und

Anstalten ausſchlieslich aus dem Gebiete der Staatsgewalt hernahm, anstatt sie in Geist und Herz der Menschen selbst zu suchen und zu gründen. Und doch läſst die moralische Natur weder Treibhäuser, noch Zwang bei ihrer Entwiklung zu: Verkennung dieser Wahrheit ſchöpft mit den Danaiden Waſſer, und hilft Sisifus den ewig rollenden Stein wälzen. Mehrere Staatsverwaltungen haben sich rühmlich - edel durch Eifer für sittliche und häusliche Kultur ausgezeichnet; allein zu häufig blieb der Irrthum, durch den Ernst des Gesezzes hervorbringen zu wollen, was nur unter dem wohlthätigen Einfluſſe freiwilliger und inniger Uiberzeugung gedeihen kann. Man gelangte daher auf diesem Wege nicht zu dem gewünschten Resultate, und fieng nun an, auf seine Erreichung durch Geistliche und Beamte zu denken. Ein treffliches, höchst brauchbares Mittel, für welches Natur der Sache, Erfahrung und Uibereinstimmung aller guten und weisen Staatsverwaltungen sprechen. Der Geistliche, welcher seine Bestimmung wirklich erfüllt, soll Volkslehrer durch Wort und Beispiel seyn, durch die Kraft der Religion lehren, trösten, veredeln, durch die Macht des Beispiels den Willen an praktische Ausübung theoretischer Kultur bildend binden; er soll der wol-

Digitized by Google

thätige Schuzgeist der Regel, der sanfte Zurechtweiser der Ausnahme, der fruchtbare Vater wahrer Bildung seyn, die unter seinen Händen freudig emporwächst. Der Beamte, der seine Bestimmung erfüllt, Pflege- nicht Stiefvater seiner Untergebenen ist, und immer bedenkt, daſs er um ihrentwillen nur existirt, wird zum nüzlichsten Oberaufseher des Gemeinwols, zum wirksamsten Kulturwerkzeuge der Staatsverwaltung, indem er die Bedürfniſſe des ersten aus der Uransicht schöpft, und diese zu ihrer Befriedigung führt, weil sie nur durch seine Hilfe und Berathung allgegenwärtig seyn kann; er soll der politische Elektricitäts-Leiter seyn. Freilich hat man diese beide Instrumental-Klaſſen seltner so vorgefunden, wie man ihrer zu dem grosen Endzwekke bedurfte; daher erst mit ihrer Bildung den Anfang machen müſſen, und hierinn wirklich viel Gutes geleistet, so viel auch noch zu thun übrig ist.

Indeſſen mus man aufrichtig mit sich selbst seyn, wenn man die wirkliche Erreichung der guten Sache wahrhaft beherzigt. Und in dieser Rücksicht waren vielleicht jene Zeiten, da man ohne Wortgepränge einfach zur Pflichterfüllung schritt, den unserigen vorzuziehen, in welchen man die Abstrakzionen der Wahrheit zwar un-

verhüllter schaut, aber sich zu tief in dieſem Anschauen verliehrt, oder in allgemeinen Säzzen und flüchtigem Geiste zur Selbsttäuschung berauscht. Religiosität und Gesezgebung werden zu transzendentell behandelt, und dem menschlichen Wesen nicht nahe genug gelegt, um es zu dem Zwekke zu führen, wohin es verlangt, und geführt werden soll; zur ächten Ausbildung, zum ächten Wolseyn. Mit der Erziehung verhält es sich gröstentheils auf dieselbe Weise. Dazu kömmt noch die Aengstlichkeit der neuesten Bildung, welche das reine Wesen der Wirksamkeit verkennt, und in ihr nur die Quelle sieht, die alles mit Kenntniſſen erfüllen soll. Dazu kömmt die unverantwortliche Anmassung so mancher Gelehrten, welche von Schwärmerei verblendet, von Ehrsucht oder Eigennuz hingeriſſen, Aufklärung und Humanität zur Hülle des Fanatismus, oder der Arglist misbrauchen, und aus Mangel an Kenntniſs oder gutem Willen, mit reinen oder unreinen Beweggründen die gute Sache unheilbar verwunden; bei deren Anblik man entrüstet oder wehmüthig eingestehn mus, daſs der Geist des Menschen nicht sowol nach, als vor dem Tode spuke. Dazu kömmt ferner die Selbstsucht so Vieler, welche eigenen Vortheil dem allgemeinen

vor-

vorziehen; die Verstellung so mancher andern, welche das Gute scheuen, weil sie es fürchten, und es verschreien, damit man es meide; die Gewohnheit, welche Gefahr sieht, weil man ihre Rechte antastet; das Vorurtheil, welches sich nur in seinem engen Kreise glüklich fühlt; die Bequemlichkeit, die ein Glük nicht erringen mag, das sich nicht von selbst anbietet. Alles das, mit noch so manchem andern, wirkt zusammen, um jene mächtige Triebfeder des Gemeinwoles zu schwächen, und die wolthätige Anstalten zu seiner Ausbildung zu hemmen oder zu vernichten. Und so entsteht sehr natürlich das Fänomen, welches man täglich sehen kann, und doch öfters ohne gründliche Prüfung bewundert. Unter diesem Fänomen verstehe ich den ungeheuern Kontrast zwischen unserer Bücherkultur und der Unkultur der Mehrheit. Unglaublich gros ist öfters diese leztere, und wird bei umfaſſender Erwägung beunruhigend: allein in ihr selbst liegt für weise Thätigkeit die mächtigste Aufforderung zur Abhilfe.

Das Hauptmittel beruht auch hier in mehrerer Aufnahme des so sehr vernachläsigten häuslichen Regimentes, und der aus ihm erfolgenden individuellen Anleitung zum Guten,

deſſen Bewirkung doch der einzige Endzwek der Aufklärung seyn kann.

Die Patriarchen konnten das Korpus Juris, die Gloſſatoren, und was dahin gehört, entbehren; aber wir entbehren wirklich etwas Patriarchalisches. Es giebt eine Zeit für die Kultur der Geselligkeit — ich darf hier nicht daran erinnern, wie sehr sie sich von der eigentlichen Geisteskultur unterscheidet — wo sie sich der einfachen Natur durchaus wieder nähern mus; sonst hält sie es eben so wenig aus, wie die Lust nach Vergnügen den fortdauernden Karneval eines ganzen Jahres aushalten würde.

So bald man ohne vorgefaſste Meinung, und in gehöriger Tiefe das untersucht, was man vor sich liegen hat, so findet sich gewöhnlich eine Menge Dinge, deren Daseyn man sich vorher nicht ahnen lies. Hieher gehört denn auch die allgemeine und einzelne Sittengeschichte. Ihr Studium wird uns viele grose und kleine Züge bekannt machen, welche deutlich genug auf die in der Natur des Menschen gegründete Anlage hinweisen, das Nüzliche, welches irgend ein vorzüglicher Mensch erfand, unter Nachbarn, Bekannten, Freunden auszubreiten, und es auf die Nachkommen fortzupflanzen; es ist

Digitized by Google

der aus Selbstliebe entstehende Nachahmungstrieb. Dies Studinm wird uns deutlich darthun, welchen Einfluſs solche Menschen, ohne Zwang, ohne Gelehrsamkeit, ohne Mühe und Kunst besasen, und besizzen können. Diese feine, und doch ungekünstelte Polizei des gesunden Menschenverstandes und der Herzlichkeit bleibt eigentlich den Gesezzen ewig unerreichbar. Nicht so der Filosofie der Gesezgebung.

Warum mus uns aber beinah immer Ausbildung unserer Kenntniſſe und unserer Denkkraft von dem schlichten Wege natürlicher Ausführung ablenken? Soll sie das Gegentheil thun, soll ihr Erwerb wahrhaft nüzlich werden, wie er es vermag, so müſſen die allgemeine Wahrheiten, die wir ihr danken, in der Anwendung an menschliche Natur angeknüpft, und weder gewaltsam von ihr hinweggeschoben, noch ihr aufgedrängt werden. Diese gezierte Prüderie der Vernunft führt zum unfruchtbaren Hagestolziat selbstsüchtiger Uiberklugheit, da doch ächte Filosofie bestimmt ist, in der reichen Umarmung des praktischen Sinnes Menschenglük hervorzubringen.

Man denke sich also in jeder Gemeinde einen Mann, der durch alle Vorausſezzungen,

Digitized by Google

welche von dem Amte eines Friedensrichters unzertrennlich sind, und durch den Geist dieses Amtes selbst, ehrwürdig und geliebt, den Besiz des allgemeinen Vertrauens dazu anwendet, alles das Gute zu bewirken, wozu er täglich, bei jedem Schritte die Veranlaſſung vor sich findet. Hier wird er um Rath gefragt, und er giebt ihn; dort erfährt er Leiden, Zwistigkeiten, Unglüksfälle im Innern der Familien, und er bringt, gern aufgenommen und willig gehört, Trost und Hilfe. Er kennt Karäkter, Umstände, Bedürfniſſe seiner Nachbarn, und weis in Beziehung auf ihr Bedürfnis immer das Nothwendige vorzukehren. Jedes Alter, jedes Geschlecht wendet sich mit Zuversicht an ihn: das natürliche Verhältnis, worinn, zumal auf dem Lande, diese Menschen unter sich stehn, wird durch nichts Entlehntes zurükgescheucht oder zerriſſen. Schon das Dasein eines solchen Mannes wirkt, auch ohne alle bestimmte Rüksicht, ungemein viel Gutes für Veredlung und Sittlichkeit des Ganzen. Getrost darf man sich auf Erfahrungen berufen, wenn Möglichkeit oder Richtigkeit dieses Gemäldes in Zweifel gezogen werden sollten. Denn es bedarf hiezu nichts, als Gutmüthigkeit, Menschenverstand und Lokalkenntnis, ver-

Digitized by Google

bunden mit einer liberalen Regierungskunst,
welche diese Eigenschaften allenthalben zu fin-
den, zu schäzzen, zu beleben weis, die Men-
schen ihren Weg gehn läſst, ohne sie gewalt-
sam verbeſſern zu wollen, und sie dennoch,
mit reiner und kluger Zuneigung stets im Auge
der Sorgfalt behält. So wie ein weiser Er-
zieher das Genie durch behutsame Pflege ent-
wikkelt, weil er wol weis, daſs die Tortur zu-
dringlicher Theorie nur Schwachsinn, und die
Engraiſſirkunst strozzender Gelehrsamkeit nur
pedantische Indigestion zeugt.

Es ist eben nicht die beste Seite unserer
künstlichen Kultur, daſs man durch sie so viel-
fältig um Anhänglickeit an Natur und Einfach-
heit kömmt. Es wird so viel von der Erzie-
hung des Menschengeschlechtes gesprochen, man
verliehrt sich in oft fantastischen Träumen,
und wenn die Gebäude der Einbildungskraft
fertig sind, so geräth man gewöhnlich auf ei-
nen von beiden folgenden Irrwegen. Entweder
nimmt man mit Entsezzen wahr, wie sehr man
sich getäuscht hat, und trägt nun die dumpfe
Nachwehen der Schwärmerei, verzweifelt an
aller Möglichkeit des Guten, thut muthlos gar
nichts mehr, liefert sich der schwächsten Ge-
wohnheit aus, und giebt zugleich mit den höch-

ſten Entwürfen den kleinſten Verſuch der Anwendung auf. Oder man zerrt und zwängt an der Natur, um ſie in das erfundene Siſtem zu paſſen; eine undankbare Arbeit, bei welcher Natur, Siſtem und Mühe zuſammen verlohren gehn. Auch dieſe zwei Extreme berühren ſich wie ſo manche andere; geben ſich verderbend die Hand, um geſunden Menſchenſinn und ächtes Menſchenwol in die Koſten der Verirrung zu verdammen.

Schöpft man aber Grundſäzze und Wahrnehmungen aus der Wahrheit der Natur, nimmt man die Menſchen wie ſie ſind, indem man nie aus dem Auge verliehrt, wie ſie ſeyn ſollen; vergiſt man weder Erfahrung noch gute Theorie, und thut man unter allen dieſen Geſichtspunkten, was man vermag, ſo wird man zufrieden über Zufriedene regieren. Eine Staatsverwaltung, welche zu ſolchem Zwekke ſolche Mittel anwendet, wird auch die groſe Brauchbarkeit des friedensrichterlichen Einfluſses für Moralität und eigentliche Bildung nicht verkennend, ſich dieſer treflichen Triebfeder bedienen.

Das wichtige Verhältnis der Sache entſchuldige das Misverhältnis dieſer, wenn man ſo will, epiſodiſchen Erörterung.

Von den Gegenſtänden des friedensrichter-

lichen Amtes führt uns die Betrachtung auf die Art ihrer Behandlung, als zweiten Theil der Organisation des Ganzen.

In Ansehung der eigentlich rechtlichen Geschäfte ist hier unstreitig deutliche und bestimmte Anleitung um so nothwendiger, je weniger eigentlich Gelehrte diese Stellen bekleiden werden; und leider ist die Hofnung auf ein allgemeines vaterländisches Gesezbuch in vaterländischer Sprache noch allzu unbestimmt: nicht an allen Orten sind selbst die einzelnen Gesezze, die nach und nach aus Lokalverhältniſſen hervorgiengen, vollständig gesammelt. Diese Anleitung — oder Instrukzion — mus wol in dem einfachen Sinne abgefaſst seyn, desſen Gepräge das Amt selbst in allen seinen Beziehungen tragen soll, deſſen Einfluſs aber jedem Geschäfte, jedem Geschäftsmanne immer zu wünschen ist. Warum soll Geschäftsbehandlung ihre eigne rauhe Sprache haben? Geschäfte sollen nicht Beute der Habsucht, sondern Gegenstand und Nahrung der edelsten Thätigkeit seyn. Der Geschäftsmann im ächten Sinne kennt das Maas menschlicher Wirksamkeit, und genieſst ihren Gehalt. Ihm ist es vorbehalten, sich der praktischen Ent wiklung der Kraft zu freuen, indem er sieht,

miſst und ſchaft, was der Mensch ist, seyn kann, seyn soll.

Der Gesichtspunkt des Vertrauens und der Zuneigung mus dem Ganzen zum Grunde liegen. Obgleich voraus zu sehen ist, daſs Männer, welche aus solchen Beweggründen durch freie Wahl der übrigen Gemeindeglieder zu ihrer Stelle gelangten, von selbst den keineswegs schwer zu faſſenden Geist derselben in sich aufnehmen oder näher entwikkeln werden, so ist es doch nothwendig, zur Regelmäſsigkeit der Sache selbst, und zur Verhütung des möglichen Misbrauchs, diesen Geist in den Worten der Instrukzion auszudrükken. Aus ihm werden die Vorſchriften für die einzelnen Theile der Amtsführung hergeleitet.

Die dem Friedensrichter obliegende Vergleichung entstehender Rechtshändel erfordert, daſs er immer und leicht zugänglich sey; jederzeit bereit, den anzuhören, der seiner bedarf; aufmerksam, auch jenen aufzusuchen, der zwar seiner bedarf, aber aus Streitsucht, Nachläſsigkeit oder Rohheit ihn nicht von selbst aufsucht. Es ist überhaupt ein groses Gebrechen, und energischer ausgedrükt, Verbrechen des Geschäftsmannes, sich orientalisch zu verschlieſsen, und dem unbekannten

Gotte der Römer gleich, sein Dasein am erhabensten durch seine Verborgenheit dokumentiren zu wollen. Sorgfalt in Ausmittelung der Thatsachen, gutmüthiges und doch unpartheiisches Zureden, nachdrükliche Vorstellung aller Nachtheile und Beschwerden, welche mit förmlichen Rechtshändeln verbunden sind, und aller Vortheile, die aus Ruhe, Einigkeit und friedlichem Verhältniſſe der Nachbarschaft entstehn, Gebrauch aller Gründe, welche zur Wiedervereinigung führen können, gehören als Mittel zu diesem Theile friedensrichterlicher Wirksamkeit.

Es ist zwar auch hier, wie allenthalben, leichter, Grundsäzze aufzustellen, als in ihrem Geiste zu arbeiten. Vergeblich wird man jene noch so sorgfältig ausbilden, wenn Kopf und Herz nicht in brüderlicher Eintracht für dieses taugen. Der moralische Einfluſs, welchen der selbst gewählte Friedensrichter bei seiner Gemeinde nothwendig haben mus, kann seine Amtsführung allein fruchtbar machen. Uibrigens findet man nicht allzu selten, auch unter den minder kultivirten Klaſſen, solche Menschen, deren Gewandheit und naive Beredsamkeit eben so auffallend als wirksam sind. Für weniger günstig von der Natur Bedachte, oder noch Ungeübte liese sich ein sehr nüzliches Hilfsbuch

in einer Sammlung von Gesprächen ausarbeiten, in welchen die Hauptmomente, die vor die Vermittlung des Friedensrichters kommen können, abgehandelt würden.

Ist aber durchaus kein Vergleich möglich, und mus es zum wirklichen Rechtsſtreite kommen, so entsteht die erste Frage: Welche Sachen in dieser Rüksicht zur Behörde des Friedensrichters geeignet seyn sollen?

Eine Absicht seines Amtes geht dahin, zur Abkürzung der unvermeidlichen Prozeſſe beizutragen. Es liese sich daher eine Stuffenfolge derselben in kleine, grösere und grose, nach Gegenstand und Folgen, einführen, wie sie schon in Ansehung der Kompetenz und Berufungen bei den gewöhnlichen Gerichtsſtellen besteht. Die beiden ersten Klaſſen blieben der Entscheidung des Friedensrichters, nach einem hiezu eigens zu verfertigenden Auszuge der Landesgesezze überlassen; die lezte würde die Zuziehung eines Rechtsgelehrten, und einiger Mitglieder der Gemeinde erfordern, welche von beiden Theilen in der Form eines Kompromisses erwählt würden. Der Rechtsgelehrte dürfte nur aus der Anzahl der obrigkeitlich bestättigten Sachwalter genommen, und seine Rolle auf jene des Auditors im Militairgerichte beschränkt

seyn. Er sollte blos in verwikkelten Sachen den Gang des Prozeſſes leiten, und in allen auf die Beobachtung der nöthigen Legalität sehn. So würde das Friedensgericht ein wahres Mannengericht. Das Verfahren müſste aber allenthalben Sachwalter ausſchliesen, nur solche Fälle ausgenommen, wo ein Theil wegen Krankheit, Alter, Kindheit, oder unumgänglicher Abwesenheit nicht persönlich erscheinen kann. Gleichfalls bliebe jede schriftliche Verhandlung ausgeschloſſen; das über die mündliche Aeuſſerungen und Gegenäuſſerungen aufgenommene Protokoll machte nebst den vorgelegten Beweisurkunden, die ganzen Akten aus.

Gewis würden sich auf solche Art viele Rechtsſachen schnell und einfach endigen. Die Berufungen giengen in kleinen Sachen an die zwei nächsten Friedensgerichte, zulezt an das Amt, oder in Städten an das Stadtgericht; in mittlern an das Amt, und von da an die Provinzialgerichtsſtelle; in den wichtigsten — immer nach Masgabe der vorhin erwähnten Klaſſifikazion — an die Provinzialstelle, und von ihr an das Oberappellazionsgericht.

Allerdings besteht bei allen diesen Vorschlägen die unerlaſsliche Vorausſezzung, daſs Gesezgebung und Prozeſsordnung bei Aemtern

und höhern Gerichtsſtellen so eingerichtet seyn mögen, daſs sie sich in konsequentem Verhältniſſe mit Geist und Verfahren des friedensrichterlichen Amtes befinden, und die Absicht einer eben so guten als schleunigen Justizpflege erfüllen. Denn auſſerdem würde der Nuzzen der Friedensgerichte sehr unbeträchtlich, ihr Amt im Staate gleichsam isolirt, und, wie dies bei allen halben, aber darum nicht seltenen Maasregeln der Fall ist, die ohnehin verwikkelte Maschine mit der Reibung eines neuen Rades vermehrt seyn.

Der dritte Gegenstand dieses Amtes wäre die Verrichtung der zu freiwilliger Gerichtsbarkeit gehörigen Handlungen. Ihr Wesen besteht ohnehin darinn, daſs die Betheiligte nach Willkühr die bestimmte obrigkeitliche Personen, oder nach ihrer Wahl blos solche gleichfalls öffentlich autorisirte Personen zuziehen können, auf welche sie eignes Vertrauen sezzen. — Wenn Ortsvorstand und Friedensrichter in derselben Person vereinigt sind, so wird die Verschiedenheit der Auswahl nur auf Verschiedenheit der Form sich einschränken, welche diese nämliche Person nach ihrer doppelten Eigenschaft auf das Verlangen der Betheiligten einzuhalten hat. Diese Einrichtung wäre aber nicht

Digitized by Google

ohne weſentliche Vortheile. Dahin gehören vorzüglich Entfernung gefährlicher Mittelsperſonen. Sie bringen oft den ungelehrten Landmann und Bürger in groſe Verlegenheit und beträchtlichen Schaden, indem sie den Schein der Berathung und Hilfe annehmen. Auch heilt hiedurch die Staatsverwaltung das Gebrechen, eine Klaſſe von Menschen auf den Mangel der andern bestimmt anzuweiſen, wo denn, wie in den Zeiten des Faustrechtes, nicht ſelten vom Stegreife gelebt wird. Ein zweiter wichtiger Vortheil ſolcher Einrichtung würde darinn liegen, daſs dergleichen Handlungen so einfach, zwekmäsig und arglos als möglich vorgenommen, und hiedurch die Prozeſſe in ihrem ersten Keim vermindert würden. Geht man die Rechtshändel durch, welche, beſonders in den untern Ständen am häufigsten vorkommen, so wird man finden, daſs eine beträchtliche Anzahl derselben aus Teſtamenten, Theilungen, Schenkungen, Alimentazions-Verträgen, und ähnlichen Verhandlungen entsteht. Werden ſolche Urkunden künftig nur unter der Aufsicht eines Mannes errichtet, der mit kundiger praktiſcher Kenntnis der vorgeſchriebenen einfachen Formen das Vertrauen der Betheiligten verbindet, so dürften Irrthum, Misverstand und Gefährde

seltener eintreten. Wenn es aber doch geschieht, so hat eben dieser Mann die gütliche Vermittlung, oder bei ihrer Unmöglichkeit, die rechtliche Entscheidung über sich. Hiedurch wird ihm beides unendlich erleichtert, weil alle kleinen und gröseren Umstände, alle Anzeigen und Beweise von der Absicht der Kontrahenten, alle faktische Nüanzen, welche gewöhnlich so wichtig, und doch so schwer dargestellt, oder in der künstlichen Darstellung ohne eigne Kenntnis so mislich beurtheilt werden, dem Richter noch anschaulich gegenwärtig sind, wenigstens es leicht wieder werden können, in deſſen Anwesenheit und unter deſſen Mitwirkung das Geschäft abgeschloſſen wurde.

Das Verfahren des Friedensrichters bei Vollziehung solcher Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit sei ganz einfach. Er verhüte die hiebei so leicht mögliche Zänkereien, und in der Sache selbst alle Ungerechtigkeit, Uibervortheilung, Arglist. Zahlreiche Veranlaſſung wird sich ihm bei solchen Gelegenheiten darbieten, alten Unfrieden beizulegen, künftigen zu verhüten, die Kollisionen des Intereſſe zu schlichten, und durch gerechte, gesezmäsige Behandlung des Eigenthums die reichhaltigsten Quellen von Prozeſſen zu vermindern. Ein

bündiger Unterricht katechetischer Art über die Form dieser Geschäfte müſste übrigens die nothwendige Belehrung der Friedensrichter zur schnellen Uibersicht und praktischen Benuzzung zusammenfaſſen.

Mistrauen und Misbrauch werden überdies dadurch entfernt, wenn den Betheiligten in dieser, so wie in jeder andern Angelegenheit des friedensrichterlichen Amtes freisteht, sich Zeugen oder Beisizzer des Friedensgerichtes aus den Gemeindegliedern zu erwählen, falls sie mit der Person des Friedensrichters allein nicht zufrieden seyn wollen, Es käme dann immer auf sie an, mit dem einzeln Manne oder einer Art von besezter Stelle zu thun zu haben, und gewis könnten hiebei der eigentliche Zwek und Geist des Instituts nur gewinnen.

Soll der Friedensrichter Unruhen und Streitigkeiten in seiner Gemeinde verhüten, so bedarf er hiezu mehr sorgfältiger Vorbereitung, und kluger Vollziehung weniger bestimmten Verordnungen, als vieler Gesezze, deren Dasein gewöhnlich den praktischen Gang mehr erschwert, als befördert. Vorzüglich sind ihm anhaltende Aufmerksamkeit, thätige Erhaltung des ihm zu Theil gewordenen Vertrauens, kunstlose, aber verständige und redliche An-

Digitized by Google

weisung deſſelben auf die sich ergebenden Fälle unentbehrlich. Denn es ist weit leichter, Gesezze zu häuſſen. und sich nun mit dem Glauben zu beruhigen, daſs geholfen sey, als das Bedürfnis selbst unermüdet mit eigener Ansicht zu verfolgen, und es mit nüchterner Gesezgebung, aber mit Kraft und Gewandheit zu befriedigen.

Die Erhaltung der innern Gemeinde-Ruhe wird um so wichtiger, je zuverläſsiger die Stimmung der Unterthanen überhaupt von der Art abhängt, mit welcher man ihr wechselseitiges Benehmen unter sich zu leiten weis. Es ist daher äuſſerst bedeutend, hier die ächte Grenzlinie zwischen nichts zu Gute haltender Strenge, und alles übersehender Leichtigkeit, glüklich herauszufinden, und fest einzuhalten. Der Friedensrichter bahnt den Weg hierzu; er mus Unruhen und Streithändel verhüten, er kann sie beilegen, er hat sie zu bestrafen, und zugleich kann er, von genauer Kenntnis seiner Leute geführt, von dem Erfolge seiner bisherigen Bemühungen belehrt, den Zeitpunkt ausmitteln, da er höherer Unterstüzzung oder neuer Mitwirkung der Gesezgebung bedarf.

Eine Hauptbetrachtung bei Erhaltung des innern Gemeinde-Friedens besteht darinn, daſs

er

Digitized by Google

er die häusliche Ruhe bei jeder Gelegenheit befördert, und die wechselseitigen Verhältniſſe der Gemeindeglieder inne hat. Gewöhnlich theilen sich diese in verschiedene Partheien, weil der Mensch, wie man schon öfters bemerkt hat, seiner Hauptbeschaffenheit nach stets derselbe bleibt. Zu verhindern, daſs aus dieser Absonderung — und beruhe sie auch nur in Familienverhältniſſen — kein Ruhe stöhrender Auftritt, so viel möglich auch nicht der kleinste Zank, vielweniger Erbitterung und Feindschaft entstehe, oder daſs solche Ausbrüche wenigstens ohne Folgen bleiben, das ist ein Hauptgeschäft des Friedensrichters. Er würde das schönste Denkmal verdienen, wenn ihm die Ausrottuug des verderblichen Partheigeistes gelänge. Vermindern kann er ihn aber durch Näherung der Menschen, durch die fühlbare Darstellung der Vortheile von Ruhe und Frieden, durch Entziehung des Nahrungsſtoffes, und durch Beispiel. Und schon solche Verminderung bekleidet ihren Vollbringer mit dem edelsten Ruhme, und sichert ihm die dankbare Achtung aller Redlichen, aller ächten Menschenfreunde, die längst überzeugt sind, daſs vorzüglich mit um deswillen die Erde so oft zur Hölle wird, weil die Furie des Parthei-

geistes so ungehindert auf derselben hausen darf.

Die stille Polizeiaufſicht des Friedensrichters schlieſst sich genau an das Vorhergehende an. In diesem, wie in dem vorigen Falle ist kein eigentlicher Richter, so wie kein Kläger vorhanden; es ist von keiner Entscheidung, sondern von Verhütung die Rede. Das Amt des Friedensrichters trägt in dem einen, wie in dem andern das Gepräge seines eigentlichen ehrwürdigen Karakters, der biederherzigen Vermittelung *) sehr sichtbar.

Bei der stillen Polizeiaufſicht treten die, in Ansehung öffentlicher unruhigen Auftritte bemerkte Rüksichten gleichfalls ihrem vollen Gehalte nach ein. Nur dürften noch manche nähere Bestimmungen von Wichtigkeit zu beachten seyn.

Der Friedensrichter in Landgemeinden wird sich leicht mit dem Geiste dieser Verhältniſſe benehmen können, weil sie einfacher, und ihm von Jugend auf bekannt sind; hingegen ist ihm die Unterstüzzung höherer Autorität nicht so nah, als dem Friedensrichter in Stadtgemeinden,

*) Officium boni viri.

besonders groser Städte. Dagegen hat dieser verwikkeltere Verhältniſſe, abwechselnderes Personal, die in Städten grösere Möglichkeit der Verborgenheit, die Industrie der Ausſchweifung und die List der Verderbtheit vor sich. Beiden liegt aber in Erfüllung ihres Amtes die Bedingnis der möglichen Schonung für persönliche Sicherheit ob.

Hat es der Friedensrichter mit wirklichen Vergehungen zu thun, so mus er die Thatsache so geschwind als möglich zu berichtigen suchen, die Entschädigung des Beleidigten mit Zuziehung des Friedensgerichtes bestimmen, und die Strafbarkeit des Thäters ausmitteln. Hierüber erstattet er den, mit den Protokollen der Untersuchung begleiteten Bericht an die Behörde, welche, wenn kein gegründeter Anstand obwaltet, den Ausſpruch thut, und zur Vollziehung befördert. Auch hier müſste eine Klasifikazion der Fälle nach ihrer grösern oder mindern Wichtigkeit eintreten, und dem Friedensgerichte selbst seine Sfäre angewiesen werden, in welcher es, ohne bis zur höhern Behörde zurükzukehren, erkennen kann. Dies müſste vorzüglich bei schnell zu bestrafenden, und durch genaue Gesezgebung schon mit der Vorschrift der Strafe versehenen Polizeifällen geschehen.

Digitized by Google

Im Falle wahrer Verbrechen mus der Friedensrichter der Untersuchung behilflich seyn. Er vertrit alsdann gleichsam die ganze Gemeinde, deren Ruhe und Sicherheit durch das Verbrechen gestöhrt wurde, und deren guter Leumuth bei der Entdekkung und Bestrafung interesirt ist. Unter andern müſste ein groser Werth auf die Zeugniſſe gelegt werden, welche die Friedensrichter mit Zuziehung ihrer Geschwornen über das vorher geführte Leben einheimischer Inkulpaten und Inquisiten ablegen. Diese Bezeugung liegt wol ganz in dem Geiste ihrer bisher erörterten Bestimmung, so wie die hiezu erforderliche Sach- und Personalkenntnis eine treffliche Frucht ihrer Amtsführung seyn mus. Und wenn gleich die Ausübung peinlicher Gerichtsbarkeit nie einzelnen Gemeinden überlaſſen werden kann, so sind sie doch berechtigt, ihre Mitglieder gegen ungegründete Beschuldigung mit zu vertreten, und durch Darlegung der ihnen bekannten Wahrheit sich selbst vor gefährlichen oder strafbaren Mitgliedern zu schüzzen. Man wird überdies durch diese Wendung der gemeinnüzzigen Einrichtung noch einen doppelten Vortheil erreichen; indem ein eigner Ehrengeist in den Gemeinden erzogen, und durch die Verbindung der Frie-

densrichter mit den Untersuchungen das Verhältnis in Erfüllung gebracht wird, von welchem an einem andern Orte *) bei dem Vorschlage, die Kriminalkommissarien mit den Ortsvorständen gemeinschaftlich wirksam zu machen, die Rede war.

Der moralische Einfluſs des friedensrichterlichen Amtes, als der lezte Endpunkt seines ganzen Bestrebens, würde sich unter allen diesen Vorausſezzungen vorzüglich in Bildung und Veredlung der Sittlichkeit bewähren.

Gewöhnt, auf einen verehrten öffentlichen Schiedsrichter, auf einen ehrwürdigen Zeugen des öffentlichen Betragens stete Rüksicht zu nehmen, würde man nach und nach dies Betragen von Flekken zu reinigen suchen. Seine bescheidene und doch imponirende Anwesenheit bei öffentlichen Zusammenkünften nnd Vergnügungen, sein Achtung und Zutrauen einflösendes Betragen, seine menschenfreundliche Güte, mit Ernst, oder wenn dieser nichts vermag, mit Strenge vermischt, kurz, das zusammengesezte Ganze, welches mit einem Worte Benehmen genannt, und, wenn kein Sinn dafür vorhanden

*) Die Binde der Themis.

Digitized by Google

ist, mit noch so viel Worten nicht erklärt wird, erhält dort seine volle Wirksamkeit. Vor allem laſſe er Wachsamkeit, Klugheit, Gutmüthigkeit und ernstliche Würde gelten. Ist einmal der Sinn für Sittenkultur gewekt, so wirkt er durch sein inneres Gesez rastlos fort, und jeder Vorschritt ist der Bürge des nächsten. Denn die Menschheit ist ja nur eine reiche Ausſaat von Keimen, das praktische Leben eine Pflanzschule. Schwärmerei verkünstelt, Stumpſsinn erstikt. Ohne Paradiese zu hoffen, glaube man an Veredlung der Wirklichkeit, und dies regle Erwartung und Bestreben.

Noch wichtiger aber, als der Einfluſs des Amtes auf Polizei der Sittlichkeit und Häuslichkeit, ist die Rükwirkung auf innere Stimmung und eigentliche Moralität. Sittenkultur allein reicht bei weitem nicht zu. Denn Sitten und Sittlichkeit unterscheiden sich wie Mahlerei und Mahlerkunst. Sitten sind nur Manier, Sittlichkeit ist Wesen, und Manier gleicht dem Gange; der Häſsliche gehe noch so schön, er bleibt doch häſslich. So können sich auch feine Sitten mit häſslicher Sittlichkeit paaren; und meistens steht ihre Verfeinerung mit ihrer Güte in umgekehrtem Verhältniſſe, wie die Geschichte der Kultur bezeugt.

Digitized by Google

Instrukzionen, ohne Mitwirkung von Kopf und Herz, werden hier, wie immer, wenn es moralische Einwirkung gilt, nur wenig bewirken; und den Wünschen eines Stummen an das Ohr eines Tauben gleichen. Die Staatsverwaltung mus den Gesichtspunkt angeben, seiner Vollziehung folgen, doch das fruchtbare Detail hängt von den Männern selbst ab, welche die Wahl des Zutrauens zur Benüzzung deſſelben aufstellte. Gehn sie von diesem Zutrauen aus; entwikkeln und benüzzen sie es mit schonender Klugheit; ahmen sie auch hier dem Beispiele des würdigen Seelsorgers nach; folgen sie nur der Leitung, die jeden weisen Hausvater im Innern seiner Familie führen mus, auch hinaus in ihre grösere Familie; sezt man mit der Konsequenz, ohne welche nichts, und mit welcher beinahe alles gedeiht, die Mitwirkung von oben herab fort; stellt man tüchtige Ober- und Unterbeamte auf, welche in den Geist der Anstalt eindringen, und sich für ihren Fortgang anhaltend intereſſiren, indem sie gegen Misbrauch und Ausartung wachen; sind die Beamten in ihrer Sfäre, und im Grösern, nebst ihren übrigen Beziehungen, auch das, was der Friedensrichter in seiner Gemeinde ist; stellt sich auf solche Art ein wahrer, mächti-

ger Zusammenhang gemeinnüzziger Thätigkeit her, so wird sich eher und leichter, als es vielleicht scheint, ein vortrefflicher Geist bilden, mittheilen, festsezzen.

Die Schwierigkeiten sind bei alle diesem nicht auſſer Acht zu laſſen.

Sollte je diese oder eine ähnliche Einrichtung Statt finden, so beginne man ihre Ausführung möglichst einfach. Es ist gewis ein groser Fehler, besonders neuer Verfahrungsart, daſs man Reformen zu leicht findet, oder ihre Bewirkung durch verwikkelte Anstalten selbst erschwert. Daher unterbleiben sie oft, oder gerathen bald ins Stokken. Dann aber richtet sich leicht die öffentliche Meinung, welche so gerne mit dem Erfolge kokettirt, weil ihr die Liebhaberei ernster und fester Grundsäzze zu trokken ist, mit demselben Feuereifer gegen sie, mit dem sie solche anfänglich umfaste; oder, läſst sie ihnen auch Gerechtigkeit wiederfahren, so erhebt sich doch ein lähmendes Mistrauen gegen das Benehmen der Staatsverwaltung, unter welchem das Gute oft unwiderbringlich leidet. Sind die Grundsäzze einmal bestimmt, hat man sich von dem Nuzzen der Sache, von ihrer Ausführbarkeit und dem Detail der Mittel deutliche Rechenschaft gegeben, so fange man

mit den einfachsten Theilen der Ausführung sogleich an: und ohne bei dem Beginnen auf irgend einen Grad der Vollkommenheit zu rechnen, suche man unermüdet Vervollkommnung daraus zu entwikkeln. Moralische Erndten laſſen sich so wenig erzwingen, als fisische, aber sie lohnen eben so sicher dem treu anhaltenden, klug wirkenden Fleise. Dem ununterbrochenen Fortwirken gelingt das Ausbilden der Werkzeuge, die anfänglich mangelten, und der menschliche Geist nimmt unter den Händen des geschikten Bildners die Formen, deren dieser bedarf.

Eben darinn liegt das Wesen des denkenden Geschäftsmannes, daſs er, immer das Ideal im Auge, das wahrhaft Gute deſſelben der Wirklichkeit zuzueignen versteht.

Man darf diese Gesinnungen lebhafter als je zur gegenwärtigen Zeit wiederhohlen, wo Alt und Neu, Uiberverfeinerung der Theorie mit Halsſtarrigkeit des Herkommens, alles benagende Kritik mit alles vertheidigender Gewohnheit kämpft. Es ist der Beruf der Wahrheit, und ihrer Bekenner, in der Gährung der Extreme, das Resultat des reinen Guten aus dem Aufruhr zu retten.

III.

Vom Willen in Beziehung auf Staatskunst.

1 7 9 8.

In der moralischen Welt beruht alles auf dem Willen: er mus rein seyn und fest; oder— was eben so viel heiſst— es ist alles möglich, wenn man das Gute will, und in seiner Bewirkung nie und nirgends nachläſst.

Reiner Wille thut dem blosen Anblikke schon wol, wie reines Waſſer. Wer sich ihn erhielt, rettete aus dem Getümmel des Lebens alles, was das Leben werth ist. Nicht selten geht er in dem geschäftigen Tumulte, in dem Hin- und Hertreiben von kleinlichen Ursachen und Wirkungen verlohren.

Digitized by Google

Wer vorwurfsfrei vor sich selbst wirken will, bedarf reinen und festen Willen.

Man prüfe nun, wie der Wille in Beziehung auf Staatskunst, diesen wichtigen Inbegriff der Regeln für öffentliche Wirksamkeit, beschaffen seyn müſſe.

Der Wille, der Vertrauen erwerben will, wie ächte Staatskunst es fordert, mus sich selbst verleugnen können, um das Beste der ihm anvertrauten Menschen zu befördern. Streng seine Kraft beherrschend, jeder Leidenschaft Meister, seine Kraft nicht an unrühmliche oder schädliche Dinge vergeudend, sondern sie dem Guten und Grosen aufsparend, mus er nur dem allgemeinen Wol gewidmet, von jeder egoistischen Lokkung entfernt, dem ausſchliesenden Zwekke allein hingegeben seyn. Frei von irreführender Lüsternheit, von kleinlichen Wünschen, von Misbrauch und Ausartung lebt er nur in den grosen Resultaten, welchen sein Dasein gehört, und worinn er seine Wollust findet. Er wirkt unbefangen und treu, versagt sich alles, um allen das Ihrige zu gewähren, und opfert jede Selbstforderung den Forderungen des aus einzelnen Ansprüchen bestehenden Ganzen auf. Ein solcher geläuterter Wille sezt den Menschen aus dem beschränkten Tummel-

plazze der Individualität auf den erhabnen Mittelpunkt des fruchtbarsten Zusammenwirkens, das er, der Handelnde, faſst, leitet, möglichst vollendet. Welcher Wirkungskreis!

Der Wille, der Gerechtigkeit — diese zweite Bedingnis der Staatskunst — pflegen will, mus jeder Bestechung unzugänglich seyn: kein Reiz, kein Irrthum ziehe ihn aus der Bahn, die er als die ächte prüfte und einschlug. Ungerechtigkeit weis sich zu verlarven, daſs sie Tugend scheinen mag. Nur dem reinen und festen Willen kann sie nichts anhaben. Auch nur von ihm, dem Unwandelbaren, sich selbst Verleugnenden, nimmt die schwankende Mehrheit ohne Murren die volle Ausübung der Gerechtigkeit hin; denn sie weis ihn keines Widerspruchs mit sich selbst zu zeihen, und das Laster beugt sich zähneknirschend, aber zitternd, vor dem makellosen Richter.

Der Wille endlich, dem es nach der unerlaſslichen Bedingnis ächter Staatskunst, Ernst ist, das Ganze zu erhalten, darf nicht Person noch Rüksicht kennen, noch schonen, wenn es die Pflicht fordert. Unerbittlich gegen sich selbst, ist er es gegen jeden. Er zieht eiserne Schranken um Gesez und Gemeinwol, sie sind undurchdringlich, und fest hängt er an der Wahr-

heit, daſs ein Staat, der das Richtschwerd nicht mehr heben kann, unwiderruflich selbst gerichtet ist. Bei solchem ehernen Willen gelten weder Vorbitten noch irgend einige von den zahlreichen Mitteln, wodurch subalterne Schwäche ihre erhöhte Schwester mildert. Der Buchstabe des Gesezzes tödtet in seiner Uiberzeugung, der Buchstabe des Gesezzes ist ihm unverlezlich, weil er dem unverleztbaren Gesezze zugehört.

So kennt auch dieser Wille im auswärtigen Staatsverhältniſſe die Irrwege habsüchtiger, trügender und leidenschaftlicher Politik nicht. Einzig dem Ziele des Gemeinwoles hingegeben, trägt er den Karakter der Selbstverläugnung auch auf sie verwikkelte Verhältniſſe über, und ehrt jedes Ganzen Wol, das neben dem ihm anvertrauten Ganzen besteht, wie er dieses selbst geehrt wiſſen will. Keine Verführung, kein Anerbieten vermag etwas über seine unverrükte Bahn. Gewöhnt, Gerechtigkeit zu handhaben, hält er sie auch in seinen Verbindungen, in seinem Verkehr von auſſen aufrecht. Er schmiegt sich nie einer Drohung, aber er äuſsert auch keine; sein Betragen verkündet, daſs er will, was er soll, und daſs er Gleiches gegen sich fordert, oder es erzwingen wird. Unbeflekt hält er sich an Recht und Kraft, und

schwingt die Waffen nur siegreich, oder geht edel zu Grunde.

Opfer erfordert allerdings, dieser ächte Wille in Beziehung auf ächte Staatskunst, und grose Opfer für den gewöhnlichen Menschen. Aber, wen es gut um das Wohl der Staaten stehen soll, so müſſen die Priester des allgemeinen Woles sich selbst dem erhabenen Zwekke hingeben.

Digitized by Google

IV.

Uiber Armenversorgung.

1799.

Armenpolizei umfaſst Kenntnis der Bedürftigen, Beschäftigung der nahrnngslosen Arbeitsfähigen, Unterstüzzung der Arbeitenden, welche ihrer Thätigkeit ohnerachtet noch Mangel leiden, Versorgung der Arbeits-Unfähigen und Kranken, Verhütung des Bettelns.

Sie grenzt mit der Polizei im Ganzen, in der Vorsorge gegen Verarmung zusammen; eine Sorgfalt, welche nicht minder wichtig und nothwendig ist, als die Veranstaltung der Hilfe für wirkliche Arme. Hier kann aber nur ihrer erwähnt werden, weil sie zwar den Endpunkt ausmacht, wo die besondere Einrichtungen der

Armenpolizei sich an die eigentliche Regierungs-Verwaltung anschliesen, aber nicht mehr dem Wirkungskreise der ersten, sondern nur der lezten angehört. Manche Erfahrungen bewähren, wie wesentlich es ist, den verschiedenen Gliedmasen der Verwaltung ihre Grenzen zu bezeichnen, um mit der Ordnung des Zusammenhanges auch die der Ausführung zu verbinden.

Der erste Grundsaz der Armenpolizei scheint folgender zu seyn: Der Staat ist unmittelbar zur Vorsorge für die Armen, zu ihrer Versorgung aber nur mittelbar verbunden.

Aus der unmittelbaren Pflicht der Vorsorge folgt die Einrichtung der Armen-Anstalten; aus der mittelbaren der Versorgung, die Beurtheilung und Anweisung der Unterstüzzungs-Quellen und ihrer Verwendungsart.

Die unmittelbare Vorsorge des Staates für die Armen äussert sich in Anstalten, welche er trifft, um die Kenntnis der Bedürftigen zu erlangen, sie zu klassifiziren, ihnen Hilfe zu gewähren, und jene Mittel anzuschaffen, welche nur der öffentlichen Verwaltung möglich sind.

1. Kennt-

1.

Kenntnis der Armen.

Die persönliche Kenntnis der Armen und ihres Bedürfniſſes war bisher immer eine Hauptschwierigkeit, und auch eine Hauptlükke bei der Besorgung des Armenwesens. In grosen bevölkerten, und in verhältnismäsig unbevölkerten, aber ausgedehnten Städten, ist sie wirklich eben so schwer, als an kleinen Orten und auf dem Lande leicht zu bewirken.

Beschränkt man sich auf Ausſagen der Armen, und Zeugniſſe, welche sie selbst beibringen, so befährt man Unzuverläſsigkeit und Einseitigkeit; der ihnen dann beizumeſſende Glaube unterhält leichter die solchen, meistens ungebildeten Menschen oft eigene Unmoralität, weil sie durch Betrug und Unwahrheit grösere Unterstüzzung zu erschleichen suchen. Die Zeugniſſe, besonders der Geistlichen und Unter-Polizeibehörden, welche zwar an und für sich in jeder Armen-Einrichtung beizubehalten sind, verliehren dennoch sehr vieles von ihrer Brauchbarkeit und Zuverläsigkeit, wenn sie von dem Armen selbst beigebracht werden. Theils sind die Amtsbezirke der Ausſteller zu ausgedehnt;

Digitized by Google

daher wird oft die Kenntnis des Einzelnen ihnen schwer oder unmöglich, und sie können hintergangen werden. Theils befinden sich dergleichen obrigkeitliche Personen, gleich den Geistlichen, nicht selten in dem Falle, die Zudringlichkeit der angeblichen Armen durch Ertheilung der Zeugniſſe allein beseitigen zu können.

Hieraus ist hie und da der sonderbare Gebrauch entstanden, bei der eigentlichen Armen-Versorgungs-Behörde nur auf jene Zeugniſſe Rüksicht zu nehmen, welchen der Ausſteller durch den Beisaz: *Pflichtmäsig*, das Gepräg seiner innern Uiberzeugung ertheilt hat. Mag dieser Gebrauch nur als Nothwehr auch sein Gutes haben, so führt er doch offenbar den Nachtheil mit sich, entweder den Ausſteller oder die entscheidende Behörde in ein ungünstiges Licht zu sezzen, und das Vertrauen zu schwächen, welches öffentlichen Personen in jeder Hinsicht so wichtig ist. Der wirkliche oder angebliche Arme glaubt doch nun einmal, mit dem erlangten Zeugniſſe zu der öffentlichen Unterstüzzung befähigt zu seyn. Erhält er sie wegen dem Mangel der entscheidenden Note nicht, deren Werth ihm übrigens unbekannt bleiben soll, so sieht er sich getäuscht, und

glaubt, daſs ihm Unrecht wiederfahre. Kennt er aber diesen Werth, oder erfährt er ihn in der Folge — ein Fall, der beinahe nicht zu vermeiden ist — so mus er sich von den beiden Amtspersonen, die in moralischer und politischer Hinsicht das Vertranen ihrer Untergebenen besizzen sollten, hintergangen glauben.

Uiberdies wird auf diese Art zu viel in die Willkühr des Zufalles gestellt, weil ein einziges unbewiesenes Wort das ganze Verfahren gegen den Hilfe Suchenden entscheidet. Ihren Pflichten, ihrer Redlichkeit unbeschadet, können die Ausſteller irren; und so schnell und bequem auch diese Methode der Bezeugung seyn mag, so veranlaſst sie doch in dem Ganzen des Armenwesens eine viel zu schwankende Haltung, und giebt einer ehrwürdigen Anstalt den Schein, oft auch die Wirklichkeit eines unzwekmäsigen Verhältniſſes, das ihr in öffentlicher Meinung und Anwendung nachtheilig werden mus.

Zu dem allen kömmt, daſs die Zeugniſſe, ohne vorgeschriebene Form, in den meisten Fällen eine ohngefähre, oft mangelhafte Schilderung von Lage und Bedürſnis des Armen enthalten, auf welche sich keine konsequente Hilfe bauen läſst. Es werden dann nach willkühr-

Digitized by Google

lichem Ermeſſen Geld-Unterstützungen und Zulagen bewilligt oder wieder eingezogen, wobei offenbar zuviel auf das Gerathewol mit unterläuft, und eine Art von kleinem Kriege zwischen den belagernden Armen und der sich vertheidigenden Kaſſe entsteht.

So kann es kommen, daſs mancher wahrhaft Dürftige zu kärglich abgefertigt wird, und es wieder manchem andern gelingt, durch Zudringlichkeit oder Zufall mehr zu erhalten, als er sollte. Sollen aber Ordnung und Zwekmäsigkeit in dem Armenwesen aufrecht erhalten werden, so mus dieses Spiel des Ohngefährs ganz aus seiner Verwaltung verbannt bleiben, und auf genaue Kenntnis des Armen, und seines jedesmaligen Bedürfniſſes beharrlich hingearbeitet werden.

Man hat hiezu mehrere Mittel gewählt.

Unter diesen Maasregeln dürften wol die Hamburger den Vorzug verdienen, und auch allenthalben leicht nach den Ortsverhältniſſen eingeführt werden können.

Vordersamst wäre eine Kommiſſion zur Leitung des ganzen Armenwesens anzuordnen, welche aus Mitgliedern der Landesſtellen, der Geistlichkeit, der Magistratur und der Bürgerschaft bestünde. Bei einem Geschäfte, das ei-

Digitized by Google

gentlich auf Mitwirkung und Vertrauen des ganzen Publikums beruht, wird es vorzüglich nothwendig, das Vertrauen des Publikums zu erhalten und zu sichern. Dies dürfte am besten dann erreicht werden, wenn durch eine solche Zusammensezzung jeder Theil deſſelben bei der Leitung des Armenwesens repräsentirt wird.

Das Sekretariat und die Kaſſen-Verwaltung wären zu trennen, und in das gegenseitige Verhältnis der Kontrolle zu sezzen. Theils wird die Beförderung der Geschäfte, theils die Zuverläſsigkeit des so richtigen Kaſſenpunktes, theils die Befestigung des allgemeinen Vertrauens dabei gewinnen.

Die angeordnete Kommiſſion wird der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung des Armenwesens.

Aus der Nothwendigkeit, die Personen und Bedürfniſſe der Armen möglichst genau zu kennen, und die Leitung der Angelegenheit im Ganzen bis zu der Besorgung des einzelnsten Details herab zu organisiren, ergiebt sich der grose Vortheil, welcher mit der Abtheilung in kleinere Distrikte verbunden ist. Für die besondere Aufsicht in jeder Stadtgemeinde würde daher eine Spezial-Deputazion zu errichten seyn, welche aus dem Pfarrer, dem Viertels-Vorste-

her, und nach der Gröse der Gemeinde selbst aus einer verhältnismäsigen Anzahl von Einwohnern und Bürgern des Stadtviertels bestünde. Das hiemit verknüpfte Vertrauen würde diese Stellen achtungswerth, und auch wirklich geschäzt machen, die Theilnehmung der Besten verbürgen, und diesem mühsamen Geschäfte ein freiwilliges, gemeinnüzziges Intereſſe sichern. Auf solche Art wird Gemeingeist gewekt, genährt und wirksam.

Um jedoch durch unbestimmte Dauer des mühevollen Amtes die ersten Uibernehmer desselben weder abzuschrekken, noch unverhältnismäsig zu belasten, und stuffenweise zu Erzielung patriotischer Hingebung zu gelangen, könnte jedem solchen edeln Theilnehmer freigestellt werden, nach Verlauf von drei Jahren auszutreten. Hiedurch würde freie Willkühr mit strenger Pflicht verbunden, und durch das Bewuſstseyn der ersten die Vorschrift der andern in das Werk des freien Willens verwandelt. Auch bliebe die Möglichkeit, ältere, nach Ruhe verlangende, oder anderwärts sehr beschäftigte Mitglieder zwekmäsig zu ersezzen, ohne ihnen wehe zu thun.

Bei Erledigung eines solchen Plazzes könnte denn auf freie Wahl der Spezial-Deputazion,

Digitized by Google

und Bestättigung der Haupt-Kommiſſion Rüksicht genommen werden. Wollte man von Regierungswegen der neunjährigen Führung dieses freiwilligen öffentlichen Amtes irgend eine belohnende Auszeichnung in persönlichen Rechten oder Freiheiten für die übrige Lebenszeit verleihen, so würden Sache und Bestreben gewinnen. Die in der Folge erledigte Stellen bei der Hauptkommiſſion könnten gleichfalls durch die verdientesten Mitglieder der Spezialdeputazionen wieder besezt werden. Hiedurch erhielte man vollkommen kundige, vorbereitete Männer, und würde zugleich den Weg zu den Unterstellen angenehmer machen.

Unter diesen Vorausſezzungen könnten die Maasregeln zur Armenkenntnis in folgenden bestehn.

Sämtliche Mitglieder der Spezial-Deputazion theilen sich in das Lokal ihrer Gemeinde so ein, daſs jeder einen bestimmten Bezirk zur individuellen Aufsicht übernimmt. Der Pfarrer und der Viertels-Vorsteher haben noch überdies die Pflicht auf sich, in allen einzeln Fällen die übrigen zu ersezzen, und überhaupt die Leitung im Ganzen zu führen, weil ihr Beruf sie mit diesem Ganzen in nähere und umfaſſende Beziehung bringt.

Digitized by Google

Alle Hilfe suchende Armen melden sich zunächst bei dem Aufseher des Bezirkes, in welchem sie wohnen. Dieser vernimmt sie über Namen, Alter, Familie und Verwandte, Wohnung, Zeit ihres Aufenthaltes, und Ort des vorigen, so wie ihrer Geburt, über Vermögensstand, Gewerb, jezziges Bedürfnis aus Armuth, oder Krankheit, oder beiden Ursachen, allenfallsige Schulden, künftige Vermögenshoffnungen, wirklich schon eingetretene Unterstüzzung, Möglichkeit des gegenwärtigen Verdienstes für sie und die Ihrigen, und bisherige Hilfsmittel zum Fortkommen.

Die Resultate dieser in tabellarischer Form gedrukten Fragen werden mit den in die Tabelle eingetragenen Antworten von dem Bezirkspfleger näher beleuchtet und bewährt, und sodann der Spezial-Deputation vorgelegt; und wenn sie daselbst vollends auf das Reine gebracht sind, in das gleichfalls tabellarisch eingerichtete Inspekzionsbuch eingetragen. Walten noch Anstände ob, so werden solche vorher erörtert und gehoben, bis die Resultate zum Eintragen reif sind. Wöchentlich werden sämtliche Einträge der ganzen Woche an die Haupt-Kommiſſion eingesendet, und dort in das Hauptbuch eingetragen, welches auf dieselbe tabellarische

Art eingerichtet ist, wie die Inspekzionsbücher und einzelnen Formulare.

Auf diese Art vereinigt sich in dem Hauptbuche der wirkliche Stand sämtlicher Stadtarmen, in der möglichsten Individualität zergliedert, und dennoch der schnellsten Uibersicht fähig.

Es versteht sich von selbst, daſs es zu den Amtspflichten der Spezial-Deputazionen, so wie der Bezirksaufseher gehört, auch solche Arme, welche sich nicht freiwillig melden, weil sie schamhaft sind, aufzusuchen und anzuzeigen, und auf vorgedachte Art zur Hilfskenntnis zu bringen. Dies kann durch die Abtheilung in kleine Aufsichts-Distrikte leicht erreicht werden.

Nicht minder besteht eine wesentliche Vorausſezzung darinn, daſs die möglichste Aufmerksamkeit auf Berichtigung der Thatsachen und Anzeigen verwendet, und eben so sehr dahin gestrebt werden müſſe, den Unwürdigen von der Theilnehmung an der öffentlichen Wohlthätigkeit abzuhalten, als dem Würdigen zu ihrem Genuſſe zu verhelfen.

Endlich müſſen Spezial-Deputazionen und Bezirkspfleger immer mit dem Zustande der Bezirksarmen fortgehn; und daher, wenn sich die

Umstände verbeſſern, oder verschlimmern, die nöthige Anzeigen, und darauf beruhende Anstalten veranlaſſen. Gleiches geschieht, wenn die Armen selbst um Zulagen oder erweiterte Hilfe bitten.

Hiedurch wird es nothwendig, daſs jeder Arme sowol in dem Spezialbuche als in dem Hauptbuche sein eignes Blatt erhalte, damit keine Unordnung oder Schwierigkeit in der Uibersicht einreiſſe, und diese vom Anfang an bis zu dem Augenblikke des Gebrauches mit einem Blikke möglich werde. Aus gleichem Grunde ist die alfabetische Einrichtung dieser Bücher zu empfehlen.

Es ist wahr, daſs diese Arbeit hie und da mühsam werden kann. Jedoch darf dieses nicht abschrekken, weil ohne solche Einrichtung weder Ordnung, noch Uibersicht in die Armenversorgung zu bringen sind, und der Mangel dieser beiden Haupterforderniſſe die Armenpolizei von selbst unmöglich in der Ausführung macht. Auch wird die meiste Mühe nur den Anfang des Geschäftes treffen; ist dieser einmal durchgesezt, und das erste Inventarium des menschlichen Elendes aufgenommen, so bedarf es nur anhaltender Achtsamkeit, und täglicher Aufarbeitung der laufenden Angelegenheiten,

um das Ganze leicht und einfach in Zuſammenhang und Wirkſamkeit zu erhalten.

Bei Einführung einer neuen Einrichtung müſste daher auch damit angefangen werden, daſs der geſammte Armenſtand, ſo wie er bis dahin mehr oder minder mangelhaft aufgenommen und verſorgt war, revidirt würde.

Zu Erhaltung guter Ordnung und Uiberſicht ſcheint noch eine Maasregel unentbehrlich. Jeder Arme, der Unterſtüzzung empfängt, mus von der Veränderung ſeiner Wohnung bei ſeinem Bezirkspfleger Anzeige machen, welcher ſodann dieſe Nachricht weiter dahin mittheilt, wohin der Arme ſich verſezt. Hiedurch werden ſowol die Bücher berichtigt, als die Bezirkspfleger in der ſo nothwendigen perſönlichen Kenntnis ihrer Armen erhalten. Daher ſind auch jedesmal mit der Nachricht von dem Uiberzuge in ein anderes Stadtviertel die Perſonalien an die neue Spezial-Deputazion zu überſenden; für das Hauptbuch genügt die Anzeige der veränderten Numern von Viertel und Haus. Die Erfahrung lehrt, daſs dieſe Meldungen von Seiten der Armen nur durch ernſte Strenge durchzuſezzen iſt; daher bleibt das wirkſamſte Mittel, ihre Unterlaſſung durch zeitweiſe Entziehung des Almoſens zu beſtrafen.

Ohne solche genaue Beobachtung der Wohnungen läſst sich eine vollständige Armenkenntnis nicht erreichen, und eine sehr beträchtliche Menge von Misbräuchen nicht heben.

Auſſer den Haupt- und Spezialbüchern mus übrigens, wie schon aus dem Vorhergehenden folgt, jeder Bezirkspfleger seine eigene Bezirksliste haben; deren Zusammensezzung das Spezialbuch bildet und belegt, so wie sämtliche Spezialbücher in demselben Verhältniſſe zu dem Hauptbuche stehn.

Allerdings erfordern Erhaltung des öffentlichen Vertrauens, und Pflicht des öffentlichen Amtes, jeden zu hören, er mag Recht oder Unrecht haben, daſs dem Armen, auſſer seiner Anweisung an den Bezirkspfleger, auch der Zutritt zu der Spezial-Deputazion und Haupt-Kommiſſion immer frei stehe; wozu bestimmte Stunden ausgesezt und bekannt gemacht werden müſſen.

Die an mehreren Orten vorgeschlagene, und im Altenburgischen wirklich verfügte eidliche Bestärkung ihrer Personal-Angaben durch die vernommene Armen scheint weder nöthig, noch rathsam. Nicht nöthig dürfte sie seyn, weil durch die eben geschilderte Anstalten der Zwek schon so vollständig erreicht werden

kann, als es menschlichen Kräften möglich ist: nicht rathsam, weil der Eid in religiöser und moralischer Hinsicht zu wichtig ist, um ihn nicht überhaupt, doppelt aber dann bedenklich zu finden, wo Mangel an Bildung, Drang des Bedürfniſſes, und Sorglosigkeit der Untersuchung so leicht im Spiele seyn können.

Eine andere Frage ist es, ob es nicht rathsam sey, sämtliche bei der Leitung des Armenwesens angestellte Personen in besondere Pflichten zu nehmen. Dieses glaube ich um so mehr bejahen zu können, da Verpflichtung der Form des öffentlichen Dienstes eigen ist, und ihre Feierlichkeit dem Geiste des Geschäftes nur vortheilhaft seyn kann; überdies bildet sie die ganze Anstalt ausdrüklich zu einem Ganzen.

2.

Klassifikazion der Armen.

Auf die Kenntnis der Armen und ihres Bedürfniſſes folgt eben so natürlich als leicht ihre Abtheilung nach dem Grade dieses leztern: jedoch immer vorausgesezt, daſs man bei der ersten Grundlage des Ganzen keine Mühe gespart habe.

Die Art und Weise, wie vordem an vielen, jezt noch an manchen Orten mit der Klaſſifikazion der Armen verfahren wurde, und zum Theile noch wird, kann unmöglich gebilligt werden, weil alsdann dieselbe Willkührlichkeit eintritt, die schon der Armenkenntnis im Wege steht. Nur wenn diese lezte richtig geordnet ist, kann jene richtig seyn. Auſſerdem werden Zudringlichkeit des Hilfesuchenden, augenblikliche Rührung des Hilfeverwaltenden, oder beide vereinigt, oft die Entscheidung geben. Wie unvollkommen hiedurch die eigentliche Absicht der Armen-Unterstüzzung erreicht werden — welch nachtheiligen Einfluſs ein solches Verhältnis auf Moralität des Armen, auf Ansehen der Verwaltungsſtelle, auf Vertrauen des Publikums, und Zusammenhang des Ganzen haben müſſe, das bedarf keiner Auseinandersezzung.

Eine Bemerkung findet hier Plaz, die aus Erfahrung geschöpft ist, und die Nachtheile schwankender Klaſſifikazion sehr deutlich beleuchtet. Es ereignet sich der Fall, daſs Arme, welche Almosen erhalten, vorgeben, wegen Alter oder Krankheit mit dieser Unterstüzzund nicht bestehn zu können, und ohne weiters Erhöhung empfangen. Andere sind damit

Digitized by Google

zufrieden, auch mit sehr geringem Almosen auf-genommen zu seyn, weil sie hiedurch von Entrichtung des Schuz- oder Beisizgeldes befreiet werden. Auf beiderlei Weise verliehrt die Armenkaſſe ihre Kräfte auf unzwekmäsige Weise, und der eigentlich Bedürftige, welcher zu gut und zu edel ist, um zudringlich zu seyn, miſst die nöthige Unterstüzzung; oder findet sich, wenn er der Noth ganz erliegt, zum Betteln genöthigt.

Ein Hauptbedürfnis zwekmäsiger Armenanstalt besteht daher in einer nach Grundsäzzen und genauer Kenntnis des Bedürfniſſes abgemeſſenen Klaſſifikazion der Armen.

Meines Erachtens kann nur die Arbeits-Fähigkeit oder Unfähigkeit als Grundlage derselben angenommen werden.

Da jeder verpflichtet ist, sich durch eigene Kräfte — sie bestehen nun in äuſſerm Vermögen, oder in Anwendung des innern zur Arbeit, oder in beiden — seinen Unterhalt zu erwerben, so tritt die früher erwähnte mittelbare Verbindlichkeit des Staates nur insoferne ein, als dem Willen des Selbstverdienstes die Fähigkeit oder Gelegenheit abgeht. Daher müſſen jene, welche Anspruch auf die wolthätige Unterstüzzung des Staates machen, nach die-

sem doppelten Gesichtspunkte allein geprüft werden.

In Rüksicht auf Erwerb durch Arbeit kann man wol die drei Hauptklaſſen der ganz, zum Theil; oder gar nicht Arbeitslosen annehmen.

Die dritte Klaſſe verliehrt sich sogleich aus der Erwägung, weil von jenen die Rede nicht seyn kann, welche soviel erwerben, als sie brauchen. Um jedoch hierinn nicht ungerecht zu seyn, und wieder in Willkühr zu verfallen, wird es nothwendig, einen Grundsaz aufzusuchen, und praktisch festzustellen, nach welchem der Ausſpruch, daſs der Arme wirklich keiner Unterstüzzung bedürfe, entscheidend gefällt werden kann.

Ein solcher Grundsaz scheint nicht anders gefunden werden zu können, als wenn man nach den Verhältniſſen des Alters und des Ortes ein Minimum annimmt, welches als das unentbehrliche Lebensbedürfnis anzusehen ist. Sobald die Untersuchung ausweiſst, daſs der Anspruch machende Arme für sich und die Seinige wirklich dieses Minimum besizt, so fällt sein Anspruch auf weitere Unterstüzzung hinweg.

Da nun Orts- und Zeitverhältniſſe, Theuerung und Wolfeile u. ſ. w. den wesentlichsten

Einfluſs

Digitized by Google

Einfluſs auf die berechnende Bestimmung des Minimums haben, so ergiebt sich von selbst, daſs hierauf sowol anfänglich, als in der Folge genaue Rüksicht genommen werden müſſe. Es läſst sich daher kein unabänderlicher Fus festsezzen, wenn der Endzwek erreicht, und jede Veranlaſſung zu Klagen, Bettelei und Unordnung gehoben werden soll. Auch hier kehrt die erste Pflicht der Staatsverwaltung zurük, die heilige Pflicht, konsequent zu handeln, und Gerechtigkeit so wie die Bedingniſſe der Möglichkeit genau zu beherzigen. Die Verfahrungsart ist hier, wie bei allen übrigen nach Umständen wechselnden, immer aber obrigkeitlich bestimmten Taxen. Bei den ohnehin nothwendigen halbjährigen Revisionen des Armenwesens kann am füglichsten auch diese Rüksicht erledigt werden; um so leichter, da alle unentbehrliche Lebensmittel ihre Preisbestimmung erhalten, folglich der Anschlag auf die Ausmittelung des Minimums ſür die Armen bald gemacht ist. Ein Hauptunterschied in seinem Betrage wird sich halbjährig aus der Verschiedenheit der Jahreszeit ergeben, indem das Lebensbedürfnis natürlicherweise im Winter gröser als im Sommer seyn mus.

Praktische Resultate wären demnach folgende:

Digitized by Google

Die Anspruch machende Armen, welche vermöge angestellter Untersuchung ihr Lebens-bedürfnis besizzen, werden nicht zur Unter-stüzzung aufgenommen.

Diejenige, welche solches nicht besizzen, sind entweder ganz oder nur zum Theile zur Arbeit unfähig, oder beide Verhältniſſe treffen in derselben Familie zusammen, indem z. B. die Eltern kränklich, die Kinder aber gesund und arbeitsfähig seyn können.

Es wird daher bei jedem einzelnen Falle aus dem Personal-Verhöre des Armen und der fernern Untersuchung sein Bedürfnis sowol für seine Person, als seine Familie nach dem an-genommenen Fuse des Lebenserforderniſſes be-stimmt; jedoch alles, was er noch an eigenen Einkünften, oder ihm anderwärts schon ver-liehener milden Unterstüzzung, oder durch Arbeit bezieht, hieran in Aufrechnung gebracht und nur dasjenige, welches ihm nun noch man-gelt, als nothwendig angesehen.

In solchen Fällen, wo der Arme zwar ar-beitsfähig, jedoch ohne wirkliche Arbeit ist, wird er in die Klaſſe derjenigen gesezt, welche durch Arbeit selbst zu unterstüzzen sind.

Wenn Arme wegen Krankheit, Gebrech-lichkeit und Alter eine Unterstüzzung fordern,

Digitized by Google

welche das Minimum des Lebensbedürfniſſes überſteigt, ſo werden ſie, als zu einer eigenen Klaſſe gehörend, beſonders behandelt.

Es erhellt hieraus, daſs ſich die Klaſſifikazion der Armen in die Hauptrubriken der ganz, der auſſerordentlich zu Unterſtüzzenden, und der zu Beſchäftigenden theilen wird.

Obgleich dieſe Rubriken ſtändig ſind, ſo wird doch die Zutheilung der Individuen in ſolche immer nach Verhältniſſen wechſeln; daher ein Armer bald zu dieſer, bald zu jener, bisweilen zu gar keiner Klaſſe mehr gehören, und aus der Zahl der Bedürftigen, wenigſtens in dem Sinne der Verwaltungsbehörde, wieder austreten.

Es erhellt nicht minder, wie nothwendig es ſei, ſtets genau mit der Kenntnis des einzelnen Armenzuſtandes fortzugehen, um Klaſſifikazion und ihre praktiſche Anwendung rein zu erhalten.

Wenn daher die Bezirkspfleger nach dem vorgeſchriebenen Formulare eine perſönliche Aufnahme vollendet haben, ſo berichten ſie darüber bei der Spezial-Inſpekzion, und hier wird die Klaſſifikazion jedes Einzelnen nach obigen Grundſäzzen vorgenommen, und der Eintrag in das Spezialbuch gemacht. Die Mo-

tivirung der Klaſſifikazion liegt in der Formular-gemäsen Auseinandersezzung der einzelnen Umstände. Die Ober-Behörde ersieht jedesmal bei der Einschikkung des neuen Eintrages zu dem Hauptbuche die Klaſſe, welche in dem vorliegenden Falle gewählt worden. Findet sie noch nähere Aufklärungen nothwendig, so wird sie alsdann zu seiner Erhebung von selbst veranlaſst. Eben so mus jedem einzelnen Armen ſrei stehn, sich an die Hauptkommiſſion wenden zu dürſen, falls er sich in seiner Klaſſifikazion gekränkt glaubt.

Die Bezirkspfleger werden diesem allen nach, den jedesmaligen Zustand ihrer Bezirksarmen mit stets beobachtender Aufmerksamkeit begleiten, und diejenige Abänderungen sogleich in das Reine bringen müſſen, welche durch Veränderung der Umstände für die Unterstüzzung veranlaſst werden.

So wäre es gleichfalls sehr heilsam, wenn jede Spezial-Inspekzion, selbst auch ohne Veranlaſſung einzelner Mitglieder, ihre Armenlisten öfters revidirte; theils, weil nur bestimmte periodische Wiederhohlung der Revision Ordnung und Vertrauen erhalten kann; theils, weil diese Achtsamkeit der ganzen Inspekzion von dem nüzlichsten Einfluſſe auf die Thätigkeit ihrer

Digitized by Google

Mitglieder seyn wird. Der mindere Eifer einer Direkzion schwächt auch den Eifer der Gutgesinnten, und vermehrt die Unzuverläsigkeit der minder Wirksamen.

Es bedarf wol keiner Erörterung, wie viel entschiedene Vorzüge eine solche, auf genaue Bestimmung der Thatsachen gegründete, mit pünktlicher Beobachtung derselben fortgehende Klaſſifikazion der Armen vor aller willkührlicheren Eintheilung haben müſſe, welche sich blos auf zufälligen Unterschied meistens geringer Unterstüzzungen einläſst, ohne in das Innere des Bedürfniſſes zu dringen, und den Einzelnen taxirt, ohne zu wiſſen, ob diese Taxe auf seine Umstände paſst.

3.

Anweisung zur Hilfe.

Hiebei kommen vorzüglich Versorgung der ganz Arbeits-Unfähigen, Beschäftigung der Arbeitslosen, und Zuschuſs von Unterstüzzung an jene, welche sich durch ihre Arbeit nicht ganz erhalten können, in Betrachtung.

Gewöhnlich beschränkt sich sonst die Unterstüzzung in diesem dreifachen Gesichtspunkte

darauf, daſs wöchentliche baare Geldbeiträge gegeben, die Kranken mit Arzneien versorgt, und arme Kinder theils in Pflege, theils in Lehre gebracht werden.

Schon in dem vorigen ist mancher Umstand vorgekommen, woraus sich auf die Unzulänglichkeit der bloſsen Geldbeiträge nach herkömmlicher Art und Weise schlieſsen läſst. Der lebhafteste Beweis, wie wenig dieselbe allein für sich leisten können, und wie sehr sie überhaupt den Zwek verfehlen, wenn dabei ohne genaue Prüfung der Armenkenntniſs verfahren wird, liegt in dem, laut Rechnungen, oft beträchtlichen Gehalte der verwendeten Summen, ohne daſs der Bettelei und den Klagen dadurch gesteuert wurde. Nebst genauer Armenkenntnis wird aber auch eine Anstalt erfordert, welche das Bedürfnis der Beschäftigung erschöpft. Dem Geiste derselben kömmt das Aufdingen armer Kinder zu Handwerken schon näher, weil es aus dem unbeschäftigten und unkontrollirten Empfänger des Almosens ein thätiges, sich selbst versorgendes Mitglied des Staates macht.

Folgende Ideen gehören dem Wunsche an, allgemeine Grundsäzze für die Anweisung zur Hilfe auszufinden.

Digitized by Google

Die Hilfe mus — der Arme gehöre zu welcher Klaſſe es immer sei — zuerst für das augenblikliche Bedürfnis sorgen.

Sie mus ihn sodann nach seiner individuellen Lage und Klaſſe für die Zukunft begleiten, indem sie den ganz zu Unterstüzzenden in Krankenpflege und Geldvorsorge übernimmt, den Arbeitsfähigen beschäftigt, das Defizit an dem Erwerbe der Arbeit durch anderweite Unterstüzzung dekt, und die in einzelnen Fällen nothwendige auſſerordentliche Hilfe gewährt.

Es mus daher sogleich, wie bei der Spezial - Inspekzion ein Armer bekannt geworden, und der Bezirkspfleger die nöthige Erkundigungen eingezogen hat, das dringende Bedürfnis des Augenblikkes erfüllt werden. Hier sind vorzüglich Gesundheit, Kleidung, Arbeitsgeräthe, Rettung aus miſslichen Schulden, und häusliche Einrichtung in Erwägung zu ziehen. Jene Kranke, welche zu Hause nicht verpflegt werden können, sind in die dazu bestimmten Hospitäler zu bringen; solche Kranke, welche zu Hause unentbehrlich, daselbst zu verpflegen, oder wegen Mangel des Raumes in öffentlichen Krankenanstalten nicht unterzubringen sind, müſſen an die Armenärzte angewiesen, und so mit Arznei und übrigen Hilfsbedürfniſſen versehen werden.

Digitized by Google

In dem nicht ſeltenen Falle, daſs bei der erſten Bekanntſchaft des Armen Mangel an Reinlichkeit in Wohnung und Kleidung ſich zeigt, iſt vorderſamſt auf deren Abhilfe zu ſehen. Wichtiger, als man oft denkt, iſt der Einfluſs deſſelben auf Arbeitsanſtellung, Selbſtgefühl und Geſundheit, beſonders der Kinder. Für dieſe geht noch als ein ganz eigener und höchſt ſchädlicher Nachtheil die Entfernung von Kirche und Schule daraus hervor.

Erfahrung überzeugt uns, daſs es in dem häuslichen Weſen der Armen einen Zeitpunkt giebt, der über Geſinnungen und Benehmen ſchädlich entſcheidet, indem die geglaubte oder wirkliche Unmöglichkeit, ſich fernerhin nur einigermaſſen anſtändig im Oſſentlichen zu zeigen, ſie in den Schmuzz niederdrükt, aus welchem nachher, wenigſtens moraliſch, ſo ſelten eine vollkommene Herſtellung Statt hat. Jene Auslagen, welche dazu dienen, um den Armen von zerlumpter, ekelhafter Umgebung, als dem eigentlichen Gepräge des bettelnden Elendes, zu befreien, ſind daher um ſo beſſer und zwekmäſiger verwendet, je wirkſamer und heilſamer bei jeder öffentlichen Anſtalt auf Beförderung der Moralität hingearbeitet werden ſoll.

Die Spezial-Inſpekzion hat ferner dafür

zu sorgen, daſs fehlendes Handwerks- und Arbeitsgeräthe für den Anfang wenigstens einigermaſſen ersezt werde, um das eigne Bestreben gegen die Noth zu waffnen. Auch diese Auslagen vergüten sich reichlich. Arbeitslust wird durch schnell hergestellte Arbeitsfähigkeit neuerdings belebt, Trägheit hat nicht Raum genug, aus Mangel an Beschäftigung einzuwurzeln, Selbstgefühl des Armen wird aufrecht erhalten, und bedarf er auch in der Folge noch auſſerdem anhaltender Unterstüzzung, so kann sie dennoch alsdann mäsiger ausfallen, mehr nüzzen, und vielleicht eher aufhören, weil er selbst Zuschuſs erwirbt, und das verdienstliche, selbstlohnende Vergnügen der Arbeit und häuslicher Ordnung nicht entwöhnt.

Dringende Schulden endlich, auf welche bei der ersten Kenntnis des Armen Rüksicht zu nehmen ist, sind solche, deren Quelle unmittelbar mit seinem Hausſtande zusammenhängt. Dahin gehören Arzt, Apotheke, Hausmiethe und die unentbehrlichsten ersten Lebensbedürfniſſe. Ein doppelter Fall wird indeſſen hier zu unterscheiden seyn.

Wenn der Bedürftige nur insoferne arm ist, daſs er zwar die höchst nothwendige Lebens-Erfordernis hat, allein von derselben

nichts abmüsigen kann, um dergleichen Schulden zu bezahlen, ſo daſs ihr Druk ihn nach und nach unter die Befriedigung seines Bedürfniſſes herunterbringen, und also wahrhaft arm machen würde, dann gewinnen Staat und Armenkaſſe, wenn durch einen hilfreichen Vorſchuſs der Druk aufgehoben, und die Rettung von eigentlicher Armuth erreicht wird. Doch wird die Hilfe immer unter der Gestalt des unverzinslichen Vorſchuſſes erscheinen, und wo möglich, die Art der Erstattung sogleich bestimmt werden müſſen. Es hängt in der Folge von der eigenen Verwendung und Aufführung des Unterstüzten, so wie von den Verhältniſſen der Kaſſe ab, ob und wie auf der vollen Rükzahlung zu bestehen, und ein Theil des Vorſchuſſes als eigentliches Geschenk nachzulaſſen sei. Die Direkzion hat alsdann das Mittel in Handen, beharrlichen Fleis des Armen hervorzubringen, ihn zur eigenen Rettung thätig zu erhalten, und Fleis und Thätigkeit zu belohnen. Der doppelte Vortheil wird erreicht, die Hilfe nicht blos augenbliklich, sondern wirklich hilfreich zu machen, das Vertrauen auf sie nicht in Nachläsigkeit ausarten zu laſſen, und abermals wolthätig auf öffentliche und besondere Moralität zu wirken.

Der zweite Fall tritt alsdann ein, wenn der von dringenden Schulden bedrükte Arme das eigentlich unentbehrliche Lebens-Erfordernis nicht besizt, mithin im wahren Verstande dürftig ist. Solche Schulden haben Aufſagung seiner Wohnung, Auspfändung an Haus- und Arbeitsgeräthe zur Folge, werfen ihn mit seiner Familie auf die Strase und aus seiner Beschäftigung; er wird hiedurch erst hilfloser Bettler. Dieses ist besonders der Fall bei Handwerkern und Fabrikarbeitern, welche nicht selten ein unverschuldetes Unglük, besonders Krankheiten, mit lebenslänglichem Mangel bezahlen müſſen. Rettung aus solchen drükkenden Schulden wird auch hier die Nothwendigkeit einer beträchtlichen Unterstüzzung vermindern, und die Ergiebigkeit des fernern eigenen Erwerbes vermehren. Bei dergleichen Armen wird ohnehin in der Folge bleibende Allmosen-Verwilligung eintreten: dahero kann für den Anfang der dringende Schuldenstand liquidirt, von der Spezial-Inspekzion mit den Gläubigern fristenweise Zahlung bedungen, und die künftige wöchentliche Unterstüzzung so eingerichtet werden, daſs man von dem Armen unter Rüksicht auf den eignen Erwerb die Einhaltung der Fristen verlangen kann. Diese Methode möchte

bei dieser Klaſſe von Armen um so mehr vorzuziehen seyn, weil sie die wirkliche Befreiung aus dem Schuldendrange von ihrer eignen Thätigkeit mit abhängig macht, durch die Festsezzung der Fristen an Ordnung und richtige Eintheilung in dem Hauswesen gewöhnt, und verhindert, daſs nach einmal bezahlten Schulden Sorglosigkeit über die Erstattung des Vorschuſſes an ihre Stelle trete: versichert, daſs es bei entschiedener Armuth kein Mittel gebe, sich an der übeln Wirthschaft zu erhohlen, verzehren sonst die Unterstüzten leicht die fortlaufende wöchentliche Unterstüzzung, und werden so leichtsinniger und ärmer als vorher. Diese Betrachtung scheint um so nothwendiger, je wichtiger und durchgreiffender auch in Armensachen der Grundsaz ist, daſs eine nicht gründlich heilende Hilfe das Uibel gerne verschlimmert, und Wesen und Form zugleich kränkt.

Uiberhaupt möchte daher die auf einmal geschehende Bezahlung drükkender Schulden nur auf solche einzuschränken seyn, welche an der Ausſchäzzung stehen, mithin den Armen ganz niederwerfen würden, wenn der Gläubiger nicht gütlich zu der oben erwähnten Fristenzahlung zu vermögen ist.

Auch wird eine solche Einsicht und Ein-

wirkung der Armen-Inspekzion auf das dringende Schuldenweſen der Armen noch den weſentlichen Vortheil gewähren, daſs der verderbliche Pfandwucher, welcher im Kleinen und eben bei der Armenklaſſe am stärksten und drükkendsten betrieben wird, sich vermindert, und der öffentlichen Kenntnis und Polizei-Aufſicht näher gebracht wird.

Pfandschulden, welche die Armen bei den vom Staate errichteten und geleiteten Leihhäuſern haben, könnten so behandelt werden, daſs man auf die Zinsenzahlung bei der Festsezzung des Lebensbedürfniſſes Rüksicht nähme, die Einlösung selbst aber dem eignen Fleiſe und der guten Wirthschaft des unterstüzten Armen im Allgemeinen überliese. Jedoch wird auch hier dasjenige gleich auszulösen seyn, deſſen er zu seiner unumgänglichen Nothwendigkeit bedarf, als Betten, unentbehrliche Kleidungen, Haus- und Handwerksgeräthe. Aber auch diese Auslösungs-Summe gelte immer nur unter dem Titel des Vorschuſſes, damit der Arme zwar erleichtert, jedoch nicht sorgenlos werde, und immer lebhaften Antrieb zu Fleis und Thätigkeit behalte.

Zur Hilfe für den Augenblick gehört auch die vorschuſsweise Anschaffung desjenigen, deſſen

der Arme durchaus nicht entbehren kann, wenn er auch schon gesund, gekleidet, vor dem Drange der Schulden gesichert, und im Besizze seines Arbeitsgeräthes ist. So müſsten z. B. einer Familie, die ganz an aller häuslichen Einrichtung Mangel leidet, nothdürftige Betten, das unentbehrlichste Küchengeschirr, selbst Brod und Holz für den ersten Moment verschafft werden.

Ist auf solche Weise das dringendste Bedürfniſs für den Anfang befriedigt, so geht die Anweisung zur Hilfe auf den zweiten Grundsaz, nämlich auf die Ausmittelung jener Unterstüzzung über, welche der Arme nach seiner individuellen Lage und Klaſſe für die Zukunft bedarf. Die Spezial-Inspekzion beschäftige sich daher um so mehr mit Festsezzung der Klaſſe, welche nach den aufgestellten Grundsäzzen jedem Mitgliede der Familie zukömmt. Denn bei der wirklichen Anwendung werden sich nicht selten alle oder doch mehrere Klaſſen in derselben Familie vereinigt finden: Alte, Kranke, und kleine Kinder, die ganz; Eltern und erwachsene Kinder, die zum Theil; einzelne Personen, die auſserordentlich unterstüzt werden müſſen.

Aus Untersuchung dieser Verhältniſſe und

Digitized by Google

Bewirkung der Klaſſifikazion geht nun das Resultat hervor, was jeder einzelne Arme an Lebenserfordernis eigentlich bedarf. Dieses wird bei seinem Namen eingetragen: die aus den folgenden Revisionen oder auſserdem entstehende Abänderungen werden jedesmal nachbemerkt. Die Hilfe wird nun gleichfalls erwogen, bestimmt und eingeschrieben. Alles dieses kömmt vermittelst der ordnungsmäsigen Auszüge aus den Spezialbüchern in das Hauptbuch.

Bei dem Detail dieser Hilfsanweisung gelangt die Spezial-Inspekzion in fernerer Anwendung der Grundsäzze zuerst dahin, daſs sie die ganz zu unterstüzzende Kranke, Alte und Kinder in ihre Verpflegung übernimmt. Die unheilbaren Kranke und Unvermögende werden entweder in den dazu bestimmten Versorgungshäusern untergebracht, oder der Pflege der Ihrigen gegen den von der Armenkaſſe zu leistenden Beitrag anvertraut, oder — wenn dieses alles nicht möglich oder nicht rathsam ist — andern verlässigen Privatpflegern mit dieser Unterstüzzung übergeben. Anstekkende Kranke kommen in die öffentlichen Spitäler. Indem ich mir über diese Häuser noch in der Folge das Nähere vorbehalte, erlaube ich mir hier die Bemerkung, wie nothwendig es seyn dürfte,

keinen epidemisch-kranken Almosenempfänger in seiner Behausung und Familie zu laſſen. Die Pflege ist gewöhnlich daselbst sehr unvollkommen, die nothwendige Beobachtung der Diät wegen dürftiger Nahrung beinah unmöglich, die Uibersicht für den Arzt bei der Zerstreuung der Kranken sehr schwer. Uiberdies scheint es ein ganz richtiger Erfahrungssaz, daſs alle epidemische Krankheiten durch die arme Klaſſe der Einwohner vergrösert und verschlimmert werden. Sie machen unter solchen wegen schlechter Nahrung, schwerer Arbeit, und den durch beide geschwächten Körperkräften eben so furchtbar schnelle Fortschritte, wie Feuersbrünste unter den gebrechlichen Hütten der Armen.

Sollten aber solche Anstalten nicht in dem hiezu erforderlichen Grade der Vollkommenheit bestehen, so müſſen wenigstens die gefährlichste Kranken abgesondert, und unter öffentliche Aufsicht gebracht werden. Die leider in den meisten armen Haushaltungen herrschende Unreinlichkeit, und die hiedurch so sehr erweiterte Gefahr der Anstekkung erfordern dieses durchaus.

Gewöhnliche Kranke werden durch eigens anzustellende Bezirksärzte besorgt.

Allen

Allen aber gewährt die Armenkaſſe Unentgeltlichkeit der Arzneien und der ärztlichen Hilſe; so wie Sicherung ihres Unterhaltes während der Krankheit. Lezter wird durch Geldverwilligungen gedekt, insoferne der Arme nicht in Stiftungs- oder Versorgungshäusern untergebracht werden, oder seine Familie ihn nicht, in Beziehung auf das den übrigen Personen derselben verwilligte Almosen und die ihnen gegebene Beschäftigung, wenigstens zum Theile mit übernehmen kann; oder nicht schon bei der grösern Almosenverwilligung für die Gesunde und Arbeitsfähige auf den von diesen zu leistenden Beitrag für die Kranke und Arbeitsunfähige Rüksicht genommen wurde. Daſs hierinn die nothwendige Behutsamkeit eintrete; daſs nicht aus übelverstandener Sparsamkeit dem eigentlichen Hauptzwekke der Armenversorgung geschadet werde; daſs man endlich nicht mit einer Hand den Armen nehme, was man ihnen mit der andern gab, darüber mus allerdings mit Geist und Menschenliebe gewacht werden. Diese Oberaufsicht gehört zu den wesentlichen Pflichten der Hauptkommiſſion, welche aber übrigens die Spezial-Inspekzionen in der Anordnung des Details nicht beschränken mus, weil diese von Umständen abhängt, welche jedesmal im Ein-

zelnen erwogen werden müſſen. Da die genaue Personal-Aufnahmen und darauf gegründete Beſtimmungen immer das ganze Verhältnis des Armen und seiner Behandlung von der einzelnen Bezirksliste bis zu dem Hauptbuche der General-Direkzion hinauf ausweisen, und den Armen die Berufung an die lezte freisteht, so ist die Kontrolle nicht schwer zu veranlaſſen und auszuüben.

Der gesunde Arme, dem es nicht an Geschiklichkeit und Fleis fehlt, bedarf nur Anweisung zur Arbeit, um mit Hilfe versehen zu seyn. Es scheint zwar, daſs an allen Orten kein Mangel an Beschäftigung bestehn sollte. Die mannichfachen Bedürfniſſe des grosen Lebens und des Luxus in Städten der ersten Klaſſe, die Manufakturen und Fabriken mittlerer, die Garten- und Feldarbeiten kleiner Städte bieten hiezu allenthalben Gelegenheit. Doch wird diesen Vortheilen oft durch einige andere Betrachtungen die Wage gehalten.

Im Ganzen läſst sich wol nicht läugnen, daſs die Mehrheit der Armen nicht gerne anhaltend arbeitet, vielmehr zu dem entschiedenen Hange des güterlosen Wilden nach Unthätigkeit und augenbliklichem Wolleben zurükkehrt. In diesem Umstande liegt ein Haupt-

Digitized by Google

punkt der Beherzigung, wenn von Anstalten gegen die Verarmung die Rede ist. Erwerb und milde Unterstüzzung werden nur zu gerne für die Befriedigung der Lüsternheit angewendet; nicht minder gerne wird das herumziehende Betteln irgend einer nüzlichen, selbst reichlich lohnenden aber mühsamen Beschäftigung vorgezogen. Es sind mir Fälle bekannt, daſs Männer im Arreste sasen, daselbst beschäftigt, und zugleich ihre Familien mit angemeſſener Unterstüzzung versehen wurden, so daſs durch Zusammenwirkung jener abgenöthigten Arbeit mit dieser Unterstüzzung ein gutes Auskommen für alle erzielt, die früher verpfändeten Geräthe nach und nach wieder eingelöst, und Wolsein und Nahrung der Familie ohne den vorher getriebenen Bettel oder Diebstahl hergestellt wurden: so wie aber der Arrest, mithin der Zwang zur Arbeit aufhörte, verlohr sich auch diese, und der alte Mangel trat, ohnerachtet der fortdauernden Unterstüzzung durch Almosen, wieder ein. In andern Fällen wurde häufig die empfangene Geld-Unterstüzzung in Näschereien umgesezt, und von trägen Eltern und zerlumpten Kindern die Bettelei stets fortgetrieben. Wenn daher irgendwo Behutsamkeit bei der Almosenvertheilung, gründliches Aus-

finden der ganz oder zum Theil Arbeitsfähigen, und ihre Anweisung zur Beſchäftigung nothwendig wird, so ist dieses gewis in Städten der Fall, und zwar in den grösesten am ersten.

Auch der wechselnde Zustand der Fabriken hat grosen Einfluſs hierauf. Sie hängen in dem guten Fortgange ihrer Betreibung oft von Umständen, am meisten von den günstigen Bedingungen bei dem Ankaufe ihres rohen Stoffes, und bei dem Absazze ihrer verarbeiteten Produkte ab. Die Fälle sind daher nicht selten, daſs selbst in blühenden Fabrikstädten die Arbeiter in mehreren oder mindern Abgang ihrer Beſchäftigung, folglich ihrer Nahrung gerathen.

Im Verhältniſſe der Bevölkerung, mithin der Industrial-Entwiklung zu den bestehenden Arbeits- und Innungsgrenzen liegt gleichfalls noch manches schädliche Hindernis rascher, selbstthätiger Arbeitsamkeit. Oft werden hiedurch Spekulazion und Unternehmungsgeist gehemmt, welche, bei zwekmäsiger Entwiklung, dem unbeſchäftigten Theile des ärmern Publikums, ohne unmittelbare Dazwischenkunft des Staates, Arbeit und Versorgung gewähren könnten.

Armenanstalten, welche hierinn zwekmäsig wirken sollen, müſſen daher vorzüglichen Bedacht dahin nehmen, daſs Hang zur Unthätig-

Digitized by Google

keit und zum Wolleben nicht nur nicht befördert, sondern durch weise Anwendung öffentlicher Mildthätigkeit, und unerbittliche Ausschliesung aller Arbeitsfähigen von der Theilnehmung daran vermindert werde. Zugleich mus man aber für Gelegenheit zur Arbeit erleichternd und neuschaffend, sorgen, und durch Unterstüzzung derjenigen, welchen auch der angestrengste Fleis nicht hinlängliches Bedürfnis gewährt, laut beurkunden, dafs man die Thätigkeit, welche sich nicht allein zu helfen vermag, zu unterstüzzen bereit ist. Jedoch mus man sich nicht minder sorgfältig hüten, weder schon bestehende Privatindustrie durch unzeitige, unberechnete oder allzustarke Konkurrenz zu stöhren, noch den Staat in solche Unternehmungen zu verwikkeln, welche eigentlich dieser Privatindustrie angehören, und nur mit Nachtheil des Ganzen und der Einzelnen auf öffentliche Rechnung betrieben werden können. Beide Fehler sind nicht so gar selten, obgleich in der besten Absicht geschehen; und hatten immer die schädliche Folgen, das Uibel zu vergrösern, das öffenliche Vertrauen zu schwächen, die Armenanstalt selbst zu untergraben, und dem Staate grose und doch vergebliche Kosten zu veranlassen.

Digitized by Google

Dieses alles voraus gesezt, dürfte wol jede Spezial-Inspekzion die zu beschäftigende Armen, nach Ausweis der gleich anfänglich vorzunehmenden Personal-Verzeichnung so eintheilen, daſs sie übersehen kann, zu welchem Geschäfte jeder tauglich ist. Sie macht alsdann bekannt, daſs Tagelöhner, Fabrikarbeiter u. s. w. bei ihr zu erfragen sind. Erfolgt Nachfrage, so giebt sie die entsprechende Anweisung an ihre arbeitsfähige, aber arbeitslose Arme. Die über die Tauglichkeit dieser leztern gefertigten und in Rubriken eingetheilten Verzeichniſſe der Spezial-Inspekzionen konzentriren sich in einem Hauptverzeichniſſe bei der Oberbehörde. So wie auf diese Art ein Armer beschäftigt worden, wird es in dieser Liste bemerkt, und er mus, wenn er wieder auſſer Arbeit kömmt, sich bei seinem Bezirkspfleger melden, und zugleich ein Zeugnis seines Wolverhaltens von demjenigen einreichen, der ihn beschäftigt hat. Fehlt dieses leztere, oder bemerkt der Bezirkspfleger überhaupt Nachlässigkeit und Arbeitsſcheue, oder laufen Beschwerden über Unordnung und schlechtes Betragen ein, so wird stufenweise mit Errinnerung, Zwangsarbeit oder Strafen vorgeschritten. Alle arbeitsfähige Arme, welche nicht in Privatarbeit verlangt werden, oder keine

Digitized by Google

mehr haben, werden auf öffentliche Veranstaltung beschäftigt. Hievon mehr in der Folge.

Soll die Hilſanweisung vollständig sein, so mus auch jenes Defizit gedekt werden, was nach genau bestimmten Bedürſniſſe, und redlich vollbrachter Arbeit noch übrig ist.

Nach den bisherigen Vorausſezzungen wird solches nicht mehr schwer auszumitteln seyn. Die Spezial-Inspekzionen reichen die verhältnismäsigen Beiträge. Die Vertheilung sowol dieser als aller übrigen Geldunterstüzzungen geschieht wöchentlich an bestimmten Tagen und Stunden von den Bezirkspflegern, bei welchen die gesunde Empfänger ihren Betrag abhohlen; den Unvermögenden und Kranken wird der ihrige zugeschikt. Falls sie selbst den Uiberbringer erwählen, so mus dieser einmal für allemal bei dem Bezirkspfleger beglaubigt werden, damit weder Unordnung noch absichtliche Gefährde mit unterlaufe. Auſſerdem hat er nicht nur das Recht, sondern die Verbindlichkeit, mit Verabfolgung des Geldes einzuhalten. Sollte es einem Armen an einer solchen Mittelsperson fehlen, so wird die zwekmäsige Veranstaltung von dem Bezirkspfleger getroffen.

Diese Art der Almosen-Vertheilung hat wol offenbare grose Vorzüge vor einer allge-

meinern, öffentlichern, die nie ohne Zusammenlauf und Lermen geschehen kann; wobei Ordnung und Uibersicht leiden, und der beſſer fühlende Arme gedemüthigt wird, statt daſs bei jenen das vertraulichere, freundlichere Verhältnis des Bezirkspflegers zu den ihm anvertraueten und ihm vertrauenden Armen eintritt, Ruhe, Anstand und Ordnung bestehen, und der verschämte Arme wenigstens von der ungerechten öffentlichen Opinionsſchmach befreit bleibt.

Mit dieser gewöhnlichen Unterstüzzung ist in den dazu geeigneten Fällen die auſſerordentliche zu verbinden.

Sie kann einzelne und allgemeine Fälle betreffen.

Unter die einzelnen gehören plözliche Arbeitslosigkeit, schnell eintretende Krankheiten, Tod oder Entfernung der Eltern, oder eines der Ehegatten. Hier mus immer in Beziehung auf die erste Aufnahme die nöthige Vorkehrung von der Spezial-Inspekzion durch den Bezirkspfleger getroffen, und solche nebst ihrer Veranlaſſung in den Büchern eingetragen werden.

In allgemeinen Fällen kann auſſerordentliche Unterstüzzung durch harte Winterzeit, grose Theuerung wesentlicher Lebensbedürfniſſe u. s. w. nothwendig werden. Sie geschieht

dann am beſten durch Natural-Vertheilungen an Holz, Brod &c. Dieſer Gegenſtand wird weiter unten mehr erörtert werden. Hier nur noch die Bemerkung, daſs man nie den Zeitpunkt der allgemeinen Noth erwarten, ſondern derſelben zu begegnen, und die Anſtalten ſchon vorzubereiten ſuchen möge: einzelne Maasregeln helfen auch bei dem beſten Willen nie ſo gut und ſicher, als ein Zuſammenhang derſelben, welcher Urſachen und Wirkungen berechnend umfaſst.

4.

Veranſtaltung der, nur der Staatsverwaltung möglichen Mittel zur Armenhilfe.

Es ſcheinen hierunter nicht blos ſolche Anſtalten begriffen zu ſeyn, welche ins Groſe gehen, ſondern alle und jede, wobei die eigentliche ſtille Wirkſamkeit der Armenverſorgung in Anlegung mehr oder minder öffentlicher Anſtalten übergeht, und die, wenn ſie gleich auch gröſsentheils aus den Armenkaſſen beſtritten werden, doch einen gewiſſen Zuſammenhang mit dem Ganzen der Polizei- und Staatsverwaltung, die eigentliche Direkzion, Mitwirkung und Aufſicht des Staates erfordern.

Hieher gehören meines Erachtens die öffentliche Krankenpflege der Armen, Versorgungsanstalten für Kinder, öffentliche Arbeit und Arbeitshäuser, Armen- und Korrekzions-Institute, Magazine, und die Anstalten gegen die Bettelei.

Oeffentliche Krankenpflege der Armen unterscheidet sich in Ansehung öffentlicher Einrichtungen in eigentliche Krankenhäuser, in Irren- und Entbindungshäuser, dann in die Kollegien der Armen-Aerzte und Wundärzte.

Krankenhäuser sind beinah überall vorhanden; demohnerachtet ist die Theorie ihrer besten Einrichtung noch nicht durchaus entschieden. Auch erregt das Misverhältnis der Ausführung mit dem Reichthum der Fonds, oder die Beschränktheit dieser leztern gegen das Erfordernis der Absicht nicht selten gegründetes Befremden. Unmöglich bleibt die erschöpfende Besorgung des Armenwesens, wenn nicht die öffentliche Kranken-Anstalten zwekmäsig verbeſſert, und in den Stand gesezt werden, jene Kranke zu faſſen und zu versorgen, welche wegen Armuth und Epidemien darinn aufgenommen werden sollten.

Da, wo überhaupt ein eignes und neues Sistem hierüber aufgestellt werden müſste, dürfte zu Unterstüzzung der Sache allenfalls ein

Digitized by Google

gewiſſer Beitrag fest gesezt werden, welchen die Armenkaſſe für jeden Kranken an die Spitäler zu entrichten hätte, bis diese selbst Kräfte genug besäsen. Dagegen müſsten die lezteren jeden hierauf an sie angewiesenen Kranken ohne Weigerung aufnehmen.

Sollte aber wegen zu engem Raume der Spitäler selbst diese Vergütung die Schwierigkeiten nicht alle entfernen können, so müſste doch wenigstens soviel Rath geschaft werden, daſs alle anstekkende Kranken in den Spitälern Raum fänden. Für die übrigen Bedürfniſſe könnten sodann in jeder Stadtgemeinde eine oder mehrere Krankenstuben provisorisch errichtet, und darinn jene kronische oder nicht epidemische Kranke verpflegt werden, welche nicht in ihrer Wohnung bleiben könnten. So wie alsdann die Hospitäler ihre eigene Einrichtung, Oekonomie und Aufsicht hätten, und ein dahin gebrachter armer Kranker nur in Rüksicht der Bezahlung noch an die Armenanstalt gehörte, so würden die einzelne Krankenstuben dem Kollegium der Armenärzte zur Besorgung zugetheilt. Sie machten eine abgesonderte für sich selbst bestehende Anstalt aus, und blieben gänzlich unter Aufsicht der Armenbehörden.

Diese Einrichtung dürfte wesentliche Vortheile mit sich bringen. Noch immer scheint die Erfahrung gegen allzu grose Krankenhäuser, besonders aber gegen die Vermischung epidemischer Kranken mit andern zu sprechen. Beide würden auf diese Weise gänzlich abgesondert, die Gefahr der Anstekkung aus den Gemeinden entfernt, und durch die einzelne Verpflegung nicht epidemischer Kranken in ihren Gemeinden die Theilnehmung der leztern unmittelbar damit verbunden, der Privat-Mildthätigkeit mehr Reiz, und dem Privat-Vertrauen, auf welchem die Mildthätigkeit wieder beruht, mehr Anschaulichkeit der Anstalt, zu welcher es wirken soll, gegeben. Zugleich würde den Armenärzten die Uibersicht erleichtert, weil sie durch ihre Eintheilung in die einzelnen Bezirke weniger zu thun, und mehr Mittel zwekmäsiger Wirksamkeit hätten, die Kontrollirung der Arzneien und der Diät liese sich viel leichter bewerkstelligen, und zugleich könnte die Armenkaſſe manche Ersparnis machen, indem sie doch beſſer für ihre Absicht sorgte, als bei andern Anstalten durch grösern Aufwand möglich wäre.

Unter den Einrichtungen für epidemische Krankheiten dürfte noch eine besondere Auf-

merksamkeit und Empfehlung verdienen, welche an mehreren Orten, namentlich aber in Hamburg mit gutem Erfolge ausgeführt wurde; — nämlich ein Pokkenhaus für Kinder. Bei der in armen Familien herrschenden Dürftigkeit, bei der schlechten Beschaffenheit ihrer Nahrungsmittel, bei der leider nur zu gewöhnlich daſelbst einheimischen Unreinlichkeit, bei dem Mangel zwekmäsiger Befolgung der von den Aerzten vorgeschriebenen Diät, bei dem unordentlichen, oft verkehrten Gebrauche der Arzneimittel, wird die Blatterseuche, gleich jeder andern Epidemie, in den ärmern Klaſſen sehr schnell überhandnehmen, und oft bösartig, daher für das ganze Publikum gefährlich werden. Ein Pokkenhaus wird Gefahr und Sterblichkeit in dieser Hinsicht sehr vermindern.

Mittels geringer Kosten liese sich zugleich eine Impf-Anstalt errichten, worinn die Vakzinazion betrieben würde. Wenn man auch diese Impfung nicht durch gesezliche Vorschrift zur Nothwendigkeit machen wollte, so würde doch durch kostenfreie Verpflegung und Behandlung der armen Kinder und durch angemeſſene Prämien für die Eltern viel Gedeihliches für die Ausbreitung ihres Nuzzens gewirkt werden können. Da das Vorurtheil gegen die

Impfung immer noch hie und da so gros ist; so müſste dem Eigensinne der Meinung der Reiz des Vortheils entgegengesezt werden. Der Nuzzen der Prämien überhaupt ist erwiesen; und gewis kann kein Gegenstand einer solchen Belohnung würdiger sein, als die Erhaltung einer möglichst gesunden Bevölkerung, die Verminderung des wahren menschlichen Elendes, und die Einschränkung eines bis jezt unvermeidlichen Uibels, das so nach und nach vertilgt werden kann und mus.

Irrenhäuser sind unentbehrlich nothwendig. Insoferne Wahn- und Blödsinnige Vermögen und Verwandte besizzen, und in dem Schoose ihrer Familien verpflegt werden können, gehört ihre Versorgung nur der allgemeinen Staats-Aufsicht an. Wenn sich aber Armuth zu diesem Unglükke gesellt, so findet sich die Armenpolizei zur vollständigen Herstellung aller Hilfsanstalten verpflichtet. In diesem Falle wird Privatverpflegung um so schwerer, weil in ihrem häuslichen Verhältniſſe Vorsorge und Aufsicht gebrechen, und selten auch für Bezahlung jemand zu finden seyn würde, der sich diese Last aufbürden wollte. Oeffentliche Irrenhäuser wurden daher allgemein nothwendig gefunden, und eben so allge-

mein errichtet: doch giebt es, besonders in kleineren Staaten, öfters Lükken in diesen etwas kostbaren Anstalten.

Alles, was von ihrem Wesen und dem Geiste ihrer Einrichtung gelten und gesagt werden kann, müſste, wenn es möglich wäre, bei ihrer Anwendung auf die ohnehin so hilflose unbefreundete Klaſſe der Armen, doppelt beheherzigt werden. Ich beziehe mich auf jene gutgemeinte Ideen, welche über solchen Gegenstand an einem andern Orte dieser Blätter dargestellt sind *).

Entbindungshäuser sind nicht minder allgemein als Polizei-Bedürfnis gefühlt, anerkannt und ausgeführt worden. Bestehen sie einmal, so öffnen sie sich auch den Armen; die Behörden müſſen dann auf eine leichte, einfache Weise unter sich verständigt werden.

Ein Kollegium der Armenärzte gehört gleichfalls unter die zwekmäsige öffentliche Anstalten für die Krankenpflege der Armen. Wo es besteht, wird es sorgfältig zu erhalten; wo es noch nicht vorhanden ist, bald möglichst zu errichten seyn. Diese, sich dem

*) Rechte der Wahnsinnigen.

Besten verlaſſener Leidenden wolthätig widmenden Menschenfreunde sorgen vorzüglich für jene Kranke, welche zu Hause oder in den vorhin erwähnten einzelnen Krankenstuben verpflegt werden; indeſſen jedes öſſentliche Krankenhaus ohnehin seinen bestimmten Arzt hat. Sie theilen sich in die Bezirke der Stadt ein, gesellen sich Wundärzte und Hebammen zu, vereinigen sich zu gewiſſen Tagen, um einander ihre Beobachtungen mitzutheilen, und die merkwürdigste Erfahrungen gemeinschaftlich für die Zukunft niederzulegen, bleiben in steter Wechselwirkung mit den Armenbehörden, leiten und gebrauchen die auserwählte Armen-Apotheke und verbinden mit thätigem Bestreben für das Ganze die edelste, nüzlichste Eintracht im Besondern.

Bei Erreichung eines so schönen und zugleich so umfaſſenden Endzwekkes wird möglichste Sparsamkeit zugleich mit sorgfältigster Wachsamkeit gegen Misbrauch wahres Bedürfnis: beide erfordern aber vorsichtige Behandlung, um die ächte Absicht nicht über die Schonung in den Mitteln zu verliehren. Wie schon öfters bemerkt worden, mus man eine gemeinnüzzige Anstalt nur in die Grenzen ihrer Zwekmäsigkeit einschränken, weil jede

andere

Digitized by Google

andere Beſchränkung dem allgemeinen Beſten nachtheilig wird, und die traurige, in allen Staatsangelegenheiten ſorgfältig zu vermeidende Folge hat, unvollkommene Maasregeln hervorzubringen, und das Ganze einer planmäſigen Behandlung nachtheilig zu zerſtükkeln.

In der Inſtrukzion der Armenärzte wird daher vorzüglich der Gebrauch minder koſtbarer Arzneien zwar zu empfehlen, doch jede Erſparnis auf Koſten der Heilungs-Möglichkeit zu unterſagen ſeyn. Dem Armen-Apotheker müſste die genaueſte Beobachtung der ihm zukommenden Vorſchriften eingeſchärſt, jeder Unterſchleif ſcharf geahndet, und im Falle der öftern Wiederkehr die Beſorgung der Sache einer andern Apotheke übertragen werden. Alle nicht in öffentliche Häuſer oder die Krankenſtuben aufgenommene arme Kranken müſſen von der Behörde an die Aerzte angewieſen werden; Bezirkspfleger und Bezirksärzte bleiben in ſteter Beziehung und wechſelſeitiger Mittheilung, und gelangen ſo zur beſtimmteſten Kenntnis auch ihrer Kranken. Die Armenapotheke darf nur auf Vorſchrift eines Armenarztes Mittel verabfolgen, und der Armenarzt dieſe nur auf die Anweiſung der Behörde ertheilen. Alle Arme, welche auf ſchändlichen Misbräuchen

der öffentlichen Hilfe, auf dem Verkaufe von erhaltenen Arzneien, Anwendung falscher Namen u. s. w. betroffen würden, müſsten ohne Nachsicht bestraft werden.

Alles, was hiernach an Koſten vorkömmt, mus die Armenkaſſe als Mittel zu dem Zwekke übernehmen, und hierinn nichts weiter ersparen wollen.

Die Krankenpflege wird nebstdem noch auf drei Klaſſen von Menschen Rüksicht nehmen müſſen, welche ohne diese öffentliche Beherzigung meistens hilflos seyn würden: auf Handwerksgesellen, Dienstboten und arme Durchreisende.

Einige Zünfte haben eigne Anstalten für ihre Kranken; doch sind es nur die wenigste. Wenn aber ein Handwerksgeselle krank wird, folglich sein Erwerb aufhört, so ist er gewis unter die Zahl der Armen zu rechnen, welche entweder ganz oder zum Theile zu unterstüzzen sind, nachdem eigene Ersparnis, Zuschuſs von Haus, oder Mangel an beidem sein Bedürfnis bestimmen. Indeſſen bliebe eine genaue Abrechnung hierüber auſſerordentlichen Schwierigkeiten unterworfen, und Pflicht sowol als Intereſſe des Staates sind unstreitig darunter befangen, daſs auch seine zeitweise vorüber-

Digitized by Google

gehende Unterthanen nicht hilflos der Dürftigkeit unterliegen. Daher verdient gewis eine Anstalt allgemeine Nachahmung, welche Wirzburg seinem trefflichen Fürsten Franz Ludwig dankt; diesem grosen und thätigen Menschenfreunde der so unendlich wirksam für die Erleichterung aller Noth und Armuth war.

Vermöge derselben gab jeder Handwerksgeselle wöchentlich nicht mehr als einen Kreuzer ab, und hatte dafür die Gewisheit, im Falle des Erkrankens, in dem öffentlichen Krankenhause aufgenommen und verpflegt zu werden. Auch fügten sich alle jene in diese wolthätige Einrichtung, welche ihnen für einen kleinen, unverhältnismäsigen Beitrag Stellung und Genesung gewährte. Man sieht leicht, daſs eben dieser unbedeutende Beitrag nicht als ein Ersaz für die zugesicherte Verpflegung, sondern nur als einige Mitwirkung zu einem gemeinnüzzigen Polizei-Endzwekke, und als Entschädigung der öffentlichen Hilfskaſſen angesehen wurde, der dennoch im Ganzen nicht unbeträchtlich ausfallen wird, und vorzüglich immer im Verhältniſſe mit der Zahl der Hilfsberechtigten steht. Nebstdem ist er auch auf die Hauptrüksicht der subsidiarischen Hilſe, und die Nothwendigkeit berechnet, jeden, soviel

er vermag, für seine eigne Unterstüzzung thun zu laſſen, um den Werth dieser, und die Arbeitsamkeit des zu Unterstüzzenden zu erhalten. Die Innungen sammeln am besten diese Beiträge vermittelst der Meister selbst wöchentlich ein, und geben sie dann monathlich an die Armenkaſſe ab.

Dienstboten sind eigentlich arme Leute, welche blos von der verdienten Beköstigung leben, und den meistens unbeträchtlichen Lohn zu Bestreitung ihrer übrigen Bedürfniſſe unumgänglich nothwendig brauchen. Daher würde es wol kaum möglich seyn, von ihrem wenigen baaren Verdienste einen gleichfalls baaren Beitrag auf den Krankheitsfall zur Armenkaſſe zu erheben. Sie sind daher in den meisten Fällen — sie mögen nun als epidemische Kranke in die öffentlichen Hospitäler, oder wegen anderer Krankheit in die Gemeinde-Krankenstuben gebracht, oder endlich bei ihren Dienstherrschaften selbst verpflegt werden — als wahrhaft ganz zu unterstüzzende Arme anzusehen, und in dieser Eigenschaft von den Spezial-Inspekzionen nach Umständen zu versorgen. Hiebei dürfte blos darauf Rüksicht zu nehmen seyn, ob durch Zuschuſs aus eignen Ersparniſſen, von ihren Familien, oder von

ihrer Dienſtherrſchaft der Armenkaſſe eine Erleichterung zugehn kann.

Durchreiſende, welche daher weder Bürger, noch Schuzverwandte ſind, und mit einem Kunſtwort der Polizei an manchen Orten Paſſanten genannt werden, fallen — wenn ſie krank werden, und arm ſind — der Unterſtüzzung des Armenfonds um ſo mehr zu, je dringender alsdann der Fall eintritt, den iſolirten Menſchen zwiſchen den Verſchränkungen des bürgerlichen Verhältniſſes zu erhalten und zu retten.

Kinder-Verſorgung iſt auch in Hinſicht der Armenpolizei, ſo wie allenthalben, ſehr wichtig. Alle Beobachtungen beſtättigen es, wie ein Hauptnachtheil der eigentlichen Armuth für Moralität und Kultur des Ganzen, und ein Haupthindernis ihrer Verminderung und der Abſtellung des Bettelweſens in dem unglüklichen Umſtande liege, daſs die Armenklaſſe ſich immer aus ſich ſelbſt erneuert. Mitten unter Druk, Mangel und Elend wächſt eine Generazion auf, welche leider zu oft vergeſſen, oder wenigſtens vernachläſigt, eine gebohrene Feindinn des Privat-Wolſtandes anderer, an dem ſie keinen Theil hat, und die Verfolgerinn des öffentlichen Wolbefindens, inſo-

fern er sie durch den anscheinenden Kontrast mit dem von jeher empfundenen eignen Elend empört, nicht nur wird, sondern nach der Natur der Dinge, und dem rauhen Gange ungebildeter Gefühle werden mus. Die Klaſſe der Bettler ist daher beinah allenthalben die fruchtbare Pflegschule von Verbrechern, welche theils um deswillen der bürgerlichen Gesellschaft Hohn sprechen, und Troz bieten, weil sie nur zum Erdulden ihrer Nachtheile bestimmt zu seyn glauben, indeſſen sie sich vom Genüſſe aller Vortheile ausgeschloſſen sehen; theils um deswillen Miſſethäter wurden, weil man sich gar nicht oder zu wenig mit Verbeſſerung ihrer Moralität und bürgerlichen Lage beschäftigte.

Man hat daher bei der Verbeſſerung der neuern Armenanstalten immer auf diesen wichtigen Punkt entscheidende Rüksicht genommen.

Vorzüglich drei Gegenstände scheinen derselben zu bedürfen: Unterricht und Bildung im eigentlichen Verstande, fisische Verpflegung, und künftiges Fortkommen.

Sorge für Unterricht und Bildung unterscheidet sich wieder in eigentlichen wahren Unterricht und in Anweisung zur Arbeit.

Für den **ersten** bestehn die öffentliche Schulen. Es ist nur sehr sorgfältig darauf zu wachen, daſs die arme Kinder solche fleisiger und mit gröseren Erfolge besuchen, als gewöhnlich geschieht. Reinliche Kleidung, und paſſende Entschädigung der Eltern für den Entgang in Erwerb oder Hausarbeit, welcher aus dem Schulbesuche der Kinder entsteht, werden die ordentliche Fortsezzung dieses lezten zur Folge haben: genaue Aufsicht der Armenbehörden vereint mit jener der Schulbehörden, und Entziehung der Unterstüzzung im Falle Eltern die Kinder nicht zur Schule halten, sichern den Erfolg für die Zukunft. Ein sehr einfaches Mittel hiezu wird es seyn, wenn jede Spezial-Inspekzion das vollständige Verzeichnis aller schulfähigen armen Kinder halbjährig an die Schule ihrer Gemeinde mittheilt, Aufforderung zum Schulbesuche und Warnung vor der Strafe erneuert, und beständig mit den Schulbehörden über den Erfolg in Verbindung bleibt. Auch hier dürfte sich der Vortheil der Vereinfachung in Uibersicht, Maasregeln und Ausführung darthun, welcher aus der Einrichtung der Spezial-Inspekzionen für das Armenwesen entspringen mus.

Die **Anweisung zur Arbeit**, als der

zweite Punkt des Unterrichtes, wird näher erörtert werden, wenn von Armenbeschäſtigung überhaupt die Rede seyn wird, insofern solche ein Werk der Staatsanstalten ist. Hier nur die Bemerkung, daſs Kinder, welche bereits einer Arbeit fähig sind, eben so behandelt werden müſſen, wie vorhin in Ansehung der erwachsenen Armen selbst vorgeschlagen wurde. Die erste Gelegenheit zur Beschäſtigung wird nämlich durch die bei den Armenbehörden eröfnete Nachfrage nach Arbeitern gegeben: wobei es sich jedoch, so lange die Schulzeit dauert, von selbst versteht, daſs diese nicht darunter leiden dürfe. Wo die Wesenheit des Schulbesuches mit solcher Nachweisung zur Privatarbeit unverträglich wird, da mus entweder die Unterstüzzung der Armenkaſſe, oder die Beschäſtigung in den noch zu erwähnenden Arbeitsanstalten das Defizit ersezzen.

Die Verpflegung der armen Kinder ist ein Hauptgegenstand für die Aufsicht der Armenpolizei. Sie erstrekt sich auch auf häusliche Pflege und Erziehung der bei ihren Eltern befindlichen Kinder, um so mehr, weil nur zu oft Eltern in diesem Verhältniſſe der Wille oder die eigne Kultur fehlt, die gehörige Achtsamkeit anzuwenden. Daher kann öf-

ters der Fall eintreten, daſs man sich in der traurigen Nothwendigkeit sieht, Kinder wegen schlechter Sitten der Eltern, oder Misbrauchung zum Betteln, von denselben zu entfernen, und sie anderwärts in Pflege zu geben. Hier darf eine sonst noch so löbliche Sparsamkeit nie verhindern, die ächte Maasregeln in Anwendung zu bringen: auſſerdem würde der eigentliche Zwek der Armenversorgung wesentlich leiden, welcher doch nur auf Verstopfung der Armuthquellen, zwekmäsige Leitung der besondern und öffentlichen Wolthätigkeit, Verbeſſerung der Moralität, und Herstellung des äuſſern Wolstandes gehen kann.

Solche Kinder sowol, als jene, welche ihrer Eltern oder sonstigen Versorger durch den Tod beraubt werden, müſſen entweder in Waisenhäusern, oder — was oft beſſer und zwekmäsiger ist — in Privathäusern untergebracht werden. Die hiebei einzuhaltende Maasregeln könnten nach Anleitung der vortreflichen Hamburgischen Vorschriften in folgenden bestehen.

Die Pflegeltern müſſen die Kinder ordentlich und reinlich halten. Für die Anschaffung der Kleidung sorgt die Armenanstalt; den Pflegeltern aber liegt deren Erhaltung ob. Auch für Unterricht und Arbeit sorgt die Armenbe-

hörde; doch müſſen die Kinder ordentlich zur Schule geschikt werden. Auſſer den Schul- und Arbeitsſtunden können die Pflegeeltern die Kinder mit Bescheidenheit, das ist, ohne ihre Kräfte zu überspannen, zu häuslichen Verrichtungen gebrauchen: doch bleibt der eigentliche Arbeitsverdienst das Eigenthum der Kinder, und wird ihnen, nach billiger Abrechnung des Kostgeldes, aufbewahrt. Reicht dieser Erwerb nicht zu, so bestreitet die Armenkaſſe das Uibrige. Das Kostgeld selbst richtet sich nach der mit den Pflegeeltern zu treffenden Uibereinkunſt. Die Grundlage derselben besteht in immer währender Rüksicht auf das vorhin entwikkelte, nach dem Alter der Kinder stuffenweise abgemeſſene, und nach den Zeitumständen auszugleichende Lebensbedürfnis. Die Armenanstalt kann die Kinder ohne Loskündigung zurüknehmen; die Pflegeeltern aber müſſen jedesmal vierzehn Tage vorher loskündigen. Die Bezirkspfleger wachen sorgfältig auf die Pflegekinder, und erhalten die Spezial-Inspekzion in steter Kenntnis ihres Zustandes. Beide suchen vereint das Gute aufzumuntern, den Mängeln abzuhelfen, und den Zwek möglichst zu erreichen.

Die Sorge für das künftige Fortkommen der armen Kinder äuſſert sich von Seiten

der Armenpolizei sowol durch Aufdingen fähiger Knaben zu Handwerken, als durch den Unterricht in Arbeit überhaupt; indem man sie in den Stand sezt, ihr Brod zu verdienen, gewährt man ihnen die gröſste Wolthat für die Zukunft. Arme Kinder, welche durch das zurükgelegte Alter in die Klaſſe der Erwachsenen treten, ohne hinlängliche Arbeit zu finden, werden gleich andern Armen klaſſifizirt, und mit Beschäſtigung versehen. Ein groses Mittel zum künftigen Unterkommen der armen Kinder liegt in einer Anstalt, welche auch in anderer Polizeihinsicht äuſſerst wichtig ist. Allgemein sind die Klagen über den Mangel guter Dienstboten. Die Armenaufsicht, welche genau mit Verpflegung, Auferziehuug und Betragen der Kinder fortgeht, wird im Stande sein, diesem Bedürfniſſe grosen Theils abzuhelfen. Sie kann eine Art von Pflanzschule für den häuslichen Dienst bilden, und dem Publikum hierüber eine wenigstens immer gröſsere Gewisheit gewähren, als bei unbekannten und oft fremden Personen Statt haben kann.

So wahr es ist, daſs man von Seiten des Staates nichts dazu beitragen mus, um den ohnehin oft grosen Hang armer Eltern für die wiſſenschaftliche Laufbahn ihrer Kinder zum

Nachtheile des Ganzen und der Einzeln zu befördern, ſo ungerecht wäre es doch, ausgezeichnete Fähigkeiten von jener Bahn um deswillen ausſchlieſen zu wollen, weil ſie auf dürftigem Boden entſproſſen sind. Die Erfahrung hat gelehrt, und die Geschichte aller Zeiten und Völker beſtättigt es laut, daſs oft die gröſsten Köpfe und nüzlichsten Menschen aus dem Schooſe der Armuth hervorgiengen. Die hierauf beruhende Uiberzeugung hat auch allenthalben Stiftungen zum Beſten armer Studirenden zur Folge gehabt. Es wird durch erhaltende Aufmerkſamkeit, und den ununterbrochenen Zuſammenhang der Schul- und Armenbehörden möglich, jene arme Kinder auszufinden, welche durch vorzügliche Geiſtesanlagen, entſprechenden Fleis, und gleichſam unwillkührlichen Hang als ächte Kandidaten höherer wiſſenſchaftlichen oder Kunſtſtudien ſich auszeichnen. Iſt hiebei mit gründlicher Prüfung zu Werke gegangen worden, ſo mus die Theilnehmung an den paſſenden Bildungsanſtalten verfügt werden. Ein Zeugniſs der Armendirekzion über die Fähigkeit und Dürftigkeit dürfte bei Vergebung der Studienſtiftungen vorzüglich Rükſicht verdienen. So lange aus dieſen leztern die Unterſtüzzung nicht ſtatt haben kann,

und die Individuen noch nicht aus dem zur Armenkaſſe geeigneten Alter getreten sind, reicht ihnen diese die nothwendige Hilfe.

Oeffentliche Arbeit und Arbeitshäuser gehören ferner zu den, dem Staate vorbehaltenen Anstalten. Oeffentliche Beschäftigung der ganz oder zum Theil arbeitslosen, der ganz oder zum Theil arbeitsfähigen Armen ist ein Hauptzustand aller Armenanstalten, und hat, als eine der wichtigsten Aufgaben in diesem Fache, schon sehr viele Vorschläge und Versuche in Bewegung gesezt. Indeſſen scheint dieser Punkt in eben dem Verhältniſſe, in welchem er wichtig ist, auch mit Schwierigkeiten verknüpft, die nicht immer durch Vorschläge und Versuche gelöſst, vielmehr öfter verwikkelter geworden sind.

Es scheint auch hier nothwendig und rathsam, den möglichst einfachen Weg einzuschlagen, und ein Geschäft, das an und für sich selbst schon sehr ins Einzelne gehn mus, nicht absichtlich mit Detail zu überladen. Eben der Mangel einfacher Ansicht, und ihr entsprechenden Ausführung hat häuffig das wichtigste Mittel zu Verminderung der Armuth, zu Erleichterung der öffentlichen und Privat-Ausgaben für diesen Endzwek, und zu Aufhebung der

Bettelei unwirksam gemacht, weil man abgeschrekt von den Schwierigkeiten, die mit Einführung öffentlicher Beschäftigung verbunden schienen, und von den übeln Folgen, welche die Einführung schon gehabt hat, — ein Mittel für unpraktisch erklären zu müſſen glaubte, das, besonders in kleinern Staaten um so schwerer schien. Man nahm daher mehrmals zu nachtheiligen Palliativmitteln gegen Bettelei seine Zuflucht. Allein, ohne zwekmäsige Anwendung öffentlicher Beschäftigung dürfte wol eine Armenanstalt ihren Zwek nicht erfüllen, und vielleicht ist dies Hilfsmittel, mit der gehörigen Einfachheit behandelt, in minder grosen Staaten am leichtesten zu bewerkstelligen.

Voraus mus die Bemerkung wiederhohlt werden, daſs hier nur von jenen Armen die Rede seyn kann, welche nicht in Privatarbeit unterzubringen sind, oder wieder aus derselben treten, weil solche nicht von immerwährender Dauer seyn kann. Denn auch hier mus der Hauptgrundsaz des Armenwesens — die subsidiarische Hilfeleistung des Staates — unverlezlich bleiben.

Dies vorausgesezt, ergiebt sich schon aus dem ersten Anblikke des Gegenstandes, daſs öffentliche Beschäftigung sowol ohne, als

Digitized by Google

mit öffentlichen Arbeitshäusern statt haben kann.

Bei öffentlicher Beschäftigung ohne Arbeitshäuser kann wieder eine doppelte Rüksicht eintreten.

Sie betrift entweder gemeinnüzzige Endzwekke, welche der Staat erreichen soll, er mag Arme zu beschäftigen haben, oder nicht: dahin gehören alle unumgänglich nothwendige öffentliche Polizei-Arbeiten; Reinigung der Straſſen und Kanäle, Erbauung und Unterhaltung der Landstrasen, und der Wege für das innere Verkehr. Oder sie betrift solche Endzwekke, welche eben nicht durchaus unentbehrlich, jedoch zur Beschäftigung der arbeitslosen Armen dienlich, und dabei noch mit einem andern Vortheile für den Staat oder das Publikum verbunden sind: dahin gehören Verschönerungs-Anlagen, Urbarmachung öder Pläzze, Einschleifung entbehrlicher Festungswerke.

Man sieht leicht, daſs es niemals und an keinem Orte, unter diesem doppelten Gesichtspunkte, an Gegenständen für die Armenbeschäftigung gebrechen kann; und wie sehr sie, ihrem Bedürfniſſe nach dringend, oder wenigstens auf jeden Fall in ihrer Bewirkung nüzlich, so wie in dem Anschlage der Kosten

überſehbar, andern, mehr verwikkelten Hand- oder Fabrikarbeiten vorzuziehen sind.

Aus dieser Unterscheidung der Beschäfti- gung nach ihrem innern materiellen Endzwekke ergiebt sich, daſs jene Arbeiten, deren Bedürf- nis für das allgemeine Beste dringend, und de- ren Vollziehung Polizeipflicht der Staatsverwal- tung ist, die erste Stelle einnehmen, und die andere nur in ihrer Ermanglung eintreten.

Es ergiebt sich ferner, daſs solche eigent- lich auf Kosten des Staates, der hiezu ohne alle Rüksicht auf Armenwesen an und für sich verbunden ist, geschehen müſſen, weil sich die Beschäftigung der Armen hier, in Rüksicht auf den Staat, nur als Nebenvortheil ergiebt. Zu- gleich bewährt sich aber der nie genug zu be- herzigende Saz, daſs bei sistematischer Einrich- tung des Ganzen, die verschiedensten Verhält- niſſe zu wechselseitiger Beförderung nüzlicher Anstalten ineinander greiſſen. Denn, wenn gleich die Armendirekzion die Anstellung ihrer Armen bei dergleichen öffentlichen Arbeiten für ein Hauptmittel zu Erreichung ihres Pla- nes im Ganzen ansieht, so hat doch der Staat die Armen hier nicht als solche, sondern als Arbeiter, deren er ohnehin für diesen Fall be- darf, zu betrachten und zu behandeln. Es tritt

hier

hier ganz derselbe Fall ein, wie bei Unterbringung der Armen in Privatarbeit, wo die Armenpflege durch Bewerkstelligung dieser Unterbringung ihre Pflicht vollzieht, die Arbeit selbst aber auf Rechnung deſſen, der sie vornehmen läſst, ihren Fortgang hat.

Eine weitere Folge ist es, daſs öffentliche Arbeiten zweiter Klaſſe, weil sie nur subsidiarisch und eigentlich zur Beschäftigung der Armen vorgenommen werden, als ausdrükliche Armenhilfe der Armenkaſſe angehören. Sie werden durch ihre Bestimmung indirektes, aber nüzlicheres Almosen, und sind daher zu jener Quelle geeigenschaftet, aus welcher das Almosen überhaupt zu bestreiten ist.

Jedoch darf hiebei nicht auſſer Acht gelaſſen werden, daſs der Staat oder die öffentliche Kaſſe, welche solche Beschäftigungen vornehmen läſst, nach Verhältnis der Umstände zu Bestreitung der Kosten beitragen mus oder kann. Dies mus geschehen, wenn die Anlage ihren Nuzzen für Rechnung des Staates abwerfen soll, und die Anlagen überhaupt, sie seyen nüzlich oder blos verschönernd, zu dem Sistem der Staatsverwaltung gehören; oder wenn der Armenfond nicht allein dem Aufwande gewachsen ist, weil alsdann die subsidiarische Verpflichtung des Staates wieder geltend wird.

Die Mitwirkung kann geschehen, wenn von einem nüzlichen Endzwekke für das Ganze, von Beförderung der Industrie u. s. w. die Rede ist. Man mus hier immer vorausſezzen, daſs der Staat suchen wird, seine Anstalten in ein zuſammenhängendes und übereinstimmendes Ganze zu ordnen, und der ohnehin mit so vielen Lasten beschwerten Armenkaſſe, für welche ein baarer Vorrath sehr wesentlich als Rükhalt ist, alles das zu Gute kommen zu laſſen was er vermag.

Die öffentliche Arbeiten erster Klaſſe werden an den meisten Orten dazu dienen können, eine Anzahl Arme stets zu beschäftigen. In mittlern und kleinern Städten sind die Strasen nur zu oft von Unreinlichkeit entstellt; im Winter wird das Aufräumen des Schnees und Eises nothwendig; vor den Thoren giebt es grundlose, sehr übelanstehende Flekke; Waſſerleitungen und Kanäle bedürfen nicht selten Reinigung. Die Verwaltung mus übrigens jene Polizei-Maasregeln bestimmen, welche für die Güte der zu verrichtenden Arbeit, so wie für die Beiwirkung der einzelnen Einwohner nöthig sind. Gleiche Anstellung arbeitsfähiger und arbeitsloser Armen kann bei Waſſerbauen, öffentlichen Gebäuden, und bei allen, auf Staatsrechnung betriebenen Anstalten solcher Art eintreten.

Digitized by Google

Für öffentliche Beschäftigung der zweiten Klaſſe kann beinah überall Rath geschaft werden. Urbarmachung und Verwandlung wenig benüzter Pläzze in gut verwendete werden so leicht nirgends unmöglich bleiben. Die Gegenden, wo sich der höchste Fleis mit der höchsten Kultur verbindet, beweisen dieses täglich, weil immer noch neue Entdekkungen für jenen, und neue Eroberungen für diese daselbst gemacht werden. Eine grose Quelle von Beschäftigung für Arme, welche zugleich viel Boden für den Anbau, und manchen Gewinn für die Staats- und Stadtkaſſen geben wird, eröffnet sich in Schleifung und Urbarmachung der vielen alten und entbehrlichen Festungswerke, die aus einem befehdenden Zeitalter herrühren, und nun billig dem beſſern Genius weichen, welcher die Festungen aus dem Innern des Landes ausſchlieſst.

Dergleichen Anlagen können von den landesherrlichen, Gemeinheits- und Armenkaſſen zusammen bestritten, oder von der Armenkaſſe ganz auf eignen Vortheil und Nachtheil übernommen, oder auch durch unverzinsliche Staats-Vorleihen an diese leztern gedekt werden. Wechselseitiges genaues Einverständnis der Behörden ist ohnehin unentbehrlich, wenn

diese ganze Ansicht gemeinnüzzig bewerkstelligt werden soll. Am zwekmäsigsten scheint es, wenn in allen solchen Fällen die Staats- oder Munizipal-Verwaltung mit der Armenbehörde einen Akkord macht, ihr eine bestimmte Summe zahlt, und nun alles Weitere der Armenkaſſe überläſst. Jene mus auf die Arbeit, diese auf die Arbeiter als Zwek sehn; die Arbeiter sind für jene, die Arbeit ist für diese Mittel. Durch die Bestimmung ihres Beitrages nach dem Gehalt der Arbeit wird die Staatskaſſe in keinen grösern Aufwand versezt, als sie machen soll: durch den Beitrag selbst erhält die Armenkaſſe die gebührende Entschädigung: was sie mehr verwendet, fällt ihr, nach der Natur ihrer Pflichten zu, und mus als indirektes Almosen angesehen werden.

Die Haupt-Verwaltungsſtelle des Armenwesens dürfte zu berechtigen seyn, solche Beschäftigungen in Vorschlag zu bringen, und die Festsezzung des Planes zu veranlaſſen. Da sie ohnehin vermittelst ihrer Bücher immer in dem Besizze der genauesten Kenntnis jener Armen ist, welche zu öffentlicher Arbeit zu verwenden sind, so hätten die Polizei- und andere Stellen, welche Arbeiten vornehmen wollten, bei ihr die Nachweisung des Personals zu er-

heben, im Fall der vorhin erwähnte Akkord nicht zu Stande kommen könnte. Die Armen werden durch ihre Bezirkspfleger zur Arbeit befördert. In jedem Falle müſſen diese jene Aufsicht führen, welche über den anhaltenden Fleis der durch Beschäftigung Unterstüzten versichert, und die Maasregeln gegen Trägheit, Nachlässigkeit oder Ungehorsam möglich macht.

Noch ein wichtiger Punkt bei der öffentlichen Beschäftigung der Armen liegt in der Bestimmung ihres Arbeitslohnes. Dieser mus zwar angemeſſen, aber nicht übermäsig seyn. Auſſerdem würde die wolthätige Anstalt den grosen Nachtheil für das gemeine Wesen haben, daſs die Privatarbeit leiden, in Stekken gerathen, und das Mittel den Zwek vereiteln würde. Am besten möchte wol geschehen, wenn man den öffentlichen Arbeitslohn immer etwas geringer ansezte, als der Privatlohn wirklich steht; damit die Hilfsabsicht der öffentlichen Beschäftigung nicht verfehlt, und die Staatsanstalt keine Gegnerinn des Privatfleises werde.

Von diesem Blikke über Bestellung öffentlicher Arbeit ohne Arbeitshäuser nunmehr zu diesen leztern!

Ihr Endzwek ist es, diejenige Armen, welche ohnerachtet ihrer Fähigkeit zur Arbeit

durchaus keine finden können, auf Kosten der Armenfonds mit solcher zu versehen, und zugleich die nöthige Einheit und Aufsicht zu erzielen.

Dieser Zwek; deſſen erste Ansicht schon seinen genauen Zusammenhang mit Wesen und Bestimmung der Armenpflege zeigt, hat zur Folge gehabt, daſs man beinahe bei jeder Armenanstalt neuerer Zeit öffentliche Arbeitshäuser errichtet hat.

Nach der Altenburgischen Armenordnung soll sogar in jedem Amte ein Arbeits- und Werkhaus eingerichtet werden, in welchem die Verdienstlosen, welche mit Spinnen und Strikken ihr Brod verdienen wollen, Arbeit finden können. Die Gröse dieser Häuser soll der Bevölkerung jeder Stadt, für die es errichtet ist, angemeſſen seyn. Die Sääle und Arbeitsſtuben stehen im Sommer täglich für jeden Armen, welcher sich dort beschäftigen will, so lange offen, als es das Tageslicht erlaubt: immer in der Vorausſezzung, daſs er mit keiner ekelhaften und anstekkenden Krankheit behaftet sey. Im Winter werden sie vom Morgen bis zum Abend geheizt, gehörig erleuchtet, gelüftet und geräuchert. Sie sind ringsumher mit Bänken, und überdies mit hölzernen Stühlen

versehen, alle Plätze auf beiden aber numerirt. Ein sachkundiger Werkmeister ist als Aufseher angestellt, mit der nöthigen Wohnung, und mit Gewölbern, Materialien und Waren versehen. Bei ihm melden sich alle arbeitslustige Personen, geben die Arbeit, die sie verrichten wollen an, beobachten gebührende Achtung und Folgsamkeit, persönliche Reinlichkeit, Ruhe und Friedlichkeit, erhalten von ihm einen Plaz und ein mit derselben Nummer versehenes Spinnrad, oder, im Falle sie strikken, einen gleichfalls mit der Nummer des Plazzes bezeichneten Schrank, und werden in das Spinn- oder Strikregister eingetragen. Jedem steht dann frei, zu willkührlicher Stunde und auf willkürlich lange Zeit in dem Werkhause zu arbeiten, auch ganz wieder aus der Arbeit zu gehen; welches leztere jedoch dem Werkmeister zuvor anzuzeigen, und die anvertraute Arbeit gegen den abzuliefernden Lohn abzugeben ist. Bleibt eine von den einregistrirten Personen nach gepflogener Berechnung mit dem Werkmeister acht Tage hinweg, so wird sie im Register gelöscht, kann jedoch auf eine neue Nummer wieder eintreten. Auch ist Personen, welche ihre eigene Arbeit mitbringen, deren Verrichtung in den Arbeitsälen unter gleich-

Digitized by Google

mäsiger Anzeige des Eintrittes und des Abganges bei dem Werkmeister gestattet.

Der Arbeitslohn wird so bestimmt, daſs ein fleissiger nicht kraftloser Arbeiter täglich wenigstens zwei Groschen verdienen könne. Bei diesem Lohn soll es für immer bleiben, es mag nun im Publikum der Spinn- und Strikkerlohn fallen oder steigen; doch steht im leztern Falle jedem frei, nicht für das Arbeitshaus, sondern für wen er will, zu arbeiten. Auch soll der Werkmeister unter Einhaltung der, für das Austheilen, Zurükwägen und Bezahlen festgesezten Vorschriften Material an diejenige verabfolgen, welche in ihren Wohnungen arbeiten wollen. Diese müſsen sich aber durch ein Attestat von ihrer Obrigkeit legitimiren, daſs sie wirklich verdienstlose Armen sind, und den Ruf der Treue und Ordnung für sich haben: ist das lezte zweifelhaft, so soll auf dem Attestate bemerkt werden, es sey mit dem sich meldenden Armen ein Versuch zu machen, und dieser soll alsdann die erste Quantität von Materialien, welche er erhält, nach dem Werthe bezahlen, oder, wenn er das nicht kann, soll ihm solche zwar zum erstenmal unentgeltlich verabfolgt, jedoch bei Ablieferung der gefertigten Arbeit so viel an dem Verdienste inne behalten werden, daſs

Digitized by Google

man sich für die neu abzugebenden Materialien, wenigstens zum Theile, und nach und nach ganz sicher stelle.

Veruntreuung an Materialien in und auſſer dem Arbeitshause wird im ersten Falle durch doppelten Abzug des Veruntreuten an dem Verdienste: im zweiten, auf einen von dem Werkmeister an die Gerichts-Obrigkeit abgegebenen Zeddel, nach geschehener Uiberführung, durch das Zuchthaus bestraft, in welchem der Schuldige so lang bleiben muſs, bis er durch unentgeltliche Arbeit den fünffachen Werth des Entwendeten ersezt hat. Bei eigentlichen Diebstählen aber soll es bei der Verordnung der Landesgesezze bleiben. Um das Werkhaus nicht durch Ungeschiklichkeit der Arbeiter in Schaden zu bringen, soll jeder, der sich zur Arbeit in oder auſſer demselben meldet, eine Probe seiner Arbeit, sie bestehe nun worinne sie wolle, vorlegen, und der Werkmeister daraus beurtheilen, wozu der Arme anzustellen sey. Ist der sich Meldende entweder nicht geschikt genug, oder gar nicht unterrichtet, so soll ihm der nöthige Unterricht gegeben, und zu dem Ende aus den geschiktesten Arbeitern des Hauses eine Anzahl zu Lehrern und Lehrerinnen bestellt werden. Diese lehrende Personen sollen

zu ihrem Geschäfte eine gewiſſe Quantität von Material, etwa ein Pfund, ohnentgeltlich und ohne Verrechnung erhalten, und wenn sie den Lehrling so weit gebracht, daſs er sein Brod ohne fremden Unterricht verdienen kann, eine Prämie von zwei Rthl. bekommen. Die Lehrzeit dauert vierzehn Tage, und während dieser empfängt der Lehrling täglich einen Gr. zum Unterhalte: lernt er früher aus, so wird ihm jeder der noch übrigen Lehrtage mit einem Gr. auserordentlich bezahlt. Hat er aber in der bestimmten Lehrzeit die festgesezte Arbeit nicht gelernt, so kann er weder in dem Werkhaus aufgenommen, noch auſſer demselben mit Arbeits-Material versehen werden. Uibrigens wird die Theilnahme an dem Werkhaus auch auf die hiezu qualifizirte Personen, die auf dem Lande wohnen, dergestalt ausgedehnt, daſs sie unter den vorher erwähnten Bedingniſſen Materialien aus dem Werkhaus zur Verarbeitung in ihre Wohnungen erhalten, und überdies für diejenigen, welche nicht unmittelbar nach dem Werkhause kommen wollen oder können, Unterverleger in Wollkämmern und Spinnunternehmern auf dem Lande gegen eine von dem Verdienst abzugebende Provision von einem Pf. auf den Groschen aufgestellt werden. Zur Aufſicht des Ganzen,

Digitized by Google

zu Führung der Bücher und Rechnungen dient ein Faktor, welcher zu seinem Geschäfte ein eigenes Komtoir im Werkhause hat: die Vorräthe sind von ihm und dem Werkmeister in doppeltem Beschluſſe gehalten. In Ansehung des rohen Materials, als Wolle, Baumwolle und Flachs, soll die Arbeits-Kommiſſion durch den Faktor mit sichern Kaufleuten Kontrakte abschliesen, nach welchen diese sich anheischig machen, für jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit das verlangte Quantum gegen baare Bezahlung, jedoch in billigem Preise, an das Arbeitshaus unter Addreſſe des Faktors einzuschikken. Die eingelieferte Materialien sollen alsbald auf der öffentlichen Waage gewogen, und die Angabe des gefundenen Gewichtes mit einem Waagezeddel belegt werden. Der Faktor soll alsdann den Artikel nebst dem Gewicht in sein Tagebuch über die Naturalien eintragen, und solche nebst dem Werkmeister in das hiezu bestimmte Magazin in Verwahrung bringen; die ins Tagebuch eingetragene Post jedesmal von einem Mitglied der Arbeits-Kommiſſion kontrasigniren laſſen; Brief, Frachtbrief und Waagzeddl aber als Belege zu seiner Rechnung nehmen, und darnach die Zahlung leisten. Die angeschafte Materialien sollen gleich nach ihrer

Einlieferung von sachkundigen Kaufleuten und dem Werkmeister besichtigt, und darüber, ob sie gut und kontraktmäsig geliefert worden sind, von ihnen ein Attestat ausgestellt werden, welches von dem Faktor den übrigen Belegen beizufügen ist. Den Verkauf des Gespinstes betreffend, soll zu einer festgesezten Zeit des Jahres sämtliches Gespinst von sachkundigen Kaufleuten untersucht, und jede Sorte deſſelben nach dem jedesmaligen Preise taxiret, diese Taxe in das Wochenblatt eingerükt, und dabei bekannt gemacht werden, daſs die Fabrikanten der Altenburgischen Lande während der hiezu anberaumten Zeit jede Sorte des Gespinstes gegen baare Bezahlung erhalten können, und sich folglich hiezu zu melden nicht anstehen sollen. Dieser Termin der Meldung für die Fabrikanten soll vierzehn Tage stehen, und jährlich auf die nämliche Zeit bestimmt seyn. Nach Verlauf dieser Zeit soll der Uiberrest aufgezeichnet, und in einem gleichfalls unveränderlichen Termin versteigert werden. Der sich hieraus ergebende Geldertrag des Gespinstes wird bei der Werkhausrechnung in Einnahme gebracht; der beim Jahresſchluſs derselben aber sich ergebende Verlust aus dem Armenfond getragen, und mit der Werkhausrechnung und dem Versteige-

Digitized by Google

rungs-Protokoll belegt. Auf gleiche Art ſoll auch mit der gefertigten Strikarbeit verfahren, übrigens aber jedem Kaufmanne, welcher die verfertigte Arbeit in grosen Quantitäten nicht durch Verſteigerung, ſondern durch den Weg des Handels an ſich bringt, fünf Prozent Rabat paſſiret werden.

In München wurde gleichfalls ein Arbeitshaus errichtet, und zwar mit grosem Aufwande. Das Gebäude liegt in der Aue, einer der Vorſtädte von München, diente ehemals zu einer Manufaktur, war aber ſeit vielen Jahren unbewohnt, und drohte zu verfallen, daher es ausgebeſſert, und zum Theil neu erbauet, eine grose Küche mit einem geräumigen Eßſaal darneben, und ein bequemes Bakhaus dem Hauptgebäude hinzugefügt; auch Werkſtätten für Zimmerleute, Schmidte, Drechsler und andere Handwerker, deren Arbeiten zur Verfertigung und Ausbeſſerung der zur Manufaktur nöthigen Maſchinen erforderlich war, errichtet, und mit Werkzeugen verſehen wurden Im Innern des Hauſes wurden grose Sääle für Hanf- Flachs- und Baumwollenſpinner eingerichtet, und neben jedem Saale war ein kleines Zimmer für den Spinnſchreiber, welches zugleich zu Vorrathsſtube und Komtoir diente, und ein groses Fen-

ster hatte, das in den Saal gieng, aus welchem die Spinner die rohe Materialien erhielten, wohin sie ihr gesponnenes Garn ablieferten, und von wo sie die von dem Spinnschreiber unterzeichnete Anweisung über den Betrag ihrer Arbeit an den Kaſſirer empfiengen. Eben so waren Sääle vorhanden, für alle Sorten von Weberei, für Tuchmacher, Tuchscherer, Färber, Sattler, für Wollensortirer, Wollkämmer, Wollkrazzer, Strikker und Näher. Es wurden Magazine für Materialien und gefertigte Waaren, Vorrathskammern für Küche und Bakhaus, und Wohngebäude für die Offizianten und übrige Aufseher angelegt. Ein geräumiger Saal 110 Fus lang, 37 Fuſs breit und 22 Fnſs hoch, mit Fenstern an beiden Seiten, diente zum Trokenzimmer. Hier waren Tuchramen aufgestellt, worauf acht Stük Tuch auf einmal gestrekt und getroknet werden mochten, und der Saal wurde so eingerichtet, daſs Färber und Tuchmacher zu gleicher Zeit darinn arbeiten konnten. An dem vorbeiflieſsenden Fluſse wurde eine Walkmühle, und neben derselben das Färbe- und Waschhaus angelegt. Das Ganze erhielt nicht nur die reinlichste, sondern auch eine zierliche und geschmakvolle Einrichtung. Uiber jedem Zimmer stund die Aufschrift sei-

Digitized by Google

ner Beſtimmung angeſchrieben, und es wurde ein hinlänglicher Vorrath von Werkzeugen und rohen Materialien geſchaft. Hierauf wurden die Bettler militairiſch aufgegriffen, und in das neu eingerichtete Haus gebracht.

Da der gröſste Theil dieſer aufgegriffenen Bettler mit aller Art nüzlicher Arbeit ganz unbekannt war, ſo wurde ihnen anfänglich leichte, und nur ſolche Arbeit gegeben, wobei die Materialien von geringem Werthe waren. Mit Zunahme ihrer Geſchiklichkeit wurden ſie zu beſſerer Arbeit verwandt. Da der Hanf wohlfeil, und das Spinnen deſſelben leicht zu erlernen war, ſo wurden 15000 Pfund Hanf in der Pfalz aufgekauft, mehrere hundert Spinnräder angeſchaft, gute Spinner zu Lehrern angenommen, und gleiche Maasregeln in Rükſicht des Flachſes und der Wolle genommen: und obgleich die Anſtalt durch die Ungeſchiklichkeit der Arbeiter in den erſten drei Monaten mehr als 3000 fl. an Hanf und Flachs verlor, ſo wurde doch nicht nachgelaſſen, weil man in Rükſicht auf die Menſchen, mit denen man zu thun hatte, die Nothwendigkeit bedachte, ihre wenige Arbeit theuer zu bezahlen, um ſie bei gutem Muth zu erhalten, und zu der Beharrlichkeit zu ermuntern, durch welche ſie

geschikter würden. Aus eben diesem Grunde, weil man nämlich den Arbeitslohn nicht herabsezzen durſte, und jedoch eine Manufaktur bei hohem Arbeitslohn auf die Länge nicht bestehen kann, wurde, obschon die Bekleidung der Armen, daher Wollenmanufaktur der Hauptgesichtspunkt bei Errichtung des Arbeitshauses war, dennoch zuerst mit Hanf- und Flachsbearbeitung angefangen: indem diese nur als Vorbereitung dienen sollte, und es nachher leichter war, bei vermehrter Geschiklichkeit der Arbeiter ihnen Wollenmaterialien in die Hände zu geben, für deren Verarbeitung man schon gleich anfänglich den Arbeitslohn geringer angesezt hatte, als für Flachs und Hanf. Man nahm hiebei an, daſs die verminderte Verarbeitung eines Materials auf die ganze Anstalt keinen nachtheiligen Einfluſs haben könne, die Herabsezung des Arbeitslohns aber in irgend einem Falle unfehlbar viele schädliche Folgen nach sich ziehen müſse, weil bei einer Unternehmung dieser Art sorgfältig alles zu vermeiden sey, was Misvergnügen und Muthlosigkeit unter jenen verbreiten könne, von deren Fleiſs der glükliche Erfolg einzig und allein abhängt.

Während der erstern Tage war es unmöglich, alle Unordnung in dieser bunten Versamm-

lung

lung zu verhüten, weil den Leuten ihre neue Lage gänzlich ſremd war. Man. vertheilte sie daher in verschiedene Zimmer, wies jedem seinen eigenen numerirten Plaz an, und brachte es so dahin, daſs Aufseher und Lehrer ihre Geschäfte anfangen konnten. Diejenigen welche irgend eine Arbeit schon verstanden, wurden in die dazu bestimmten Zimmer gebracht, die übrigen nach ihrem Geschlecht, und so viel möglich nach ihrem Alter abgetheilt, und der unmittelbaren Aufsicht der verschiedenen Lehrmeister übergeben. Die gröste Anzahl wurde mit Hanfspinnen beschäftigt, andere und zumal die Kinder von 4 bis 7 Jahren musten strikken und nähen lernen: die ungeschiktesten, vorzüglich die Alten, Lahmen und Schwächlichen musten Wolle krazzen. Alte von schwachem Gesicht oder zitternden Händen, musten für die Weber Garn spulen; ganz junge zu Arbeiten zu schwache Kinder wurden in den Zimmern, wo die andern Kinder arbeiteten, auf den zu diesem Ende rings umher angebrachten Bänken niedergesezt. Von Morgen bis Abend wurden alle Zimmer im Hause geheizet, und bis 9 Uhr Nachts erleuchtet, täglich zweimal gereinigt, die Fenster oft gewaschen, und die Luft durch Ventilatoren und Fensteröfnen immer rein er-

halten. Diejenigen, welche die Anstalt besuchten, muſsten sich Morgens früh zu einer bestimmten nach der Jahrszeit verschiedenen Stunde einfinden. Zu späte Ankunft wurde durch einen Verweis, ihre öftere Wiederholung ohne hinlängliche Entschuldigung, durch den Verlust des sonst täglich unentgeltlich erhaltenen Mittagsbrodes bestraft. Mittags erhielten sämtliche im Werkhaus Arbeitende im Eſs-saal eine Mahlzeit von 1½ Pfund guter Erbsen und Gerstengraupensuppe mit Brodschnitten, und einem Stük vorzüglich guten Rokkenbrodes von 14 Loth, welches leztere sie gewöhnlich zum Abendbrod mit sich nach Hause nahmen. Kinder erhielten die nämlichen Porzionen, wie die Erwachsenen, und Mütter, die ein oder mehrere kleine Kinder hatten, durften für jedes eine Porzion fordern. Jene, welche wegen Krankheit oder körperlicher Schwachheit nicht ins Arbeitshaus kommen konnten oder wegen der Wartung kleiner Kinder oder kranker Angehörigen, lieber zu Hause arbeiteten, erhielten auf ihre vorgängige Meldung bei der Armendeputazion einen Anweisungszeddel, gegen deſſen jedesmalige Vorzeigung auſſerdem aber nicht, ihnen täglich aus der öffentlichen Küche die auf dem Zeddel verzeichneten Por-

zionen verabfolgt wurden. Die Küchenvorräthe selbst wurden auf den Märkten in groſsen Quantitäten und zur wohlfeilsten Zeit aufgekauft, und in den Vorrathskammern aufbewahrt. Der Bäkker muste gegen das zugewogene Mehl eine bestimmte Anzahl Brode abliefern, deren jedes gut ausgebakken, und drei oder vier Tage in einer luftigen Kammer getrokknet, zwei Pfund, vierzehn Loth wiegen muſste. Jedes Brod wurde in sechs Theile geschnitten, und in grosen Körben in den Gang zum Eſssaale hingestellt, wo die Armen, wenn sie zum Eſſen giengen, Personenweis eine Porzion Brod gegen Abgabe einer zinnenen Medaille erhielten, welche leztere täglich im Arbeitszimmer von den Aufsehern ausgetheilet, und von dem Brodvertheiler zurük geliefert werden musten, um damit die Anzahl der ausgegebenen Brodporzionen zu bescheinigen. Diejenigen, welche Brodporzionen empfangen hatten, reichten sie beim Eintritt in dem Eſsſaale in die Höhe, um zu beweisen, daſs sie ein Recht hatten, sich zu Tische zu sezen. Soviel Brodporzionen jemand vorzeigte, soviel Porzionen Suppe konnte er fordern, wovon er diejenigen, welche er nicht verzehrte mit nach Hause nehmen durfte; und so bestimmten sich Brod und Suppenvertheilung

wechselseitig. Die Kücheneinrichtung war so zwekmäsig, daſs die Arbeit von drei Mägden verrichtet, und der tägliche Aufwand für Brennholz im Ganzen auf zwölf Kreuzer eingeschränkt wurde. Im Sommer aſſen gewöhnlich tausend, im Winter zwölfhundert, sehr oft mehr als fünfzehnhundert Personen aus der öffentlichen Küche. Da der Eſsſaal nicht groſs genug war, alle Armen auf einmal zu faſſen, so aſſen immer soviel auf einmal, als sizzen konnten, ohngefähr hundertfünfzig, und zwar zuerst die, welche im Hause arbeiteten, und dann die, welche aus der Stadt kamen, für welche leztere im Winter ein Wartezimmer geheizt wurde. Die Anwesenheit eines Offizianten und zwei Mann Polizeiwache erhielt Ordnung während dem Eſſen. Bei der Verwendung für die öffentliche Küche wurde dadurch viel gewonnen, daſs durch diese Einrichtung die Bäkker, Fleischer, Speisewirthe, Bierschenker und Brauer, welche sonst von den Bettlern häufig um Naturalabgaben gebrandschazt wurden, sich von dieser Last befreiet sahen, und daher Naturalbeiträge auſſer ihren Geldbeiträgen lieferten.

In der innern Arbeitseinrichtung des Werkhauses wurden zu Erwekkung des Wetteifers, Lob und Aufmunterung und die Einführung ei-

Digitized by Google

ner Art von Uniform, die zwar nett aber nicht kostbar war, und welche nur diejenigen unentgeltlich erhielten, die sich vortheilhaft auszeichneten, benuzt. Die Kinder erhielten nicht nur, auch wenn sie zur Arbeit noch zu jung waren, ihr Mittageſſen unentgeltlich, sondern es wurden jedem drei Kreuzer für seine bloſse Gegenwart bei der Arbeit anderer täglich ausgezahlt. Dieses nebst dem vorhin schon erwähnten Zuschauen der Kinder in den Arbeitssälen der schon beschäftigten Kinder, reizte sie zum Anfang der Arbeit, und wenn sie im Hanf- und Flachsſpinnen eine gewiſſe Geschiklichkeit erlangt hatten, so wurden sie nebst einer Belohnung durch Kleidungsſtükke zum Wollenspinnen befördert, welches sie auch als eine wirkliche Beförderung ansahen, und daher ihrer Befähigung mit gröſserem Eifer oblagen. Sie hatten übrigens täglich zwei Freistunden, in welchen sie von einem eigends dazu besoldeten Lehrer im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet wurden. Unter den Erwachsenen wurden die, welche sich durch Fleis und Geschiklichkeit auszeichneten, zu eigenen Klaſſen in eigenen Zimmern gebildet, wodurch sowohl Wetteifer als stufenweise Veredlung der Produkzion erreicht wurde. Der Verwalter der

rohen Materialien, die nach der Ordnung der Sortirung unter besondern Nummern in dem Magazin verwahrt lagen, gab die Materialien an die Arbeitsaufseher, welche wieder nach Verschiedenheit der Beschäftigungen für die Verarbeitung zu sorgen, und so lange für das Material zu haften hatten, bis sie das verarbeitete Produkt wieder an das Magazin ablieferten. Der Arbeitslohn wurde nach der Feinheit der Arbeit ſestgesezt, übrigens hatte das Arbeitshaus seinen eigenen Fond, und wurde als Waarenmanufaktur behandelt, und Graf Rumford versichert, daſs ohnerachtet aller Nachtheile, womit die Anstalt Anfangs zu kämpfen hatte, die Summe des reinen Gewinnstes in den ersten sechs Jahren ihrer Dauer nach Abzug aller und jeder Unkosten 100,000 fl. betragen habe, und der Betrag der abgesezten Waaren in der Folge sich bis auf eine halbe Million vermehrte. Uibrigens erhielten auch andere Personen, selbst Arme von höheren Klaſſen, durch Verabfolgung der Arbeit aus dem Arbeitshause Unterstüzzung.

Bei der Göttinger Armenanstalt besteht gleichfalls ein Werkhaus, das mit einer Industrieanstalt verbunden ist. Von dem eigentlichen Werkhaus ergiebt sich aus dem wenigen,

Digitized by Google

was Wagemann selbst darüber sagt, daſs daselbst gleichfalls in Flachs, Wolle, Baumwolle und Weberei gearbeitet, dabei auch andere Handarbeit, als Holzspalten und dergl. vorgenommen wird, welches aber nicht sehr beträchtlich ist, da sich der ganze Betrag des Verdienstes vom Jahr 1796 nur auf 191 Rthlr. beläuft.

In Hamburg sind zur Flachsſpinnerei von Seiten der Armenanſtalt eigene Arbeits- und Lehrsäle angelegt, deren wesentliche Einrichtung dahin gehet, daſs die zu der Arbeit bestimmte Armen erst einige Tage zur Probe spinnen und haspeln müſſen, da sie denn, wenn es ihnen an Fertigkeit fehlt, Unterricht bis zur Fertigkeit erhalten. Jeder, der aus dem Lehrsaale entlaſſen wird, bekömmt ein Pfund Flachs zum Geschenk, wenn er das daraus gesponnene Garn liefert, so wird ihm das Stük mit 5 Schill. bezahlt, jedoch davon der Werth des ihm wieder mitzugebenden Flachses abgezogen. Wer kein Spinnrad hat, erhält eines von der Armenanstalt, und muſs den Werth nach und nach abverdienen. Die Aufnahme in die Lehrsäle geschieht vermittelst eines von dem Vorsteher unterschriebenen Zeddels, womit sich der Arme bei dem Aufseher der Spinn-

anstalt meldet. Zuerst hat man grosentheils solche aufgenommen, die schon einige Fertigkeit und guten Willen hatten, um so nach und nach die Arbeit einzuführen. Der Aufseher der Spinnanstalt schikt an den Pfleger wöchentliche Konduitenlisten der arbeitenden Armen. Während des Unterrichts erhält der Arme Zuschüſſe zu seiner Ernährung; nach vollendetem Unterricht aber wird angenommen, daſs er, so lang er gesund ist, sich für seine Person ernähren kann. Der Regel nach spinnt jeder in seiner Wohnung; die aber, denen es der Raum, oder der Mangel der Feuerung und des Lichts nicht erlaubt, oder welche in ihrer Wohnung unfleisig sind, arbeiten in den dazu eingerichteten Arbeitsſälen. Bei den Klagen des Aufsehers der Spinnanstalt über einzelne Armen werden die Beklagten von den Pflegern ermahnt, in wichtigen Fällen dem Vorsteher des Bezirks angezeigt, und über ihre Bestrafung mit dem Zuchthause u. s. w. beschloſſen. Alte zu Arbeiten minder tüchtige Personen müſſen wenigstens soviel, als ihre Kräfte erlauben, arbeiten, und, daſs sie dieses thun, durch die wöchentliche Einlieferung der ihnen gesezten Arbeitszahl bei dem Empfange des Wochengeldes beweisen, da ihnen dann das Wochengeld als Bezahlung ge-

Digitized by Google

geben, die Arbeit notirt, und bis zur Abliefe-
rung an die Fabrikdirekzion vom Pfleger auf-
gehoben wird. Kinder beiderlei Geschlechts
werden, wenn sie das 18te Jahr noch nicht
erreicht haben, in besondern Industrieschulen
unterrichtet, welche vorzüglich im Spinnen, und
zwar des Flachses, vor der Hand Unterricht ge-
währen sollen. Die Zahl der aufzunehmenden
Kinder ist für jedes Stadtquartier auf sieben,
und die Zeit ihres Unterrichts auf nicht länger
als drei Monate bestimmt. Die Hinweisung an
die Spinnschule geschieht von den Pflegern ver-
mittelst gedrukter und unterschriebener Zeddel,
womit sich die Eltern in Begleitung des Kin-
des bei dem Aufseher der Industrieschule mel-
den. Der Anfang wurde mit den am meisten
erwachsenen und noch gänzlich unbeschäftigten
Kindern gemacht. Was die Kinder mit der Ar-
beit verdienen, wird den Eltern als ein auſſer-
ordentliches Geschenk an Geld oder Geldes-
werth vergütet, und die Kinder werden durch
Prämien, hauptsächlich Kleidungsstükke, zum
Fleis ermuntert. Nach Entlaſſung der Kinder
aus der Lehrschule wird es in Absicht des ih-
nen mitzugebenden Flachses u. s. w. eben so
gehalten, wie vorhin von den Erwachsenen ge-
meldet wurde. Für ein jedes aus der Spinn-

schule entlaſſene Kind wird den Eltern, so lang es gesund ist, nun nichts mehr gut gethan, da es seinen eigenen Unterhalt verdienen kann. Kinder, welche bei Fremden in der Pflege sind, arbeiten nach ihrer Entlaſſung aus der Arbeitsſchule und Arbeitsſaale, und ihr Verdienst wird nach Abzug der Allimentazions-Kosten ihnen zu ihrem künftigen Fortkommen aufgehoben. Die Eltern, welche für ihre Kinder eine Anweisung auf die Spinnschule erhalten, sollen bei Verlust der Unterstüzzung aus der Armenkaſſe, oder anderer Strafen angehalten werden, die Kinder ordentlich zu dieser Schule zu schikken.

Dieses ist die möglichst kurze Darstellung des Geistes der bei den vier vorzüglichern Armenanstalten errichteten Arbeitsinstitute und Werkhäuser, aus den an Ort und Stelle selbst bekannt gemachten Quellen. Es ist nicht zu verkennen, daſs das Altenburgische Sistem sehr gut durchdacht, und zu einem nach dem einmal aufgestellten Gesichtspunkte deſſelben schön geordneten Ganzen verbunden ist; jedoch wird es darauf ankommen, ob dieser Plan Ideal geblieben, oder Wirklichkeit geworden ist. Mit grosem Geiste, unendlichem Scharfsinn in der Erfindung und meisterhaften Zügen in der Aus-

führung sind die Rumfordischen Anstalten berechnet und vollzogen. Allein, eine Hauptschwierigkeit, welche auch selbst bei dem Fortgang des Altenburgischen ähnlichen Plans allen solchen Anstalten entgegen stehet, liegt darinn, daſs dadurch der Staat, dem es auf keinen Fall zukömmt, selbst Fabrikant wird, und in die Alternative kömmt, entweder den Privatfleis zu stöhren, oder gar zu untergraben, oder mit grosem Aufwande und einem weitläufigen Detail sich belastet zu sehen, welches sich mit dem Untergange der Anstalt selbst, und baarem Verlust für ihn endiget, wie dies mehrmals, unter andern aber bei der bekannten Ruſſischen grosen Anstalt in Mainz der Fall war. Oft traten auch beide Fälle zusammen ein, und wenn der Staat durch die Industrielanstalten auf seine eigene Rechnung erst dem Wohlstande der Einzelnen geschadet, ihn wenigstens gehemmt hat, so gerathen jene doch noch in Stokken, wie es eigentlich die Natur der Dinge selbst mit sich bringt. Wenn auch die Rumfordische Anstalt wegen ihrer isolirten Lage, in dem mit Fabriken bisher noch wenig versehenen Baiern den raschen Fortgang, und den von ihrem verehrungswürdigen Stifter selbst angegebenen grosen Gewinn zur Folge hatte, so ist dadurch

doch erstlich noch nicht erwiesen, daſs diese günstige Verhältniſſe von anhaltender Dauer seyn werden, dann mag man berechnen, was durch eine solche Fabrikazion auf Kosten des Staates, durch welche allein er die Bekleidung aller seiner Truppen besorgte, für Gelegenheit zu Entwikkelung der Privatindustrie, der allgemeinen Fabrikenunternehmung und Spekulazion für den Kaufmann verlohren gieng, wie unendlich viel fruchtbarer alles dieses aus der ganzen Maſſe in verschiedenen kleinern Zweigen entsproſst, und hiedurch auf Grundproduktion, Wohlstand, Beschäftigung und daher Verhinderung und Verminderung der Armuth selbst, ein- und zurük wirkt.

Die glänzende Ansicht, der scheinbare Erfolg solcher Institute darf daher weder täuschen, noch zur Nachahmung reizzen, und die eben aufgestellten Säzze ruhen auf der vorausgeschikten umständlichen Schilderung, um so den Beweis der wichtigen Wahrheit zu führen, die im Grunde mit der Hauptmaxime der Armenpolizei zusammenflieſst, daſs der Staat nur subsidiarisch wirken dürfe; so direkt Er übrigens durch stete Wachsamkeit und Aufsicht allerdings zu wirken hat.

Diese allgemeine Wahrheit findet noch eine

Digitized by Google

besondere Bestätigung dann, wenn bei schon vorhandenen, für den Wohlstand und die Nahrung des Ganzen und Einzelnen wichtigen Fabriken und Manufakturen, keine Konkurrenz von Staatswegen gewagt werden darf. Alsdann würde das Hilfsmittel für ein Uibel ein weit gröseres durch Stöhrung nüzlicher Privatindustrie nach sich ziehen. Selbst in der Vorausſezzung, daſs alle vorbemerkte allgemeine Betrachtungen nicht gegründet wären, kann auch gegen die schon bestehenden Geschäfte der Art nicht aufzukommen seyn.

Daher scheint das Resultat richtig, daſs für das Armenwesen in mittlern und kleinen Städten wenigstens, kein eigentliches Arbeitshaus schiklich ist. Ich beziehe mich hiebei auf die schon bei Gelegenheit der öffentlichen Krankenpflege vorhin geäuserte Meinung, daſs grosse Krankenhäuser nicht zwekmäsig seyen. Die Vergleichung trift um so mehr, da Ordnung, Uibersicht und unmittelbares Intereſſe der Theilnehmer, nach dem Grundsazze immer dadurch beſſer bezwekt werden, je mehr unter immer fortwährender sistematischer und auf einen einzelnen Mittelpunkt konzentrirter Leitung, die Ausführungsanstalten in kleinern Anlagen vereinzelt, und so ein jeder Theil derselben mit

einem eigenen gleichfalls kleinern Publikum in jene Beziehung gesezt wird, wodurch er solche intereſſirt; eine Beziehung die sich so oft bei dem grosen Publikum verliert, weil die in Eins zusammengedrängte Anstalten, gleichsam aus den Verhältniſſen des täglichen Lebens hinweggerükt, und an die unsinnliche Abstrakzion der Staatsvorsorge angeknüpft werden.

Es ist schon bei der Anweisung der Hilfe davon gesprochen worden, daſs bei jeder Spezialinspekzion, somit auch bei der sie zusammenfaſſenden Generaldirekzion, ein eigener Stand der zu beschäftigenden Armen geführt, und hiernach der Privatnachfrage nach Arbeitern der Stof geliefert werden möge. Diejenigen Arbeiter welche keine Privatbeschäftigung sodann erhielten, würden nach den zu Anfang des gegenwärtigen Abschnitts gemachten Vorschlägen bei den niemals auszusezzenden öffentlichen Arbeiten beschäftigt, und den hierüber schon gemachten Bemerkungen wird nunmehr noch folgende wiederholend hinzuzusezzen seyn, wie es bei Vergleichung der detaillirten kostbaren und weitläuftigen Fabrikanstalten mit den öffentlichen Arbeiten erster und zweiter Klaſſe deutlich scheine, welchen Vorzug leztere in jeder Rüksicht über erstere behaupten. Ihre Einfachheit, Be-

Digitized by Google

rechnungsfähigkeit und sicherer Ertrag werden um so einleuchtender, wenn man sie gegen die verwikkelte Einrichtung, das grose Kapital, das Risiko der Verarbeitung und die Gefahr des Absazzes bei Fabrikaten hält. Nach Erschöpfung der Nachweisung zur Privat- und Anstellung bei öffentlicher Arbeit würden daher zur Versorgung durch Beschäftigung nach den aufgestellten Rubriken nur übrig bleiben; Tagelöhner, Fabrikarbeiter und Handwerker, welchen die vorgeschriebene öffentliche Arbeit nach ihren Körperkräften zu schwer wäre; und Weiber und Kinder, insofern sie dabei auch nicht einmal als Handlanger dienen können. Für diese bleibt nichts anders übrig, als sie mit einer einfachen Arbeit zu beschäftigen, woran sie nichts verderben, und durch welche sie den Staat in kein groses Geschäft verwikkeln können, der in solchem Falle beſſer thut, das, was sie durch ihren Verdienst nicht erwerben, als baare Unterstüzzung zuzulegen. Spinnen, Strikken und allenfalls Nähen sind die Arbeiten, welche unter diesem Gesichtspunkte paſſend scheinen. Zu diesem Ende wären, so wie in Rüksicht der öffentlichen Krankenpflege, für die nicht epidemische Kranken in jeder Gemeinde eine eigene Krankenstube, ganz aus denselben Gründen in

jeder Gemeinde eine Arbeitsſtube einzurichten, welche unter Aufsicht der jedesmaligen Spezialinspekzion stünde. Sie würden im Winter geheizt und erleuchtet, und alle Maasregeln der Reinlichkeit und guten Ordnung, welche in den Münchner Anstalten höchst musterhaft enthalten sind, dort angewendet, welches bei dem kleinen Raum und kleinern Personale um so leichter möglich wäre. Die eigentliche nächste Aufſicht über die Gemeinde-Arbeitsſtube gienge unter den Mitgliedern der Spezialinspekzion Wochenweise herum, und das Mechanische der Reinigung und Aufwartung würde dem Wächter der Gemeinde gegen eine billigmäsige Vergütung übertragen. Auſserdem würde sich die Spezialinspekzion noch um einen oder nach Umständen mehrere rechtliche Männer umthun, welche allenfalls vermittelst des Namens der Aſſistenten, oder wie man sie sonst heiſsen will, unter dem jedesmaligen Wocheninspektor das genaueste Detail besorgten.

Diese Arbeitsſtuben würden sowol zum Mittelpunkte für jene Armen dienen, welche dort auf eigene Rechnung oder auf Bestellung, die nicht von der Armenanstalt herrührt, arbeiten wollten, als für solche, welche theils Arbeit in der Gemeinde-Arbeitsſtube von der Armen-

anstalt zu erhalten, theils solche mit nach Hause zu nehmen wünschen.

Es bleibt daher nur noch die Bestimmung übrig, wie man diese auf Kosten der Armenanstalt zu organisirende Materialverarbeitung einrichten soll.

Bei der nothwendigen Vereinfachung des Ganzen würde der beste Weeg seyn, alle Armen, die sich zu der Gemeindearbeitsſtube melden, in eine eigene Liste zu bringen. Diese Liste erhielte drei Rubriken, nämlich: Arme, die blos Aufenthalt zu Verrichtung eigner Arbeit suchen; solche, welche die von der Armenanstalt erhaltene Arbeit in der Gemeindestube verrichten; und endlich solche, welche Arbeit von der Armenanstalt in ihre Wohnung verlangen. Den Arbeitern der zweiten und dritten Klaſſe würde auf Rechnung der Armenkaſſe und Spezialinspekzion das nöthige Material gegeben, und hiebei, da blos vom Spinnen und Strikken vorzüglich die Rede ist, auf den Grad der Geschiklichkeit bei diesen einfachen Arbeiten nur in so fern geachtet, daſs alles, was auf diese Art verfertigt worden wäre, durch Sachkenner geschätzt, und nach dieser Schäzzung der Arbeitslohn bezahlt, das Produkt selbst aber sogleich, und soviel möglich, zur Beförderung

Digitized by Google

des leichtern Absazzes in kleinen Quantitäten verkauft würde. Es könnten auch nach Zeit und Gelegenheit Bestellungen von Privatarbeit für dergleichen Arme ohne Benennung der Person, und ohne daſs man sie zu kennen verlangt, bei der Spezialinspekzion vorkommen. Solche Bestellungen sind alsdann zum Behuf derlei Arbeit suchender Personen zu verwenden, und vorzüglich auf die Klaſſe der sogenannten schamhaſten Armen Rüksicht zu nehmen, welche bei dem Gesuche um Arbeit mehr als andere zu beklagen sind, weil solches mit der von ihnen gewünschten Schonung oft schwer zu vereinigen ist. Man müste von Seiten der Spezialinspekzion darauf bedacht seyn, so wenig als möglich Vorräthe von Materialien oder auch schon gefertigten Waaren liegen zu haben, sondern allemal von Woche zu Woche die Armen mit der nöthigen Arbeit zu versehen, und sogleich in der nächsten die gewonnenen Produkte umzusezzen, damit das Geld wieder einkomme, und keine groſse Rechnung auf Spekulazion auflaufe. Dasjenige, was allenfalls unter solchem Verkauf verloren gehen könnte, legt, wie schon gesagt, die Armenanstalt beſſer darauf, als daſs sie noch mehr an ein ungewiſſes und weitläufiges Mittel wagt, wodurch sie diese

kleine Darauflage ersparen will. Ohnehin wird bei genauer Einhaltung der vorhin erwähnten Regel, daſs kein allgemeiner Arbeitspreis für eine Sorte von Arbeit festgesezt, sondern die Arbeit jedesmal nach dem Grade ihrer Vollkommenheit bezahlt werden soll, und wegen der Bestrebung, die arbeitsfähige Armen in Privat- und bei öffentlicher Handarbeit unterzubringen, wodurch Väter, Männer und Brüder mit Arbeit versehen werden; sowol die Anzahl der in den Gemeindearbeitsſtuben zu beschäftigenden Armen nicht sehr beträchtlich, als auch die zwekmäsige Wendung zu erreichen seyn, daſs diese Arbeitsſtuben nur als die lezte Zuflucht angesehen werden; daher weder der Misbrauch, der sonst häufig von solchen Anstalten gemacht wird, noch die Ausartung in irgend eine dem bürgerlichen Gewerbe schädliche Unternehmung zu fürchten seyn. Das die Wochenaufſicht führende Mitglied der Spezialinspekzion, und die vorhin erwähnte Aſſistenten, theilen die bei dieser Arbeitsſtube vorkommenden Geschäfte nach einer eigends zu entwerſenden Instrukzion unter sich aus, besorgen Materialverarbeitung, Einnahme der Fabrikate und deren Umsaz, Berechnung, Kontrolle u. s. w. und schlieſsen allwochentlich ihre Rechnung bei der Spezialinspekzion ab.

Dieses, und daſs darauf streng gehalten werde, ist durchaus nothwendig, um auch die Möglichkeit, daſs jemals diese subsidiarische Wohlthätigkeitsanstalt zwekwidrig zur fabrikmäsigen Form kommen möchte, im Keime zu unterdrükken.

In Rüksicht der öffentlichen Kinderversorgungsanstalten wurde Oben vorbehalten, über den Unterricht der Armenkinder im Arbeiten das Nöthige nachzutragen, wenn von den öffentlichen Anstalten für Armenbeschäftigung überhaupt die Rede seyn würde. Dieser Punkt ist daher noch hier zu erörtern.

Die Grundsäzze, welche bei Industrieschulen im Allgemeinen aufzustellen sind, könnten auch hier im Besondern gelten. Alle fortgesezte Beobachtungen in der seitdem verfloſſenen Zeit haben mich nicht nur darinn bestätigt, sondern auch die lebhafte Uiberzeugung hervorgebracht, daſs die meisten der neuern Industrieschulen an dem wesentlichen Mangel leiden, an welchem die ältere Arzneikunst litt; nämlich grosentheils einfache Uibel durch unnöthig komplizirte Mittel heilen zu wollen. Daher ist mein Resultat für die Bildung der armen Kinder zur Arbeit kein anders als jenes, daſs man sich begnüge, durch einfachen Unterricht im

Spinnen, Strikken und Nähen ihnen eine nothdürftige Quelle des Selbsterwerbes, die Anleitung zur eigenen weiteren Beschäftigung, und den Hang zur Arbeit zu geben. Es dürfte genug geschehen, wenn man die arme Kinder, bei Gelegenheit des ohnehin ihnen wie schon erwähnt, streng aufzulegenden Schulbesuches, im Spinnen, Strikken und Nähen durch dazu aufgestellte Lehrerinnen unterwiese; und ihnen sodann mit den Erwachsenen einen subsidiarischen Zutritt in die Gemeinde-Arbeitsſtube vergönnte.

Wir kommen nun zu Armen- und Beſſerungs-Häusern.

Die Armenhäuser sind ihrem Wesen nach als eigentliche Versorgungs-Häuser anzusehen, worinn alte, schwächliche und nahrungslose Personen Unterkunft durch Aufenthalt und Verköstigung, auch Befriedigung ihrer übrigen Bedürfniſſe finden.

Meine aufrichtige Meinung geht dahin, daſs, so wie an und für sich dergleichen Häuser mehr Misbräuche als Vortheile nach sich zu ziehen scheinen, weniger neue errichtet, als die bereits vorhandene Anstalten recht zwekmäsig benuzt, und in ihrer innern Einrichtung angemeſsen geleitet werden mögen. Vorzüglich aber möchte das sogenannte Einkaufen in solche

Häuser, welches dem Vernehmen nach nicht selten geschehen soll, entweder gar nicht oder nur mit äuserster Behutsamkeit gestattet werden. Der Gewinn am Fond durch einen solchen Einkauf darf nicht in Rüksicht kommen, weil der Fond nur Mittel ist, daher nie der Erreichung des eigentlichen Endzwekkes schädlich seyn darf. Soll aber dieses erreicht werden, so ist es wohl unumgänglich nothwendig, genau auf der Befähigung der in solche Anstalten Eintretenden zu bestehen. Gestatten, daſs Leute die noch körperliche Kräfte, gemeinschaftliche Verbindungen, Nahrungsquellen und eigenes Vermögen besizzen, gegen die Erlegung des leztern in solche Häuser eintreten, heiſst aus einem Armenhaus ein Pfründenhaus machen, den eigentlich Bedürftigen aus seiner Stelle verdrängen, die Trägheit befördern, und die Bettelei aufmuntern.

Beſſerungshäuser sind öffentliche Anstalten, wohin solche Arme gebracht werden, welche arbeitsfähig, mit Gelegenheit zur Beschäftigung versehen, aber nicht arbeitswillig sind, und durch öftere Rükfälle in Bettelei und Liederlichkeit, der erhaltenen Errinnerungen ohnerachtet, gewaltsamer Anhaltung zur Arbeit bedürfen.

Digitized by Google

An den meisten Orten, Würzburg ausgenommen, hat man diese Korrekzion lediglich nach dem Zuchthause verwiesen. Allein auserdem daſs in allen Polizey-und Gesezanstalten möglichste Stufenfolge eintreten sollte, scheint es auch nicht rathsam, die ohnehin nur zu leicht abgewürdigte Klaſſe der Armen, durch sogleich eintretendes Zuchthaus, vielleicht um den lezten Funken ihres Ehrgefühls zu bringen, und somit ihre moralische Beſſerung mit einemmal zu vereiteln. Es ist daher in Würzburg sehr wohl daran geschehen, eine öffentliche Anstalt zu errichten, welche daselbst unter dem Namen des Arbeitshauses bekannt, und eigentlich eine solche Korrekzionsanstalt ist.

Es wird nach den Kräften der meisten Armenfonds weder möglich noch nach dem Lokalbedürfniſſe nothwendig seyn, dieses Institut in demselben grosen Umfange zu errichten, so sehr ich übrigens der Meinung bin, daſs bei gröſsern Lokalverhältniſſen ein solches Arbeitshaus, wenn es nur nicht auf Fabrikazion hinaus läuft, auf Staatskosten bestehen könne und müſſe. Allein jeder Ort kann sich für sein Bedürfnis davon eigen machen, was auf solches paſst, wenn man irgendwo einen angemeſſenen Raum zur schiklichen Unterkunft und Beschäf-

tigung solcher zu beſſernden Armen einrichtet, wo sie sowol durch härtere Handarbeit, als durch Spinnen und Strikken mit ihrer Fähigkeit zur Arbeit auch den Willen dazu, zu verbinden angewiesen würden.

An mehreren Orten besteht eine sehr wolthätige öffentliche Anstalt unter dem Namen der Polizeihäuser.

Der eigentliche Gesichtspunkt derselben geht auf Erleichterung der Armen durch freien Anfenthalt, und die damit verbundene Wohlthaten. Allerdings sind diese auch von der Art, daſs sie einem Armen sehr wichtig seyn müſſen, und um so wirksamer kann das Polizeihaus als beitragendes Mittel in der Disziplin der Armenpflege werden. Wenn nämlich festgesezt wird, daſs Niemand anders, als auf ein Zeugnis der Generalarmendirekzion in das Polizeihaus aufgenommen; wenn dieses Zeugnis nur auf vorhergehende Attestazion der Spezialinspekzionen ertheilt, und von den Spezialinspekzionen hiebei lediglich auf die gute Aufführung der Armen, ihren Fleis, und mehr oder minder dringendes Bedürfnis Rüksicht genommen; wenn jeder Arme, der im Polizeihaus wohnhaſt, sich beharrlichen Unfleises, der Bettelei, schlechter Aufführung, Entwendungen und dergl.

schuldig macht, unabb'ttlich aus demselben gewiesen, und erst durch ein neuerdings auf die vorige Weise erworbenes Zeugnis zu demselben wieder befähigt wird; wenn endlich die Aufsicht von Seiten des Polizeihauses nach denselben Grundsäzzen, wie die Aufsicht der General- und Spezialinspekzionen geführt, und von beiden Stellen fleisig untereinander kommunizirt wird; so kann es wohl nicht fehlen, daſs die Wohlthat des Polizeihauses in vollkommenen Einklang mit den übrigen Armenanstalten kömmt, einen hohen Werth und zugleich eine Art von Beſſerungsantrieb für die Armen enthält, und auch bei dem grosen Publikum einen günstigen Eindruk für die darinn enthaltene Armen nach sich zieht, welcher auf den Fall ihres entgegengesezten und nicht selten eintretenden Betragens nicht Statt haben kann.

Bei einer solchen Einrichtung müste denn ein gewiſſer Platz des Polizeihauses abgesondert, und zu der vorhin vorgeschlagenen Beſſerungsanstalt verwendet werden, welches die eigentliche Absicht des Polizeihauses durch den Kontrast noch mehr herausheben, so wie der Anblik einer Zwangsanstalt dieser Art den übrigen freien Armen zur heilsamen Warnung dienen würde.

Unter Armenmagazinen verſtehe ich keine koſtbare und weitläufige Anſtalten, ſondern blos gewiſſe Vorräthe der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe, welche auf Koſten des Armenfonds erhalten, und nach Bedürfnis und Umſtänden als Naturalbeihilfe dem Bedürftigen ſtatt Geldes, oder für ein ſehr geringes gegeben würden. Hieher gehören Brod, Suppe, Brennbedürfnis, Oel. Denn es können Zeitpunkte eintreten, in welchen das eine oder andere dieſer Bedürfniſſe in ſo hohem Preiſe iſt, daſs die Armenkaſſe weit beſſer dabei fährt, wenn ſie aus den bei wohlfeiler Zeit angelegten Vorräthen die Naturalien ſelbſt hergiebt, als wenn ſie wegen dem erhöheten Preis auf die gleichfalls erhöhete und als Maasſtaab der Unterſtüzzung dienende Lebensexigenz einen baaren Zuſchuſs leiſten müſste, welcher ihren Geld-Kräften oft plözlichen nachtheiligen Abbruch thun würde. Es verſteht ſich von ſelbſt, daſs dergleichen Vorräthe nach der, der Armendirekzion einmal bekannten Anzahl ihrer Armen abgemeſſen ſeyn müſſen, und auch leicht abgemeſſen werden können; daſs aus denſelben nichts verabfolgt werden darf, als in wahren allgemeinen Nothfällen, und daſs hierüber keine Spezialinſpekzion für ſich etwas verfügen, ſondern nur be-

richtlich das Nothwendige an die Generaldirekzion veranlaſſen darf, welche nunmehr die erforderliche Ordnung zu treffen hat. Denn besonders bei dergleichen Anstalten muſs mit groſser Behutsamkeit verfahren werden, damit die Wohlthätigkeit nicht misbraucht wird, und das Mittel zwekmäsiger Hilfe und Erleichterung nicht der Trägheit zum Behuf gereichet.

Wenn die Armenpflege, und durch sie der Staat wirklich alles vollbracht hat, was zwekmäsige Einrichtung der Unterstüzungsanstalten erfordert; wenn sie ihre Armen kennt, sie nach Maasgabe ihres Bedürfniſſes klaſſifizirt, zur Hilfe angewiesen, und die öffentliche Anstalten zu deren Bewirkung aufgestellt haben, so bleibt noch eine wesentliche Rüksicht übrig, ohne deren sorgfältige praktische Beachtung eine gute Armenpolizei durchaus nicht bestehen kann: nemlich, die gänzliche Verhütung der Bettelei. Man hat daher auch allenthalben mit öffentlichen Armenanstalten Verfügungen desfalls verbunden.

Bei den Vorkehrungen gegen Bettelei scheint sich alles darauf zu reduziren, daſs das Einschleichen fremder Bettler verhindert; wenn sie sich eingeschlichen, ihr wirkliches Bettelngehen bestraft und gehemmt, und Gleiches

in Ansehung der einheimischen Bettler vollzogen werde.

Das Einschleichen fremder Bettler ist durch viele Verfügungen allenthalben bekämpft worden, allein es fehlt oft an der Vollziehung. Die in den ältern Gesezzen liegende Maasregeln reduziren sich auf Achtsamkeit an den Thoren, in den Gasthöfen, auf Aufnahme und Einmiethung in Privathäusern, auf Anweisung und Versorgung der einwandernden Handwerksgesellen mit Arbeit, und das Verbot aller eigenmächtigen Kollekten, und auf die angemeſſene Unterstüzung bedürftiger Paſſanten. In Ansehung aller dieser Punkte dürften die musterhafte Anstalten der Altenburger Armenordnung allgemein anzunehmen seyn, indem solche alles Zwekmäsige konzentriren, und der einfachsten Anwendung fähig sind.

Die Bestrafung fremder und einheimischer Bettler und die Verhütung ihres ferneren Bettelngehens fordert Aufsicht auf den Straſſen, Einziehung der Uibertreter, Hinwegweisung der Fremden, Ahndung für die einheimischen, stufenweise zunehmende Züchtigung für fremde und einheimische schon Korrigirte.

Die Aufsicht auf die Straſſenbettelei ist an

vielen Orten nur die Amtspflicht der sogenannten Allmosen- oder der Stadtdiener. Allein es zeigen sich hiebei zwei groſe Mängel. Der erste besteht darinn, daſs die Anzahl dieser Polizeiwächter in Beziehung auf die Ausdehnung des Lokals meistens zu klein, und ihnen dabei noch so manches andere Geschäft angewiesen ist; der zweite, daſs diese Leute oft selbst unzuverläſsig, träge, mit den Bettlern einverstanden, und überhaupt, so wie sie häufig in kleinen und mittlern Städten sich finden, selten zu ihrer Bestimmung taugliche Werkzeuge sind; und wegen einer Art von Verachtung, die nicht ſelten mit ihrem Amte in der Opinion verbunden ist, gewöhnlich nur Menschen von geringhaltigem Werthe sich zu solchem brauchen laſſen. Es scheint, daſs am füglichsten sowol diesen Mängeln begegnet, als die subalternen Instrumente der Polizei zu der nothwendigen Achtung erhoben werden könnten, wenn nach dem Beispiel gröserer Länder und Städte eine eigentliche Polizeiwache bestünde. Wenn man die Kosten, welche gegenwärtig auf Unterhaltung dergleichen Personals verwendet werden, zusammen nähme, das Bürgerwachtgeld dazu schlüge, und wenn noch etwas fehlen sollte, solches aus den Polizei- und

Digitized by Google

Armenkaſſen bestritte; so würde sich die Errichtung einer eigenen Polizeiwache beinah überall erreichen laſſen, welche ihren Mittelpunkt auf dem Rathhause hätte, und die Strasenpolizei sowol durch ständige Posten an den schiklichen Orten, als durch beständige Patrouillen besorgte. Eine solche Anstalt würde der Polizei jene Eneigie geben, an welcher es ihr oft ohne ihre Schuld wegen Abgang der nothwendigen Vollziehungs-Instrumente mangelt. Sie würde nicht blos für das Bettelwesen, sondern für alle und jede Rüksicht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, für Marktwesen, Strasenausſchweifungen, Schlägereien, kurz für alles, was zur Exekuzion gehört, äuſſerst wichtig und nüzlich seyn. Ohne solche darf man sich nie die vollkommene Ausführung auch der besten Polizeianstalten versprechen. In besonderer Beziehung auf die Aufsicht über das Bettelwesen erhellt ihre Nothwendigkeit und ihr Nuzzen vorzüglich aus dem offenkundigen Umstande, daſs die Straſsenbettler nicht nur mit List und Betrügereien Allmosen erschleichen, sondern es oft mit Gewalt und Ungestüm erzwingen, die Einwohner vor und in ihren Häusern beunruhigen, und sogar vermöge schon geschehener kekker Eingeständniſſe vor den Po-

Digitized by Google

lizeibehörden sich nicht entblöden, das Betteln als ein regelmäsiges nicht zu verwehrendes Gewerbe anzusehen.

Aus den vorhin angegebenen Quellen würde zwar die Sache wol zu realisiren seyn. Sollte jedoch dieses manchen Anstand finden, so ist es wenigstens zur Bettelaufſicht unumgänglich nothwendig, einer jeden Spezial-Armeninspekzion, folglich einer jeden Gemeinde, einen eigenen Diener zuzuordnen, deſſen Unterhaltung aus der Armenkaſſe zu bestreiten ist. Dem Einwande der grösern Kosten wird füglich und erschöpfend entgegengesezt, daſs bei gemeinnüzigen Anstalten für jeden Kostenbetrag Rath geschaft werden muſs, wenn seine unentbehrliche Nothwendigkeit für die Erreichung des Endzweks erwiesen ist; wozu die Erfahrungswahrheit kömmt, daſs die Stadtbeiträge zum Allmosen offenbar dadurch leiden, wenn der Bettelei nicht hinreichend gesteuert werden kann: daher die Einwohner nur unwillig an die Allmosenkaſſe entrichten, und bei jeder Gelegenheit zu verringern suchen, was sie in gröserer Menge und mit gröserer Last noch überdies den Straſſenbettlern geben müſſen. Jede Gemeinde hat den Wächter für die Sicherheit der Nacht: durch Aufstellung eines Gemeindeallmosendie-

ners würde daſſelbe wenigstens einigermaſſen für den Tag erreicht: er kann auſſerdem den kleinern Umfang leichter übersehen, er bekömmt die Lokal- und Personalkenntnis seines Bezirks, mit einem Worte, er gehört einer bestimmten und kleinern Sphäre zu, in welcher seine Dienste genau vorgeschrieben, kontrollirt, und nüzlich werden, anstatt daſs sich die wenige, dem Ganzen angewiesene Diener mit dem besten Willen in dem weiten Umfange verlieren, und mit nicht gutem Willen ohne bestimmte Aufſicht, nur Pflichtvergeſſenheit und Unterschleif in den meisten Fällen ihnen frei bleiben.

Nach berichtigter Aufſicht wird es nothwendig, darauf bedacht zu seyn, daſs die Uibertreter des Bettelverbotes eingezogen werden. Die Existenz einer eigentlichen Polizeiwache würde auch dieses sehr leicht machen, weil durch ihren zwekmäsigen Gebrauch, selbst wenn die Aufgreifung nicht gleich auf der That erfolgt, dem Uibertretter leicht auf die Spur zu kommen, und solcher in seiner Wohnung aufzufinden ist. Hat man statt der Polizeiwache nur Allmosendiener für jede Gemeinde, so wird es zwar etwas schwerer, weil immer noch der Geschäfte viele für einen einzigen Mann sind: allein

allein seine individuelle Kenntnis von Lokal und Personen, und die nachdrüklichst anzuempfehlende, schnelle Kommunikazion und Aſſiſtenz der Armenbehörden aller Gemeinden unter sich wird immer hiezu grosen Vorschub leisten; da hingegen bei dem andern Verhältniſse keine Sizzung der Armenkommiſſionen ohne Klagen über Bettelei und ohne die desfalls nöthige Weisungen vergehen, demohnerachtet aber beinahe nichts ausgerichtet würde, weil es an der Vollziehungskraft mangelt.

Eingezogene Bettler müſſen ohne Unterschied vor die Polizeibehörde gebracht werden. Sind sie fremd, so dürfte hieraus die nothwendige Untersuchung und Ahndung gegen die Thor- Wirthshaus- und Privatwohnungs-Aufsicht hergenommen; dem Bettler selbst aber, wenn er zum erstenmal betreten würde, nach der Altenburgischen Anleitung, seine Päſse und Papiere abgenommen, und er mit einem Atteſtate, daſs er über dem Betteln betroffen worden, über die Grenze gebracht werden.

Der einheimische Bettler dürfte gleichfalls, bei der ersten Betretung, ist er erwachsen, mit eintägiger Arbeit bei Waſser und Brod in der Korrekzions-Anstalt bestraft; demnächst, wenn er schon Allmosenempfänger ist, die

Nachricht an die Generalarmendirekzion, und von da an die Spezialbehörde zur künftigen Aufmerksamkeit ertheilt: wenn er noch kein Allmosenempfänger ist, derselbe nach ausgestandener Strafe gleichfalls vor die Ober- und von dieser vor die Spezial-Armenbehörde gestellt werden, um wegen seiner Einregistrirung und künftigen vorschriftsmäsigen Behandlung das Nöthige zu besorgen. Kinder dürften im ersten Falle zu verwarnen, und gleichfalls an die Behörden zu schikken seyn, welche sie nun mit den Eltern zusammen vorkommen laſſen, und die Verwarnung nochmals einschärfen müſſen.

Sollen alle diese Mittel die gehörige Wirkung machen, so wird es endlich unumgänglich nothwendig, die stufenweise Korrekzion der wiederholten Uibertreter festzusezzen. Auch hier läſst sich die Altenburgische Einrichtung zum Muster vorschlagen: daſs der fremde Bettler beim zweiten Betreffen mit einwöchentlicher scharfer Zuchthausarbeit; beim dritten und so fort jedesmal eine Woche länger, unter einer angemeſſenen Leibeszüchtigung mit dem Zuchthaus bestraft würde.

Die Einheimische, wenn sie erwachsen, werden eben so, wo nicht schärfer, zu bestrafen

seyn, weil unter Vorausſezzung alles deſſen, was bisher vorgetragen worden, für ihre Verſorgung das Nöthige geschehen ist. Kinder möchten im zweiten Betretungsfalle in Gegenwart der Polizeiwache von den Eltern, im dritten von der Polizei selbst mit angemeſſener Leibeszüchtigung beſtraft, in dem fernern Wiederholungsfalle mit Arbeit in der Korrekzionsanstalt, und wenn alles dies nicht helfen will, ohne Anstand endlich auch mit dem Zuchthause beleget werden. Vorzüglich wäre aber darauf zu halten, daſs nach der sehr klugen Altenburgischen Einrichtung Eltern, welche erweislich ihre Kinder zum Betteln verleitet oder gezwungen, die Strafe, als ob sie selbst gebettelt, leiden müſſen, indem dieser Fall nur zu oft vorkömmt.

Die Gradazion der Fälle, und mithin der einzuschlagenden Bestrafung wird sich immer leicht ausmitteln laſſen, weil vorerwähntermassen von jeder Bestrafung einheimischer Bettler den Armenbehörden Nachricht gegeben wird, welche solches in ihren Registern anzumerken haben, und daher bei jeder neuen Aufgreifung der anfragenden Polizei die vorhergegangenen Korrekzionsfälle bestimmt mittheilen können.

Um eine Hauptschwierigkeit zu heben,

Digitized by Google

welche darinn bestehen möchte, die eigentliche Polizei und die Armenbehörden in das rechte wechselseitige Verhältnis bei Bestrafung der Bettelei zu sezzen, alle Kollision und Weitläufigkeit zu verhüten, und den Nachdruk der Ahndung mit dem möglichst kleinsten Aufsehen bei Veranstaltung derselben zu verbinden, geht, nachdem nunmehr Art und Weise und Stufenfolge der Bestrafung erörtert worden, der weitere Vorschlag dahin, daſs bei jedem einzelnen Falle der Bettelei, er betreffe nun Einheimische oder Fremde, der Polizeiwächter, nachdem er den Bettler verwarnet, solchen, wenn er einheimisch ist, sogleich bei der Spezialinspekzion anzeige; wenn er fremd ist, die Pflicht auf sich habe, sein Quartier auszumitteln, und nunmehr gleichfalls die Anzeige bei der Spezialinspekzion zu machen. Diese findet den einheimischen Bettler entweder in ihren Büchern oder nicht. Im ersten Falle ersieht sie sogleich seine Wohnung, hebt ihn durch ihre Polizeiwächter aus, und sistirt ihn zur weitern Strafe bei der Polizei, von welcher sie sodann die Nachricht der vollzogenen Bestrafung zurük erhält. Findet sie ihn nicht in ihren Büchern, gehört er zu einer andern Gemeinde, und kennt ihn der Polizeiwächter nicht, so muſs dieser leztere zur genauen Be-

obachtung und Ausmittelung desselben angewiesen werden. Erfolgt diese, oder kennt ihn der Polizeiwächter schon vorher, so geschieht die Mittheilung an die betreffende Spezialinspekzion, und diese verfährt nun mit Habhaftwerdung und Sistirung eben so, wie vorhin erwähnt worden.

Bei fremden Bettlern macht die Spezialinspekzion unter Benennung der Wohnung, ohne weitere Einmischung, lediglich die Eröffnung an die Polizei, welche nunmehr alles weitere allein zu besorgen hat. Durch das ohnehin bei Gelegenheit einer innern Armeneinrichtung gleichfalls zu erneuernde Bettelpatent würde an sich jedem Einwohner zur Pflicht gemacht, die sich bei ihm einfindenden Bettler bei der Spezialinspekzion seiner Gemeinde anzuzeigen, und hiedurch der öffentlichen Ordnung und Ruhe hilfreich an Handen zu gehen. Uibrigens müſste es dabei sein Verbleiben haben, daſs Handwerksgesellen und andere Passanten, jedesmal nach Maasgabe der schon hiezu vorgeschlagenen Altenburgischen Verfügungen mit Reisegeld oder Arbeit versehen, und im ersten Falle geschaft werden, welches leztere lediglich ein Werk der eigentlichen Polizei ist, so wie Auszahlung des Reisegeldes, in sofern sie nicht aus dazu be-

Digitized by Google

stimmten Innungs- Stiftungs - oder andern hergebrachten Fonds bestritten wird, auf Anweisen der Polizei von der Armenkaſſe geschieht.

Eine Hauptsache besteht schlüslich darinn, daſs alle Verfügungen gegen Bettelei ohne Rüksicht, ohne Unterschied der Personen, mit äusserster Konsequenz, Pünktlichkeit und, wenn es seyn muſs, Schärfe, vollzogen werden. Dieses kann alsdann geschehen, wenn man alle Anstalten zur Armenpflege getroffen hat, und muſs geschehen, weil sonst diese Anstalten fruchtlos bleiben, und zulezt sich auflösen müſſen.

Von den Betrachtungen über Kenntnis, Klassifikazion, Hilfsanweisung, Veranstaltung der nur durch die Staatsverwaltung möglichen Mittel der öffentlichen Krankenpflege, Kinderversorgung, öffentlicher Beschäftigungen, der Armen- und Korrekzionshäuser, der Armenmagazine, und der Maasregeln gegen die Bettelei, gehen wir nun zu Erörterung der Unterstüzzungsquellen für das Armenwesen oder zur Organisazion des Armenfonds über.

Digitized by Google

5.

Organiſazion des Armenfonds.

Hier kommen vorzüglich zwey Hauptpunkte: Quellen und Verwaltung, in Betracht. Nach dem festgezten ersten Grundsazze der Armenpolizei ist der Staat zu Versorgung der Armen nur subsidiarisch verbunden. Bei näherer Auseinandersezzung dieses allgemeinen Sazzes ergiebt sich der Geist desselben dahin, daſs die Unterstüzzung der Armen in Rüksicht ihrer Quellen vordersamst der Familienverbindung, dann dem Kollektiv einer, zu einem bestimmten Gesellschaftsverbande vereinigten bürgerlichen Gesellschaft oder dem Publikum, und nur in dem Falle, wo aller aus diesen beiden Verhältniſsen erfolgenden Zuflüſse ohnerachtet, das Resultat nicht ergiebig genug ist, den eigentlichen Staatskaſſen obliegt. Der erste Grund dieser Wahrheit beruhet wohl in der Moralpflicht der Wohlthätigkeit, welche, indem der Staatsverwaltung die Aufsicht über die Vollziehungsanstalten desselben im Grosen vorbehalten blieb, den hiezu nöthigen Aufwand von den wohlhabenden Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu Gunsten der Bedürftigern verlangt. Daher hat man auch

bei allen Armeneinrichtungen diese Zuflüſse von Seiten des Publikums mehr bitt- als vorschrifts-weise behandelt, und durch Sammlungen, freiwillige Unterzeichnungen und andere verwandte Mittel, durch Begünstigung mildthätiger Stiftungen, und endlich durch freiwillige Beiträge aus den Staatskaſſen das Geldbedürfnis zuſammen zu bringen gesucht.

Es wird aber nothwendig seyn, theils um auf festen Grund zu bauen, theils um nicht zu viel der einzelnen Willkühr und dem Ohngefähr zu überlaſſen, theils um den Forderungen natürlicher Gerechtigkeit gegen Vernachläſsigung oder üblen Willen zu Hilfe zu kommen, theils endlich um den Staatskaſſen weder unverhältnismäſſige noch ungebührende Lasten aufzubürden, aus dem anfänglich untergelegten ersten Grundsazze einige festere Prinzipien für die Quellen des Armenfonds herzuleiten, und die ganze Behandlung dieses wichtigen Gegenstands darauf zu bauen. Unter diesem Gesichtspunkte scheinen folgende Sätze aufgeführt werden zu dürfen: Familienunterstüzzung, nach zu bestimmenden Graden der Verwandschaft, und bei vorhandenem hinlänglichen Vermögen, kann gefordert, und muſs gesezmäſsig werden. Jedes Mitglied der Staatsgesellschaft ist zu seinem

Digitized by Google

Vermögen angemeſſenen Beiträgen für die Armenunterſtüzzung verbunden, und kann bei deren unrechtmäſsiger Verweigerung von der Staatsverwaltung zu ihrer Leiſtung angehalten werden. Stiftungsgüter oder ſogenannte fromme Körperſchaften haben die vorzügliche Verbindlichkeit, von ihrem Uiberfluſse zur allgemeinen Armenunterſtüzzung beizutragen, und können, in ſoferne ſie es nicht oder nicht gehörig thun, von der Staatsverwaltung gleichfalls dazu angehalten werden. Eigentliche Armenſtiftungen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ſind zum Zwekke der öffentlichen Armenunterſtüzzung anzuwenden, und wenn ſie in dem Laufe der Zeiten unzwekmäſsige Richtung erhalten haben, wieder von der Staatsverwaltung zu ihrer wahren Beſtimmung zurük zu führen. Die Staatsverwaltung hat das Recht, wenn alle dieſe Quellen noch nicht genug abwerfen, zum Beſten der Bedürftigen billige Auflagen auf Gegenſtände und Genüſse des Luxus zu machen. Endlich iſt bei nicht hinlänglicher Ausgiebigkeit aller vorerwähnten Quellen, der Staat aus ſeinen Kaſſen den ſubſidiariſchen Beitrag zu leiſten verbunden.

Die Altenburgiſche Armenordnung ſezt die Stufen der Obliegenheit der Verſorgung in der

Gradazion von den Verwandten zur Gemeinde, und von dieser zu dem Armeninstitute fest. Kinder sollen zuerst von ihren Eltern aufgenommen und versorgt; wenn die Eltern getrennt leben, und sich in Ansehung der Kinder nicht besonders verglichen haben, soll die Versorgung derselben von beiden Eltern zu gleichen Theilen, und wenn ein Theil stirbt, von dem überlebenden allein; nach Ableben beider Eltern auf gleiche Art zur Hälfte, oder verhältnismäsig ganz von beiderseitigen Groseltern getragen werden. In Ermangelung der Aszendenten sind die Geschwister zur Aufnahme und Versorgung verbunden, und dasjenige von ihnen, welche den Bedürftigen aufnimmt, erhält die Beiträge der übrigen an Geld. Kann keines die Verpflegung über sich nehmen, so wird das Kind von der Obrigkeit in Pflege gebracht, und der Beitrag von den Geschwistern, die selbst Kinder haben, wird nur im Falle entsprechenden Vermögens zur Unterstüzzung gezogen. Halbgeschwister haben, wenn zugleich leibliche Geschwister vorhanden sind, die Hälfte von dem Beitrage dieser leztern, in deren Ermanglung aber, die Hälfte der ganzen gesezlichen Versorgung zu übernehmen. Leibliche Kinder haben ihre Eltern, so wie Enkel ihre Grosel-

Digitized by Google

tern, mit Ausſchluſs aller Stiefverwandſchaften, in auf- und absteigender Linie zu versorgen, und bei unehelich gebornen findet die nämliche Verbindlichkeit Statt, wie bei ehelichgebornen. Nur erwiesene Unvermögenheit spricht von den Beiträgen zur Versorgung, nach der von der Obrigkeit zu machenden Bestimmung, zum Theile oder ganz frei, wo sodann der nächste Blutsverwandte mit seinen Beiträgen einzutreten hat. Der nothdürftigste Lebensunterhalt für eine Mannsperson wird auf 4 gr. für eine Weibsperson auf 3 gr. und ein Kind auf 2 gr. täglich gerechnet. Das Einkommen, welches nach diesem Maaſstab und der Personenanzahl der Familie nach Abzug des Lebensunterhaltes übrig bleibt, qualificirt zum vorschriftsmäsigen Beitrage für Verwandtenversorgung. Bei unrechtmäsigen Weigerungen oder bei Kollisionen in Ansehung der Versorgungspflicht hat die Obrigkeit nach summarischer Untersuchung zu entscheiden. Das Unvermögen kann, wenn die Obrigkeit keinen Anstand wegen zu befürchtendem Meineide dabei hat, von den versorgungspflichtigen Verwandten eidlich dargethan werden. Die Befreiung dauert aber nur so lange, als die solche erfordernden Umstände: erfährt die Obrigkeit, daſs der Befreite

sich in der Lage befinde, die Unterstüzzungspflicht erfüllen zu können, so soll sie seine Vermögensumstände nochmals untersuchen, und ihn zu seiner Schuldigkeit anhalten, auch ihm über die Zeit, da er seine Glüksverbeſſerung verschwiegen, die Nachrechnung machen, damit diejenige, die unterdeſſen die Versorgung leisten musten, entschädigt werden können. Ereignet sich der Fall, daſs des bisher Unterstüzzung Leistenden Glüksumstände sich vermindern, so soll auf seine geschehene Anzeige Untersuchung gepflogen, und wegen der weitern Versorgung das Nöthige vorgekehrt werden.

Wo die verwandschaftliche Unterstüzzung aufhört, soll die Verpflichtung der Gemeinde ganz oder theilweise anfangen. Sie soll dazu gegen jede Person verbunden seyn, die zwei Jahre in der Gemeinde als Eigenthümer, Haus - oder Schuzgenoſse legal aufgenommen ist, oder, wenn von der Gemeinde ihr sechswochentlicher Aufenthalt in derselben nicht gehörig angezeigt worden. Vor Verfluſs der zwei Jahre fällt die Versorgungspflicht dem Geburtsorte heim. Ist jemand zwei Jahre lang Mitglied mehrerer Gemeinden, so haben sie sämtlich zur Unterstüzzung zu konkurriren. Alle Personen, welche nicht eigentlich aufgenommene Gemeindeglieder, son-

Digitized by Google

dern nur Verrichtungen halber in der Gemeinde wohnhaft sind, als Pachter, Handwerkspurſche, Dienſtboten, Hirten, Schäfer u. s. w. ſollen nach ihrem Geburtsorte; wenn sie aber ſich neun Jahre hindurch treu und redlich in ihren Verrichtungen erwieſen, an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Unterſtüzung gehören. Wenn die Kinder einen vom Vater verſchiedenen Geburtsort haben, ſo muſs leztere zur Verſorgung der Kinder konkurriren, bis zu der Zeit, da ſie ſich ſelbſt zu verſorgen geſezlich gehalten ſind. Stirbt ein Aufgenommener ohne Hinterlaſſung unerzogener Kinder, ſo fällt die Witwe ihrem Geburtsorte anheim; desgleichen auch jedes ſchon erzogene Kind: ſind aber noch unerzogene Kinder vorhanden, ſo bleibt die Witwe in den Verhältniſſen, welche bei Lebzeiten ihres Mannes Statt hatten, bis auch das jüngſte Kind ſein Brod ſelbſt verdienen kann. Keine Gemeinde ſoll zu allen dergleichen Unterſtüzungen jährlich mehr als den Betrag eines Steuertermins entrichten, und das Ermangelnde von den Armenkaſſen zugeſchoſſen werden. Uibrigens ſoll die Art und Weiſe der Koſten-Zuſammenbringung ſo wie der Verpflegung ſelbſt, wenn ſolche nur gut iſt, der Gemeinde überlaſſen bleiben. Die Stiftungen

haben nichts beizutragen, sondern bleiben in ihrer bisherigen Einrichtung.

Von der Landschaft ist zu Erlangung eines ausreichenden Armenfonds die Abgabe von einem halben Pfennig von jeder Kanne einheimischen und ausländischen Bieres aller Art, ohne Ausnahme oder Befreiung von irgend jemand bewilligt worden. Auſſerdem findet sich aber keine Spur von anderwärtigen Beiträgen des Publikums.

In München floſſen die Einkünfte der Armenanstalt aus bestimmten monatlichen Beiträgen aus der Privatkaſſe des Kurfürsten, der Stände und der Finanzkammer; vorzüglich aus den freiwilligen Beiträgen der Einwohner durch Subskripzion, aus Vermächtniſſen für die Armenanstalt, aus verschiedenen kleinen Einnahmen von gewiſſen Zöllen und Geldstrafen. Graf Rumford sezt hinzu: Man hätte zwar noch verschiedene andere, und zwar beträchtliche öffentliche Fonds, welche von den Stiftern derselben ursprünglich zur Unterstüzzung der Armen bestimmt gewesen, in Beschlag nehmen, und zu dieser Absicht verwenden können, allein da einige diese Vermächtniſſe übel angewendet, und andere durch schlechte Verwaltung fast gänzlich verschleudert worden,

so wäre es ein unangenehmes Geſchäfte gewesen, sie ihrer Verwaltung zu entziehen, und habe daher rathsamer geschienen, diese neue Schwierigkeit nicht rege zu machen. Die Subskripzion des Publikums wurde durch einen allgemeinen und unentgeldlich ausgetheilten Aufruf veranlaſst, jedes Einzelnen Willkühr überlaſſen, und frei gestellt, solche zu erhöhen, oder zu vermindern. Auſſerordentliche Beiträge wurden überdies angenommen, in den Kirchen und an öffentlichen Orten Armenbüchsen ausgestellt, und Naturalbeiträge, wie schon bei Darstellung des Arbeitshauses erwähnt worden, an Fleisch, Brod und Suppe gesammelt.

In Göttingen entstehn die Einnahmen der Armenkaſſe aus Zinsen von Kapitalien, wöchentlichen Sammlungen, Kirchen - Kämmerei - und Gildenbeiträgen, aus Armenstökken an Kirchthüren, an Thoren, in Gasthöfen, Gilden und auf dem Rathhause, aus den Klingelbeuteln, aus den Abgaben von Bräuhäusern, Jahrmärkten, Hochzeiten, aus gerichtlichen Strafgeldern, aus den Quartalsammlungen bei der Universität und Bürgerschaft, aus dem Schutzgelde, aus Beiträgen der Kämmerei, aus auſſerordentlichen Gaben, Vermächtniſſen, und dem Ertrage des Nachlaſſes der Armen.

In Hamburg beſtehen die Einkünfte der Armenanstalt in Zuschüſſen aus dem Werk- Zucht- und Armenhause, in dem Ertrage der Gotteskästen aus den fünf Haupt- und Nebenkirchen, und in der wöchentlichen, durch die ganze Stadt gehenden Sammlung.

Gehörige Benuzzung der Verbindlichkeit zur Familienunterstüzzung wird die Kräfte der Armenkaſſe vermehren und schonen. Die Verfügungen, welche die Altenburger Armenordnung hierüber aufstellt, enthalten den ersten Grundsäzzen nach sehr viel Gutes, scheinen aber in der Entwiklung und Anwendung allzusehr verweitläufigt, um vollkommen praktisch seyn zu können. Es lieſse sich hierüber wol ganz einfach verfahren, und zwar folgendermaſſen.

Da nach dem oben in Vorschlag gebrachten Untersuchungsformulare für die Personalien der Armen, sowol bei der allgemeinen, in der ersten Einrichtung vorzunehmenden Revision, als auch in der Folge bei jeder einzelnen Aufnahme die Verwandte des Unterstüzung suchenden Armen den Armenbehörden bekannt werden, so möchte diesen leztern aufzugeben seyn, in solchen Fällen, wo es ihnen scheint, daſs Verwandte vermögend genug sind, um die Unterstü-

terstüzzung ganz oder zum Theil zu übernehmen, die nöthige Nachricht an die Polizeistelle zu ertheilen. Diese hätte nun die nähere Untersuchung vorzukehren, und nach billigem Ermeſſen dasjenige festzusezzen, was der Unterstüzzungsfähige Verwandte zu leisten schuldig seyn soll; oder inwiefern mehrere Verwandte dazu zu konkurriren; oder endlich ob einer oder mehrere oder alle nach ihren näher eingesehenen Umständen nichts beizutragen haben. Was hierüber regulirt worden, theilt die Polizei der Armenbehörde als Antwort auf ihre veranlaſſende Eröfnung mit, und diese bescheidet hiernach den sich meldenden Armen, indem sie nur dann etwas aus ihrer eigenen Kaſſe zulegt, wenn es nöthig ist. Die hierunter eintretende Veränderungen werden bei den vorgeschlagenen halbjährigen Revisionen sich gleich berichtigen laſſen. Auf diese Art scheint die Theilnehmung der Verwandten an der Unterstüzzung der Armen ohne Schwierigkeit, und mit Beseitigung aller unnöthigen Weiterungen bezwekt werden zu können: wobei nur noch folgende zwei Punkte zu bemerken seyn möchten; daſs nemlich jeder Einwohner, der auf solche Art schon nach seinen Kräften zur Unterstüzzung eines Armen beiträgt, von ander-

Digitized by Google

weitem Beitrage zur Armenkaſſe auf die Zeit, in welcher die erstere bestehet, verhältnismäsig frei wird; und daſs es einem solchen, zu Unterstüzzung von Verwandten Angehaltenen anheim gestellt bleibt, sein Unterstüzzungs Quantum selbst an den Bedürftigen abzuführen, (wo denn bei entstehenden Klagen über deſſen Unterbleibung sogleich mit straklicher Exekuzion vorzufahren, und daher, wenn diese Klage bei der Armenbehörde, und bei der Polizei angebracht wird, leztere unverweilt von ersterer zum Behufe der Exekuzion zu requiriren ist,) gedachtes Unterstüzzungsquantum oder wöchentlich oder monetlich an die Armenkaſſe abtragen mus, aus welcher es sodann der dazu Berechtigte zu empfangen hat.

Nach dem zweiten oben aufgestellten Grundsazze muſs jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zur Unterstüzzung beitragen. Dieses geschieht auch durch die Unterzeichnung vermöge welcher zwar das Quantum oder die Verwilligungsart, aber nicht die Verwilligung selbst freiwillig war, und durch die monatliche Erhebung der bewilligten Beiträge. Hiebei mögte es auch im Ganzen zu belaſſen, zugleich aber festzusezzen seyn, daſs ein jeder, der sich augenscheinlich zu gering ansezt, oder

Digitized by Google

in der Folge zu einem Vermögen kömmt, deſsen Kräfte seinen bewilligten Beitrag beträchtlich übersteigen, ohne daſs er sich zur verhältnismäsigen Erhöhung des leztern von freien Stükken entschlieſst, von Amtswegen und zwar nach dem Steuerfuſse taxirt auch gegen jeden, der sich saumselig in Entrichtung seiner verwilligten Beiträge erwiese, unnachsichtlich mit exekutivischen Zwangsmitteln vorgeschritten werden müste.

Die fromme Stiftungen, welche keinen eigenen Wolthätigkeits-Endzwek haben, dürften nach derselben Weise, wie Privatleute, zu behandeln seyn. Ihr Ueberschuſs, nach bestrittenem Bedürfniſſe der zu erhaltenden Stiftungs-Mitglieder und Angehörigen, ist ohnehin nach dem Urbegriffe, wahres Armengut, und zur Unterstüzzung der leidenden Menschheit am allerersten geeignet.

Vorzüglich dürfte darauf zu sehen seyn, daſs in Anſehung der Almoseneinkünfte sich auf kein Aversionalquantum von irgend einem Stande einzulaſſen, vielmehr aus Pflicht der Vorsorge für den bedrängten Theil der Einwohner die für die Stadtgemeinden und daher jeden noch so angesehenen Privaten eingeführte, spezifizirte Verwilligung auch auf Geistlich-

keit und Stiftungen in der Art anzuwenden seyn mögte, daſs jedes Mitglied seinen personellen Beitrag einzeichne, dabei von den weltgeistlichen Stiftungen auſſer dem, was die Individuen aus ihren Revenüen verwilligen, für die eigentliche nicht vertheilt werdende Stiftungsrevenüen ein Extrabeitrag angegeben würde, so wie denn die Klöster, wo die Individuen nichts verwilligen können, ihren Beitrag fürs Ganze zu leisten hätten. Hierunter würden die geistliche Behörden den Bedacht dahin nehmen, nicht nur in Rüksicht der freiwilligen Beiträge den Geist der evangelischen Wohlthätigkeit, welcher vorzüglich den geistlichen Stand karakterisiren soll, geltend zu machen, sondern auch diejenige Individuen und Körperschaften, welche demohnerachtet mit ihrer Mildthätigkeit unter ihren Kräften bleiben, ganz so, wie es die Polizei bei den übrigen Einwohnern thut, von Amtswegen verhältnismäsig anzusezzen. Es scheint, daſs auf solche Weise, eine eben so ansehnliche als gerechte Vermehrung der Armeneinkünfte gewonnen würde.

In weiterer Erörterung der Grundsäzze kommen wir auf diejenige Stiftungen, welche eigentlich ihrer Grundanlage nach zur Armen-

Digitized by Google

unterſtüzzung beſtimmt ſind; dahin gehören Stiftungsſpenden, die uneigentlich Hospitäler genannten Pfründhäuſer, u. ſ. w.

Es ſcheint keinem Zweifel unterworfen, daſs jene Anſtalten, welche in dieſer verſchiedenen Rükſicht vorhanden ſind, und meiſtens beträchtliche Vermögenskräfte vereinigen, in ein der Sache und ihrem urſprünglichen Geiſte gemäſses Verhältnis zu der Armenverſorgung gebracht werden müſſen, wobei allerdings dasjenige, was in Rükſicht ihrer grundverfaſſungsmäsig geworden iſt, von demjenigen zu ſondern ſeyn mögte, was dahin nicht gehört.

Denn, wenn gleich die Verbindung ſolcher Einkünfte mit der Hauptarmenkaſſe mehr reellen Vortheil gewähren, und überhaupt die Purifizirung eines ſolchen Fonds von immer koſtbarer eigener Verwaltung weſentliche neue Kräfte für eigentliche Polizeihilfe herbeiſchaffen würde, (indem die konſequente und planmäſige Unterſtüzzung offenbar den Vorzug vor den Pfründreichungen verdient, die wegen dem einmal zur Sitte gewordenen Einkaufen über dieſes oft noch an nicht ganz oder gar nicht Bedürftige kommen können), ſo exiſtiren doch die Stiftungen, und ſind oft in der Verfaſſung garantirt, und, wenn ihre Grundver-

beſſerung aus manchen Ursachen unmöglich oder unverständig bleibt, mit den aus vorigen Zeiten herrührenden Mängeln ihrer Grundeinrichtung oft zu übertragen. Allein demohnerachtet mögten solche, da alles Wesentliche an ihnen den Geist der eigentlichen Bestimmung für die öffentliche Armuth offenbar urkundet, ohne Anstand gleichfalls wenigstens zu jährlichen Beiträgen zur Armenkaſſe anzuweisen seyn. Von den patriotischen mit dem Geiste der Zeit fortgehenden Einsichten der Magistrate und übrigen Verwaltungsſtellen läſst sich erwarten, daſs zu einer so gemeinnüzzigen Sache die Hand geboten werde. Auf diese Art würden neue Einnahmen für die Armenkaſſe gewonnen, niemand etwas entzogen, im Gegentheil fromme Stiftungen nach ihrer eigentlichen Tendenz behandelt, und nur dem unzwekmäsigen Grundsaz der Kapitalanhäufung entgegengearbeitet, welcher nie ohne Nachtheil des eigentlichen Endzwecks bei mildthätigen schon wohl fundirten Stiftungen herrschend werden kann,

Die gestiftete Spenden und was dahin gehört, werden in so fern, gleich wie die ferner bestehenden Pfründportionen mit dem Ganzen des Armenwesens dergestalt zu verbinden seyn, daſs sie zwar in ihrem Stiftungswerthe zu be-

Digitized by Google

laſſen, aber den Empfängern bei der Allmosenkaſſe als voraus bezogene und daher an der fernern Geldunterstüzzung zu dekourtirende Einnahmen aufgerechnet werden. So ist auch hier die Uibereinstimmung hergestellt, und keinem geschieht zu viel, noch zu wenig.

Dem Staate ist oben das Recht eingeräumt worden, im Nothfalle zum Besten der für die Armuth bestimmten Unterstüzzung billige Auflagen eintreten zu laſſen. Hiebei ist jedoch jene bedenkliche Vorsicht vonnöthen, welche überhaupt bei Behandlung der Abgaben Pflicht wird. Vordersamst muſs wohl genau darauf bestanden werden, daſs dieses Hülfsmittel nur im wirklichen Bedürfnisfalle statt habe, und auch ohne alle ungerechte Bedrükkung oder unbillige Einschränkung gebraucht werde. Nach Anerkennung der Richtigkeit des Grundsazzes muſs daher die Entwikkelung im Einzelnen der Zukunft und ihrem Erforderniſſe vorbehalten bleiben, weil man Abgaben nicht ohne Noth vervielfältigen, und die Genuſsfreiheit nicht zu enge beschränken muſs.

Eine Art der Anwendung besteht in der schon erwähnten obrigkeitlichen Ansezzung der Beiträge für diejenige, welche solche nicht nach dem wahren Verhältniſſe ihrer Vermögenskräfte

Digitized by Google

abmeſſen wollen, so wie in Bestimmung der gesezmäsig an Verwandte zu reichenden Unterstüzzung.

Auch kann der Fall, besonders in kleinern Städten eintreten, daſs die dem Armenfond angewiesene Quellen nicht hinreichen, die gemeinnüzzige Absicht zu erreichen. Insofern der Staat zu diesem gemein nothwendigen Geschäfte das ganze Defizit aus seinen schon bestehenden Einkünften beizuschiesen auſſer Stande ist, dürfte ihm dann ohne Anstand frei gestellt bleiben, nach einem billigen Verhältniſſe, allenfalls nach dem Steuerfuse, das fernere Bedürfnis umzulegen, und einzuziehen.

Man hat auſſerdem — theils um diese direkte Auflage zu vermindern, theils um sie ganz zu umgehen, sowol Vorschläge, als praktische Versuche gemacht, durch indirekte Luxus-Steuern denselben Endzwekk zu erreichen. So sind Auflagen auf die blos zum Vergnügen ernährten Hunde, und andere dergleichen Gegenstände zur Sprache, und auch hie und da zur Wirklichkeit gekommen. Lokalität und besondere Stimmung des Publikums mögen über die Ausführbarkeit solcher Maasregeln das Beste an Handen geben. Im Allgemeinen aber scheinen sie nicht ohne Noth zu vervielfältigen, und am

Digitized by Google

wenigsten für Absichten, welche des Wolwollens und der willigen Mitwirkung des Publikums bedürfen. Auch die Vermehrung der gewöhnlichen Konsumzions-Steuern zu solchem Endzwekke scheint aus gleichen Gründen noch minder anzurathen. Der Aermere, und vorzüglich der, von seiner Mühe und ihrem Erwerbe lebende Mittelmann, mus dann verhältnismäsig wesentlich mehr beitragen, als der Wolhabendere, indem Bedürfniſſe der ersten Nothwendigkeit theuerer werden.

Werden alle vorhandene Quellen zwekmäsig benüzt, so ist nicht leicht der Fall zu erwarten, daſs man sich zu diesen Mitteln wenden müſste. Geschähe es aber dennoch, so thut der Staat beſſer, aus seinen gewöhnlichen Kaſſen bestimmte oder auſſerordentliche Zuschüſſe, mit und ohne Wieder-Erstattung, zu leisten.

Bei Verwaltung des Armenfonds kommen Besorgung der Einnahme, Kaſſenverwahrung, Besorgung der Ausgabe, und eigentliche Berechnung vor, jeder dieser Punkte verdient einige Erörterung.

Besorgung der Einnahme. Da im Altenburgischen die Einkünſte der Armenanstalt aus der schon erwähnten Auflage auf das Bier

und Kaſſenbeiträgen bestehen, so findet sich in der erlaſſenen Verordnung über die Modalität der Einnahme weiter nichts verfügt, als die Bestimmung des Münzfuſses, in welcher Rücksicht der in den fürstlichen Landen bereits geltende festgesezt, und verordnet ist, daſs bei Einnahmsposten aus Orten, wo geringerer Münzvalor besteht, der Münzgewinn sogleich unter dem Sortenzeddel ausgeworfen, und als solcher besonders in Einnahme gebracht werden soll.

In München wurde die Modalität der Einnahme folgendermaſſen berichtigt. Mit dem schon erwähnten Aufrufe zu Steurung der Bettelei wurde zugleich jedem Hausvater eine gedrukte Liste in doppeltem Exemplar mitgetheilt, worinn er Namen, Wohnung, und die monatlich zur Unterstüzzung der Armen von ihm zu verwilligende Summe einzutragen hatte: ein Exemplar behielt er selbst, das andere bekam die Armendeputazion. Die Unterschriften hiengen in Ansehung der Quantität von der Willkühr eines jeden ab, und konnten in der Folge vergrösert und verringert werden. Wenn jemand seine Unterschrift abändern wollte, so lieſs er sich zwey neue Unterzeichnungs-Exemplare geben, bemerkte darauf die Abänderung, und tauschte solche gegen die ältere Liste aus.

Diese Unterschrift Listen wurden gesammelt, und nach den Nummern der Häuser in sechzehn allgemeine Listen konzentrirt, welche mit den sechzehn Vierteln der Stadt übereintrafen. Jeder Armenpfleger eines Viertels erhielt eine Abschrift einer allgemeinen Liste seines Bezirks, und sammelte nach solcher die Beiträge am lezten Sonntage jedes Monats ein. Die Summe dieser Einsammlung überlieferte er dem Kaſſirer der Armenanstalt, worüber er zwey Empfangscheine erhielt, deren einer ihm zu seiner Legitimazion verblieb, der andere von ihm der Armen-Deputazion nebst der Angabe von dem Betrag der Sammlung übergeben wurde. Jene Personen, welche aus Bescheidenheit oder andern Gründen das Quantum ihres Beitrags nicht gerne bekannt wiſſen, und daher nicht auf den Unterzeichnungs-Listen erscheinen wollten, wurden durch eine Anzeige in öffentlichen Blättern benachrichtigt, daſs sie ihre für Armenbeiträge bestimmten Gelder an den Kaſſirer der Armenanstalt unter einem angenommenen Namen, oder einer Deviſe sicher abliefern; daſs der Uiberbringer ohne weitere Nachfrage einen Empfangschein darüber erhalten, und überdies durch den Kaſſirer der Empfang der Summe nebst Erwähnung des angenommenen Namens oder der

Devise in der Münchner Zeitung bekannt gemacht werden sollte. Um kleinere Beiträge zu erleichtern, wurden in Kirchen und an öffentlichen Orten Armenbüchsen ausgestellt, jedoch niemand angehalten, etwas hinein zu geben, auch keine Armenbüchse herumgetragen. Die gleichfalls oben erwähnten Naturalbeiträge wurden an bestimmten Tagen in eigenen Fäſſern und Kisten, die mit Uiberschriften versehen, durch die Stadt gefahren wurden, eingesammelt.

In Göttingen werden die Beiträge, die das Publikum gibt, wöchentlich eingesammelt, und die übrigen öffentlichen Kaſſenbeiträge in bestimmten Terminen an die Kaſſe abgeliefert, und findet sich über die übrige Modalität der Einnahme in den öffentlichen Nachrichten keine weitere Auskunft.

In Hamburg werden am Mittwoch Abends oder Donnerstag Vormittags die gleichfalls nach Distrikten unterzeichnete Beiträge der Einwohner in jedem Distrikt durch den Bezirksbothen von jenen Gemeinde-Mitgliedern, welche die Sammlung besorgen, abgeholt, und in verschloſſenen Büchsen, wozu der Pfleger allein den Schlüſſel hat, an den Bezirkspfleger gebracht. Dieser zählt und sortirt das Geld, und bringt es in seiner am Freitag Morgen abzuge-

Digitized by Google

benden Wochenrechnung in Einnahme. Da nun zugleich jeder Pfleger alle Donnerstage eine spezifizirte Rechnung über die in der künftigen Woche auszutheilende Gelder und die in der lezten Woche vorgefallene auſſerordentliche Ausgaben zu machen, und einzuschikken hat, so wird diese als der Exigenzstatus angesehen, und der Pfleger nimmt auf dieselbe den Sammlungsbetrag ein, wo er denn, im Fall der Hauptkaſſe ein Saldo zu gute kömmt, diesen dahin abzuliefern hat. Freitag Vormittags holt der Bezirksbothe zugleich mit der Rechnung des Pflegers auch die ausgeleerte und wieder verschloſſene Büchsen ab, um sie den Einwohnern zu bringen, welchen die Sammlung der künftigen Woche zusteht.

Da es ausgemacht scheint, daſs bei allen Anstalten, vorzüglich aber bei Geldeinnahme die einfachste Einrichtung den Vorzug verdient, so werden folgende Vorschläge der nähern Prüfung ausgesezt. In jeder Gemeinde wäre die Unterzeichnungsliste von der Spezialinspekzion zu führen, und jedesmal am Schluſſe des Monats der Betrag einzuheben.

Diejenigen Beiträge, welche von geistlichen oder andern Körperschaften gleichfalls auf Unterzeichnung eingehen, mögten so behandelt

werden, daſs zwar die Unterzeichnungsliste von der Körperschaft besorgt, jedoch eine Abschrift der Generalarmendirekzion mitgetheilt würde, damit sie die vollständige Uibersicht des spezifizirten Soll hätte. Die Beiträge selbst würden dann monatlich einzusammeln, und der Betrag gegen Empfangschein an die bei der Generaldirekzion befindliche Hauptarmenkaſſe am Schluſſe jeden Monats abzuführen seyn.

Es versteht sich hiebei von selbst, daſs die mit der Einnahme beauftragte Kollektoren jedesmal darauf zu sehen hätten, daſs die Listen immer in gehörigen Stande erhalten, d. h. niemand vergeſſen, niemand willkührlich herabgesezt oder erhöhet; alle neu eintretende Mitglieder der Gemeinde oder Körperschaft gehörig eingetragen, und die abgehende gehörig ausgelöscht werden. Daher werden jedesmal von jeder Spezialinspekzion die Gemeindelisten so wie von der Generaldirekzion die Listen der Körperschaften bei dem Empfang der Beiträge mit dem Quantum der Einnahme zu kollationiren, die sich dann ergebende nothwendige Berichtigungen zu machen, Nachläsigkeiten zu rügen, und Unterschleife zu bestrafen seyn. Die Bezirksvorsteher und Kollektoren müsten, wie es ein solches Amt mit sich bringt, für

die Richtigkeit der Besorgung verantwortlich gemacht werden.

Diejenigen Beiträge, welche von frommen Stiftungen entrichtet werden sollen, könnten in Rüksicht auf die nur nach und nach eingehenden Einkünfte derselben, ihre anderwärtige Ausgaben, und die Nothwendigkeit eines bei ihnen zu erhaltenden Kassenvorrathes halbjährig an die Hauptarmenkaſſe gegen Empfangschein abgeführt werden. Sollte es aber diesen Stiftungen schicklich seyn, vierteljährig zu zahlen, so würde dieses der Armenkaſſe, deren Ausgaben immer fortgehen, allerdings zum Vortheil gereichen. Die Bestimmung dieser Zahlungstermine wird daher am besten einer Verabredung zwischen der GeneralArmendirekzion und gedachten Stiftungen überlaſſen, bei welcher es aber auch nachher sein unabweichliches Verbleiben haben müste.

Jene Beiträge, welche aus bestimmten Kaſſen oder festgesezten Zweigen der Staatsverwaltung eingehen, würden richtig und leicht zu erheben seyn.

Um Wohlthätigen Gelegenheit zu geben, unbekannterweise oder auch für bestimmte Arme auſſer ihren gewöhnlichen unterzeichneten Beiträgen etwas thun zu können; würde jede

Spezialinspekzion, so wie auch die GeneralArmendirekzion die Einrichtung treffen, daſs ein dergleichen auſſerordentlicher Beitrag, desſen Uiberschickungsart dem Geber überlaſſen bleibt, bei den Kaſſen angenommen, und jedesmal in dem Intelligenzblatte der Empfang bescheinigt würde. Auf solche Art lieſse sich der bei der Münchner Einrichtung beabsichtigte und vorhin erwähnte Vortheil bescheidener oder willkührlicherer Wohlthätigkeit ohne deſſen Nachtheil erreichen; welcher leztere darinn bestehet, daſs durch solche verborgene Beiträge der Geber von Einzeichnung bestimmter Gaben befreit, daher Ungleichheit veranlaſst, von dem festen Grundsaz der Verpflichtung zum Armenbeitrag abgegangen, die gänzliche Entziehung von allem und jedem öffentlichen und heimlichen Beitrag erleichtert, und die in diesem Geschäfte so nothwendige Uibersicht gestört wird.

Die in den Wirthshäusern zu haltende Armenbüchsen müsten bei der monatlichen Einhebung der Gemeindebeiträge verschloſſen an die Spezialinspekzion, in deren Bezirk sie liegen, miteingeliefert werden.

Die Kaſſenverwahrung betreffend, ist im Altenburgischen eine Hauptkaſſe bei der Haupt-

Hauptdirekzion, und bei dem Armeninstitute jeder Stadt eine besondere Kaſſe, und hiebei ein Kaſſirer angestellt, welcher angemeſſen besoldet werden soll.

In München ist gleichfalls ein Kaſſirer bestellt, bei welchem sämtliche Einnahmen zusammenfliesen; bei dem oben schon weitläuftig geschilderten Arbeitshause, auf welches eigentlich die Münchner Anstalten sich sämtlich reduzirten, ist übrigens eine eigene Kaſſenverwaltung angeordnet.

In Göttingen bestehet nur eine Hauptkaſſe, welches um so natürlicher ist, weil der Ort nur zu klein, und alles daselbst bei einer Deputazion konzentrirt ist und seyn kann.

In Hamburg besteht eine Hauptkaſſe, und eine kleinere bei jeder Bezirksverwaltung, wie solches schon bei der vorhin in Ansehung der Einnahme bemerkten Abrechnung der Bezirkspfleger mit der Hauptkaſſe sich ergeben hat.

Die Errichtung einer Spezialinspekzion in jeder Gemeinde hat die Absicht, sowohl die Uibersicht im Ganzen, als die Vollziehung im Einzelnen, vorzüglich aber auch die Theilnehmung und Mitwirkung sämtlicher Einwohner

Digitized by Google

zu befördern, und auf diese Weise einen Geist über das Ganze zu verbreiten, welcher von dem grösten Nuzzen für den Fortgang jeder, besonders aber dieser gemeinnüzzigen Anstalt, seyn wird. Eine Hauptbetrachtung, welche weiter oben vorkam, dürfte nämlich hier ihre praktische Wiederholung finden. Sie bestehet in der Uiberzeigung, daſs das Armenwesen in den Gemeinden um so mehr Aufnahme finden dürfte, je näher es ihnen gelegt wird. Dies geschieht aber, indem die Beiträge, welche in den einzelnen Gemeinden gesammelt sind, auch bestimmt für die Armen der nemlichen Gemeinde verwendet werden. Die Gewisheit hievon, und ihre Aufstellung von Seiten der Armenbehörde wird entschiedenen Einfluſs auf die Erhöhung der einzelnen Unterzeichnungen haben. Der Mensch ist einmal so, daſs er an dem, was ihn zunächst umgiebt, am meisten hängt, daher an den Armen, die er als Nachbarn und Mitglieder seiner Gemeinde kennt, nähern Antheil nimmt; nicht minder den Druk, der ihn unmittelbar betreffenden Bettelei weit höher anschlägt, als das allgemeinere Uibel der Armuth, und kräftiger zu Maasregeln mitwirkt, deren Anwendung auf ein ihm nahes Uibel beinahe unter seinen Augen geschieht.

Digitized by Google

Aus dieſem Grunde ſcheint es, daſs die Gemeindebeiträge, welche ohnehin von jeder Spezialinſpekzion eingenommen werden, jedesmal für das Bedürfnis der Armen aus dieſer Gemeinde zu beſtimmen, und zu dieſem Ende in einer eigenen Spezialinſpekzionskaſſe abgeſondert aufzubewahren ſeien, ſo daſs bei der Gemeinde gar kein Zweifel über die wirkliche ſpezielle und ausſchlieſsliche Verwendung Plaz greifen könne. Alle übrige Armen-Einnahmen hingegen möchten nach wie vor zu der bei der Generaldirekzion befindlichen Hauptkaſſe vereinnahmet werden. Die Kaſſen der Spezialinſpekzionen könnten jedesmal von einem durch ſie ſelbſt aus ihrem Mittel zu beſtimmenden Mitgliede (welches übrigens in angemeſſenen Vermögensumſtänden ſeyn müſte) verwaltet werden, um auch bis auf dieſe Maasregel die Kraft der auf Vertrauen beruhenden Wirkſamkeit auszudehnen. Für die Hauptkaſſe möchte ein eigener Kaſſirer anzuſtellen ſeyn.

Beſorgung der Ausgabe iſt in der Altenburgiſchen Einrichtung lediglich an die beſtehende Hauptarmenkaſſe angewieſen, nach Rubriken geordnet, und deren Beſtreitung, auf Anweiſung der Direkzion, dem Kaſſirer auf-

erlegt: übrigens aber das besondere Verhältnis in Rüksicht der von der Armenkaſſe mit zuversorgende Unteranstalten und desfallsige Manipulazion des Empfangs und der Wiederausgabe nicht näher bestimmt.

Bei der Münchner Einrichtung sind die Ausgaben nach vorgeschriebenen Formularen geformt, und durch die Kontrolle der Armendeputazion mit der Aufſicht über das Werkhaus immer, in Hinweisung auf die Formulare beleuchtet.

In Göttingens und Hamburgs Armenordnungen hat man gleichfalls Formulare eingeführt, deren Anwendung den Zwek der Uibersicht und jenen der Kontrolle verbinden soll, deren Detail aber aus den abgedrukten Nachrichten nicht in seiner ganzen Ausdehnung zu entnehmen ist.

Vordersamst kommen bei der Ausgabe zwei Hauptpunkte in Betrachtung, welche bei jeder wohl eingerichteten Fondsverwaltung, genau abgesondert, richtig bestimmt, und in ein zwekkmäsiges Verhältnis unter sich gesezt werden müſſen: nemlich die Anweisung zur Auszahlung, und die Vollziehung der Auszahlung. Jene ist Geschäft der Kanzlei, diese der Kaſſe, die Absonderung ist Kontrolle.

Digitized by Google

Und hierin liegt nebst der damit nothwendig verbundenen Vermehrung der Geschäfte der Hauptgrund, aus welchem sowohl bei der Hauptarmendeputazion als bei den Spezialinspekzionen, Aktuariat und Kaſſireramt durchaus zu trennen seyn möchten.

Die Anweisung zur Auszahlung betrift bei den Spezialinspekzionen die wöchentliche Distribuzion der verwilligten Geldunterstüzzung, die Erhaltung der Gemeinde-Kranken- und Gemeinde-Arbeitsſtuben: bei der Hauptdirekzion alle übrigen Gegenstände. In Ansehung der wöchentlichen Allmosendistribuzionen gründet sich die Anweisung auf die bei der persönlichen Untersuchung in die Armenbücher eingetragene Verwilligungen: die Anweisung selbst besteht also in solchem Falle blos darinn, daſs dem Kaſſenverwalter das die Allmosenverwilligung betreffende Detail auszugsweise zu seiner Nachricht mitgetheilt, und der Arme zugleich vom nächsten Austheilungstage an, ihm zugewiesen wird. Eben so wird es mit den Kosten der Arbeits- und Krankenstuben gehalten, indem die Anweisung zur Aufnahme darein von der Spezialinspekzion an ihre mit der Aufſicht über diese beiden Etablissements beauftragte Mitglieder ergeht, der

wöchentliche Kostenbetrag beider aber von diesen Aufsehern an die Spezialinspekzion spezifizirt, und von solcher alsdann die endliche Anweisung zur Ausbezahlung an die Kaſſe verfügt wird. Das Verhältnis ist auf diese Weise deutlich bestimmt, und reduzirt sich darauf, daſs der Kaſſenverwalter nichts auszahlen darf, als was von der Spezialinspekzion ihm schriftlich zugewiesen ist. Eben so einfach läſst sich das Verhältnis in Ansehung der Ausgabe zwischen den Spezialinspekzionen und der Hauptdirekzion, ingleichen jenes dieser leztern im Betref der Rubriken, womit die Spezialinspekzionen nichts zu thun haben, und die ihr allein eigen sind, festsezzen.

Soviel das erste betrift, findet jede Spezialinspekzion am Ende des Monats, ob die von ihr eingenommenen ordentlichen und auſſerordentlichen Beiträge der Gemeinde für die Ausgaben des Monats hinreichen, oder ob sie eines Zuschuſſes bedarf. Bedarf sie dieses leztern, so dokumentirt ein von ihr an die Hauptdirekzion spezifizirter Auszug des Exigenzstatus das Bedürfnis, worauf die Anweisung der Hauptdirekzion an den Kaſſirer der Hauptkaſſe zum nothwendigen Beischuſſe folgt.

Digitized by Google

Das zweite betreffend, werden alle beſtimmte und unbeſtimmte Ausgaben der Hauptkaſſe nur inſofern zahlbar, als ſie auf einer Anweiſung der Hauptdirekzion beruhen, daher der Hauptkaſſirer alle ohne dergleichen Anweiſung an ihn gelangende Liquidazionen lediglich erſt der Hauptdirekzion vorzulegen hat.

Auf dieſe Art dürfte ſich das ganze Fach der Ausgabe, wenn es auch Anfangs verwikkelter geſchienen hätte, ſehr einfach berichtigen, und es ergiebt ſich, daſs die detailirtere Verwaltung der Armenpflege, welche zum Aufkommen des Ganzen erfordert wird, auch in dieſer Rükſicht ſo in einander greifend hergeſtellt werden kann, daſs die Brauchbarkeit des Ganzen ſich daraus neuerdings bewährt.

In Abſicht auf das Rechnungsweſen des Armenfonds hat vermöge der Altenburgiſchen Verordnung, der Kaſſirer über Einnahme und Ausgabe ein ordentliches Tagebuch zu führen, und die Quittungen über eingegangene Gelder jedesmal dem aus dem Mittel der Generaldirekzion ernannten Spezialaufſeher zur Koutraſignatur nebſt dem Tagebuche vorzulegen. Der Münzfuſs iſt beſtimmt, wie ſchon oben

erwähnt worden, und für die in Anſehung des Münzverlustes sich ergebende Differenzen daſſelbe vorgeschrieben, was über die besondere Einführung des Münzfuſsgewinnes bei der Einnahme verordnet ist. Mit dem Schluſs eines jeden Jahrs soll das Tagebuch sogleich geschloſſen nnd der Kaſſenſturz vorgenommen werden, sodann der Rechnungsführer bei der Hauptkaſſe eine besondere, sowohl in Einnahme als Ausgabe nach den Gegenständen in gewiſſe Abschnitte getheilte förmliche Rechnung fertigen, und solche längstens in sechs Wochen nach dem Schluſse, der Generaldirekzion zur Prüfung vorlegen, welche sie sofort durch einen zu erwählenden Rechnungsverständigen examiniren laſſen, sodann aber zur Abnahme derselben eine eigene Sizzung bestimmen, auch darauf die Rechnung bei der Regierung einreichen, und die Ertheilung des Justifikatoriums für den Rechnungsführer veranlaſſen soll. Nach solcher Weise abgenommener Rechnung soll endlich noch der Rechnungsführer aus derselben einen genauen tabellarischen Auszug über Einnahme und Ausgabe, mit Bemerkung der Sachen, der Unterstüzzung, der Personen, welche dieselbe genoſſen haben, und sowohl des Anfangs- als des Schluſsbestandes fertigen, wel-

Digitized by Google

cher von der Generaldirekzion jährlich durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll.

In München wurden gleichfalls Manualien über Einnahme und Ausgabe der Armenkaſſe geführt, am Schluſse des Jahres die Rechnung geschloſſen, und durch das öffentlich bekannt gemachte Resultat das Publikum von der das Jahr hindurch geleisteten Armenhilfe unterrichtet.

In Göttingen besteht dieselbe Einrichtung, erleichtert durch den kleinen Umfang des Lokals.

In Hamburg ist in Ansehung der Rechnungsgeschäfte der doppelte Gesichtspunkt festgesezt; daſs der künftige Nachfolger des Pflegers eine deutliche Kenntnis vom Allgemeinen und Besondern der Geschäfte bekomme, und daſs die Pfleger und Vorſteher in möglichster Einfachheit sich miteinander berechnen können. Zu der Absicht müſſen folgende Bücher von jedem einzelnen Pfleger geführt werden: das Armenbuch, worinn jeder Arme sein Blatt mit der Nummer seines Abhörungsbogens bekömmt; auf daſſelbe wird alles Betreffende mit kurzen Worten verzeichnet, und das Buch selbst zur Erleichterung

mit einem alphabetischen Register versehen: das Kaſſenbuch, worinn alle das Armenwesen betreffende Einnahmen und Ausgaben aufgeführt werden, und das man alle Wochen abſchlieſst: ein Memorial über alle Vorfälle, welche die nicht eingezeichnete Armen betreffen.

In Beziehung auf alles bereits vorausgeschickte lieſse sich das Rechnungswesen der Armenverpflegung gleichfalls sehr einfach einrichten, und zwar auf folgende Art:

Der Mittelpunkt des ganzen Berechnungswesens müſste bei der Generalarmendirektion beſtehen. Dort würde ein Hauptbuch über Einnahme und Ausgabe, nach den beſtimmten Rubriken derselben, von dem Kaſſirer geführt, und hieraus am Ende des Jahres die Hauptrechnung formirt, zu welcher die quittirten Anweisungen und die vidirten Empfangscheine als Belege dienten. Anweisung und Vidirung ist nach dem schon Erwähnten, Sache der Generaldirekzion, und die Expedizion von beidem Sache des Sekretariats. Alle zur eigentlichen Administrazion gehörigen Gegenstände, wohin die Konkludirung einer Anweisung ebenfalls gehört, müſſen in das Protokoll eingetragen werden, welches mit dem Rechnungswesen

Digitized by Google

nichts gemein hat, sondern gleichfalls Sekretariatsſache ist. Auf diese Weise wird das Rechnungswesen ganz allein und unabhängig hingestellt, demohnerachtet sicher kontrollirt, und eben so leicht als richtig übersehbar.

Das einzele Rechnungswesen der Spezialinspekzionskaſſen formirt eben soviel Filiale der Hauptkaſſenrechnung, als es Spezialinspekzionen giebt, die aber weiter nichts, als die Allmosenvertheilungen, die Krankenſtuben und die Arbeitsſtuben in jeder Gemeinde an Ausgaben, die bestimmten und unbestimmten Beiträge von den Gemeindegliedern, und die Zuschüſſe der Hauptarmenkaſſe an Einnahme umfaſſen. Auch hier bleibt die Anweisung das Geschäft des Sekretairs, und das Rechnungswesen von solcher kontrollirt, daher Protokoll und Rechnungsbuch getrennt; und mithin lezteres sehr einfach und leicht zu übersehen.

Dieses wird besonders in eigenster Beziehung mit den schon erwähnten, die Armenpersonalien enthaltenden Haupt - Spezial - und Bezirkslisten oder Büchern stehen, und in Ansehung der Allmosenaustheilung oder persönlichen Unterstüzzung liefern diese Personalbücher das eigentliche Soll.

Zu Erhaltung guter Ordnung und Uiberſicht möchte sehr rathsam seyn, daſs jede Spezialinspekzion, so wie die Hauptdirekzion selbst, zum unausſezlichen Wochen- und Monatsſchluſs ihrer Rechnungen angewiesen, alle Woche von jeder Spezialinspekzion, ein Wochenstatus an die Hauptdirekzion eingeschikt und alle Monate von dieser leztern ein Monatsstatus der Landesregierung eingesendet würde.

Am Ende des Jahres würden nicht nur sämtliche Hauptrechnungen belegt, sondern auch das Summarium derselben unter Anführung der einzelnen Gemeinden durch den Druk zu der Beruhigung und Vertrauen einflösenden Kenntnis des Publikums gebracht.

Uibrigens bleiben Kaſſenstürze und alle ähnliche interimistische, zur Erhaltung der guten Ordnung gehörende Direkzions- und Kontrollmaasregeln des Rechnungswesens, sowol der Regierung in Rüksicht der Ganzen, als der Generalarmendirekzion in Rüksicht des Einzelnen nach Befinden überlaſſen.

Da es ausgemacht scheint, daſs das Rechnungswesen um so mehr gewinnt, je mehr Einfachheit, Zusammenhang, und Uibersicht in solches gebracht werden, so möchte wol auf

diese Weise dieser Absicht und der immer mehrern Vervollkommnung zugearbeitet werden können.

Diese allgemeine Ideen nnd Vorschläge für Armenversorgung sind der Uibersicht des Ganzen gewidmet, und führen zu der praktischen Einleitung eines Sistems. Nur die Festsezzung dieses leztern erregt meistens jene Schwierigkeiten, die stark genug sind, um das Vorhaben zu vereiteln, oder wenigstens zu hemmen. Alle übrigen Hinderniſſe sind von keiner Bedeutung, weil die richtige Faſſung des Planes, und die unermüdete Ausdauer der Vollziehung sie heben können, und müſſen.

Die detaillirteste Entwikkelung, wohin sämtliche Instrukzionen, Formulare und die einzelne Zusammenpaſſung durch das Ganze gehören, kann nur das Werk der wirklichen Vollziehung seyn. Zu diesem Ende ist nach erfolgter Genehmigung des Grundplanes die oben vorgeschlagene Generaldirekzion vordersamst niederzusezzen, und ihr nunmehr die Vollziehung und Vollendung aufzutragen, der

Digitized by Google

genehmigte Grundplan wird als Instrukzion dienen.

Diese Generalarmenbehörde würde sodann immer unter gehöriger Kommunikazion mit der höchsten Landesſtelle die Realisirung unternehmen.

Digitized by Google

V.

Wahrhaftigkeit der Staatsverwaltung.

1 8 0 0.

Wahrhaftigkeit gehört unter die schönste Gaben des Tugendsinnes, unter die edelsten Früchte moralischer Kultur.

Zu ihrer Ausübung bedarf es nicht durchaus eines geselligen Zustandes; denn nur der Mensch, der wahrhaft mit sich selbst ist, vermag es gegen andere zu seyn. Aber doppeltes Bedürfnis wird sie in den Verhältniſsen der Geselligkeit.

Diese verbindet die Menschen zu gemeinschaftlicher Thätigkeit für gemeinschaftliches Wol, und ächte, zwekkmäsige Thätigkeit der

Digitized by Google

Art kann nicht ohne Wahrhaftigkeit, und ihre edle Tochter, das Vertrauen, bestehen, gedeihen.

Der gebildete Verstand überzeugt sich leicht hievon; der gemeine fühlt es wenigstens dunkel. Die Natur legte die Sehnsucht nach Wahrheit in unser Wesen, und versagte dem Menschen nicht stiefmütterlich die vorzüglichste Aussteuer für sein Erdenwallen, für die Bestimmung des Strebens nach Ausbildung.

Ist irgend ein geselliges Verhältnis, welches Vertrauen unentbehrlich erfordert, nur durch Vertrauen aufrecht bleibt, so ist es jenes der Staatsverwaltung.

Wie sehr bedarf sie daher nicht der Wahrhaftigkeit!

Sollte der reine, aufgeklärte Geist zwischen den Begriffen von Staatsverwaltung und der Wahrhaftigkeit Widerspruch finden? Dieser könnte sich nur unter dem Gesichtspunkte des Endzweks, der Mittel oder der Anwendung ergeben.

Ihre Uibereinstimmung in Hinsicht auf Endzwek zeigt schon die vorige, unbestrittene Formel: Staatsverwaltung soll das öffentliche Vertrauen bewirken.

Nur ein oft erkannter Saz werde hiebei noch erwähnt.

Alle

Digitized by Google

Alle ächte Staatsphilosophen haben sich von jeher zu zeigen bemüht, wie die grose Klippe der Staatsverwaltung darinn bestehe, wenn sie aufhört, sich als Mittel anzusehen, und gleich einem empörten Weſſir, der seinen rechtmäsigen Herrn verdrängt, das öffentliche Wol, dem sie dient, sich selbst nachsezt. So oft dies geschieht, naht sie mit dem Staate dem Verderben: so oft dies Benehmen nicht abgeändert wird, folgt der gewiſſe Untergang. Dann hört das Vertrauen völlig auf.

Daher wird für die Staatsverwaltung jedesmal ihr eignes Verhältnis zu der Wahrhaftigkeit getreuer Prüfstein ihrer Aechtheit. Abnahme, Mangel des öffentlichen Vertrauens müſſen sie zu dieser Prüfung führen, ihr die begangene Fehler zeigen, künftige vermeiden helfen. Die stille Prüfung unterbleibt unwillkührlich nie: nur will man sich seltner das Resultat eingestehen. Dann entspringt aus solcher freiwilligen Selbsttäuschung gerne das unseelige Sistem, dem beſſern Bewuſstsein zuwider mit Gewalt das erzwingen zu wollen, was Recht und Zutrauen versagen.

In Rüksicht der Mittel wird sich die Wahrhaftigkeit der Staatsverwaltung vorzüglich auf dreifache Weise bewähren.

Sie wird in alle ihre Verrichtungen den reinen Karakter der Offenheit legen.

Sie wird ihn auch in der Auswahl ihrer Agenten behaupten.

Sie wird durch unermüdete wachsame Kontrolle dieser Agenten in Beziehung auf jenen bestimmten Karakter, den festen Willen seiner Aufrechthaltung beurkunden.

Vergleicht man diese Mittel mit den Resultaten, welche aus dem Endzwek der Staatsverwaltung im Verhältniſſe zu seiner Erreichung folgen, so wird sich gewis kein Widerspruch, aber entschiedene Sankzion finden.

Es läſst sich zergliedern, wenn man einen Blik auf die Anwendung wirft.

Will die Staatsverwaltung alle ihre Verrichtungen mit dem ehrwürdigen Karakter der Offenheit bekleiden, so wird sie im äuſſern Staatsverhältniſſe keine andere Politik ausüben, als jene der klugen Redlichkeit. Sie wird sich ihrem anerkannten Staatsintereſſe gemäs benehmen, aber nichts als Staatsintereſſe erkennen, was der Moralität und Tugend zuwider ist. Sie wird immer im genauen Einverständniſſe mit ihren Aeuſſerungen handeln, nie etwas aufstellen, was nicht wirklich ihr Sinn ist, obgleich nicht jederzeit alles sagen, was ihr im Sinne

liegt. Sie wird alle eingegangene Verbindlichkeiten eben so pünktlich erfüllen, als deren pünktliche Erfüllung von dem andern Theile standhaft verlangen. Sie wird jede abgeforderte Erklärung mit einer Aufrichtigkeit geben, welcher sie in der Folge unwandelbar treu bleibt, oder sie mit edler Festigkeit versagen. Sie wird in allen Fällen, wo man ihre eigne Wahrhaftigkeit durch Täuschung und Betrug erwiederte, das Recht der Rüge gebrauchen, welches gewiſſenhafte Redlichkeit immer giebt. Sie wird endlich, auch um des glänzendsten Gewinnes, des lokkendsten Eigennuzzes willen, sich nie durch Theilnahme an irgend einem, auch nur zweideutigen Schritte verleugnen.

Im innern Staatsverhältniſſe wird sie der Gesezgebung, der Gerechtigkeitspflege, der Finanzverwaltung, jedem Zweige ihrer Geschäftigkeit dieselbe Wahrhaftigkeit zu Grunde legen. Sie wird die Verbindlichkeiten, welche sie mit den Unterthanen eingeht, treu erfüllen, nie in ihren Aeuſſerungen, ihrem Benehmen wanken, und hiedurch unheilbares Mistrauen einflösen. Sie wird praktisch den grosen Saz beleuchten, daſs ihr ächtes Intereſſe nie mit dem wahren Besten der Unterthanen im Widerspruch stehen kann. Sie wird durch den festen

Digitized by Google

Gang ihrer Anstalten die Lauterkeit ihrer Absichten mit der Sicherheit des Erfolges bewähren. Sie wird endlich durch die biedere Einrichtung und Leitung des Ganzen, das reine, schöne Verhältnis herbeiführen, daſs man fast bei jedem Ereigniſſe ihr Benehmen im Voraus bestimmen kann; ein Verhältnis, welches für das Wol eines Staates, so wie aller, für allgemeines Vertrauen und allgemeine Zufriedenheit unendlich wolthätig seyn mus.

Will die Staatsverwaltung den reinen Karakter der Offenheit in der Auswahl ihrer Agenten bewähren, so wird sie bestimmte, leider nur zu oft vernachläsigte Rüksicht auf Moralität, Ruf und bisherigen Lebenswandel derjenigen nehmen, welche sie anstellt. Sie wird schon durch ihre Handlungen zeigen, welche moralische Eigenschaften sie von ihren Dienern verlangt, und so die Mehrheit unwiderstehlich nach Erwekkung derselben hinlenken. Sie wird durch Menschenkenntnis und unbestechlichen Sinn jede Gefahr der Täuschung und Heuchelei von ihrer Auswahl abwenden.

Will endlich die Staatsverwaltung durch stete Kontrolle ihrer Agenten den Karakter reiner Wahrhaftigkeit aufrecht halten, so wird sie unermüdet über sie und ihre Amtsführung

Digitized by Google

wachen, jede Verlezzung der vorgeschriebenen Grundsäzze unausbleiblich ahnden, den Unheilbaren unabbittlich von Geschäften entfernen, und durch beharrliche Anhänglichkeit an ihren eignen Werth derselben über jeden öffentlichen und geheimen Angriff erheben. Indem sie Niedrigkeit und Schmuz bestraft, verachtet und verbannt, wird sie das edle Gegentheil auszeichnen, ermuntern, belohnen. Sie wird auf diese Weise einen öffentlichen Geist in Beamten und Nazionalmaſſe erziehen, welcher nie durch Religionsanstalten und Schulen allein erzeugt werden kann. Bei ihr mus Zäſars Wort gelten: Auch nicht der leiseste Verdacht darf auf Zäſars Gattinn ruhen.

Diese Prüfung des Endzwekkes, der Mittel, der Anwendung, zernichtet jeden Einwurf gegen die Wahrhaftigkeit der Staatsverwaltung. Sie beweiſst ihre innige Harmonie mit Wesen und Wol des Staates. Eine solche aristidische Staatsverwaltung würde die stille Schiedsrichterinn des Ganzen, die Wolthäterinn der Menschheit im Allgemeinen.

Hier liegt ein groser Schaz für den edlen Ehrgeiz der Staatsmänner, und das Thema der Erziehung für alle politische Pflanzschulen. Hier sind Lorbern zu brechen, Ruhm

und Gröse zu erringen, wie sie im Grosen nur selten gebrochen und errungen wurden.

Grundsäzze entscheiden, Erfahrungen belegen.

Man schlage die Jahrbücher der politischen Geschichte auf, und lese in diesem Geitse beherzigend.

Digitized by Google

VI.

Natürliche Kinder.

1801.

Ueberblikt man die Verhältniſſe der bürgerlichen Geſellschaft, ſo wird sich nicht leicht eine kläglichere Lage zeigen, als jene der sogenannten natürlichen Kinder.

Gewöhnlich ohne die Stüzze der Natur, ohne elterliche Sorgfalt, nur zu oft vom Vater wenigstens verlaſſen, entehren sie das schönste Loos der Menschheit, auf welches ihr Name sie vorzüglich, aber spöttisch und versagend hinzuweisen scheint.

Die Wohlthat der Erziehung, die gröſste nach jener des Daseyns, gebricht ihnen ſo oft ganz, und widerfährt sie ihnen, so ist es gewöhnlich Güte des Zufalles.

Digitized by Google

Ohne Eltern, ohne Bildung in die Welt geſtoſſen, haben sie nur das Vermögen, welches ihre einzige Mutter, die Natur, ihnen verlieh; — keine Verbindungen, keine Unterstüzzung, keinen Schuz. Aber noch nicht genug mit dieser dreifachen Last!

Verlaſſene Kinder des Ohngefährs, Fremdlinge in dem bürgerlichen Daseyn, suchen sie nur schwer, aber umsonst Aussicht und Versorgung, die ihren Geschwistern, den Erzeugten der Ehe, so sehr erleichtert wird. Vorurtheil und Gesez dämmen ihnen, die mit dem Schiksal um genügsames Daseyn ringen, eine eherne Scheidewand entgegen.

Und doch haben sie mit uns gleiches heiliges Recht auf Glük und Wohlseyn; denn sie sind Menschen. Doch haben sie gleiches heiliges Recht auf Theilnahme der Gesellschaft; denn sie sind Bürger.

Sie haben vor uns das heilige Recht der Hilflosigkeit voraus; denn sie sind schuldlos an dem Flekken ihrer Geburt. Und über alles dieses sind sie so oft die vorzüglichere Menschen. In der Kraft der Liebe erzeugt, kam die Kraft der Anlagen, des Geistes, der Talente so oft im vorzüglichern Grade über sie.

Wenn es daher ein Verhältnis giebt, das

Digitized by Google

wahre Staatsangelegenheit zu seyn verdient, so ist es das ihrige.

Fragt man, ob es das war?

Die ältere Geschichte der Gesezgebung antwortet beschämend für Menschheit und Menschlichkeit, und beschämend erwidert der Nachhall der neuern.

Roh und strafend drükten in rauhern Zeiten Gesez und Meinung die unglüklichen Früchte gesezwidriger Verbindungen nieder. Die bürgerliche Strenge rang mit dem natürlichen Triebe, und opſerte Kinder, um Menschen gesezlich zu machen.

Auffallend ist dies nicht in Zeiten, wo Eltern ihre Erzeugten der Buſse eigner Sünden gelobten, und die Mittheilung des Lebens Berechtigung zur Unterjochung in sich schloſs; wo Natur die Leibeigene der Barbarei, und Schwäche die Magd der mit dem Herkommen bewaffneten Stärke war.

Die Zeit der Rohheit sank; Aufklärung und Humanität fingen die Finsterniſs zu erhellen an. Man versuchte die Strenge des Gesezzes zu mildern, ohne die Gesezkraft aufzuheben. Man schliff an der Meinung, ohne sie umzuschmelzen. Der Kindermord belehrte Menschen und Regierungen über die Gefahr beider. Milder im

Bestrafen, vorsichtiger im Verdammen, sorgfältiger für uneheliche Mütter, unbekümmert um uneheliche Väter, suchte der Geist des Zeitalters Menschen zu erhalten, ohne sie jedoch gänzlich zu retten.

Entbindungshäuser, Findelanstalten, Legitimazionen, sind treffliche Früchte dieser humanern Stimmung.

Aber jene wurden oft zur Erleichterung auſſerehelicher Lust miſsbraucht: die andern entsprechen so selten ihrem Endzwekke; Handwerksmiſsbräuche und hartnäkkige Grausamkeit des Vorurtheils spotten oft noch der leztern.

Erschöpft ist also der Gegenstand noch nicht, das Uebel noch nicht gänzlich gehoben.

Noch ist sein Stamm fruchtbar, vielleicht bei der besten Absicht noch mehr befruchtet, wie sonst, noch drükken Gesez und Meinung; noch fehlen Sistem und eigentliche Sorgfalt; noch beschränkt sich mithin die gegenwärtige Lage des Problems auf weise Versorgung der Kinder, ohne schädliche Aufmunterung der Unsittlichkeit.

Wie wird sich seine Auflösung bewirken laſſen?

Ein einfacher, überall wahrer, überall durchgreifender Saz besteht als ewige Richtschnur:

Er heiſst:

Gerechtigkeit ist Staatspflicht; ihre Gewährung Grundnorm aller Staats - Verwaltung.

Versucht man seine Anwendung auf den vorliegenden Gegenstand, so ergiebt sich mit unwidersprechlicher Klarheit, daſs der Staat, immer hiezu verbunden, es auch hier ist, den unschuldigen Theil, die natürlichen Kinder zu schonen und zu erhalten.

Daher muſs er die zum Theil noch bestehenden, harten Geseze, welche sie beſlekken und drükken, nicht nur mildern, sondern aufheben. Stets eingedenk, daſs sie durch die Geburt das volle Bürgerrecht mitbringen, muſs er es ihnen nicht länger versagen. Er muſs die stummen Ansprüche des hilſlosen Säuglings anerkennen, und die lauten Klagen des hilfesuchenden Erwachs'nen verstummen machen.

Dann erst beginnt er seine Pflicht zu erfüllen. Ihrer Kindheit muſs zwekmäſsige Pflege, Unterstüzzung, Ausbildung; der Ausbildung muſs jede, den übrigen Mitgliedern des Staates eröffnete Gelegenheit zur Anwendung werden. Auch muſs der Staat mit dem Zwange des ungleichen Gesezzes die Feſſeln der Meinung entfernen. Umschaffen kann zwar die Gesezgebung

solche nie, aber zu hemmen vermag sie doch ihre schädliche Aeuſſerungen; sie vermag durch weise Maasregeln auf die von ihr unabhängige Quelle zurükzuwirken. Volles Achtungs- und Genoſſenrecht verleihe das Gesez den natürlichen Kindern; es strafe jeden Verstoſs gegen diese Verfügungen, belohne jede freiwillige Anschlieſſung zur Mitwirkung. Anfänglich werden Furcht und Belohnung den Zahn der Meinung zurükhalten; dann wird ihn Gewohnheit stumpfen, allmähliche Umbildung ihn vernichten. So manche Verbeſſerung ging wohlthätig diesen Stufenweg. Warum sollte er für die vorliegende verschloſſen seyn?

Er ist es nicht, wenn Gesezgebung ihn menschenfreundlich eröffnet, weise verfolgt, fest darauf beharrt.

Das kurze, aber reiche Resultat ist: Es bestehe kein, gar kein Unterschied mehr zwischen ehelichen und auſserehelichen Kindern in Rücksicht auf das, was man mit dem Kunstausdruk b ü r g e r l i c h e r W i r k u n g zu nennen pflegt; und der Staat vertrete da, wo es die Eltern nicht selbst können, wollen oder sollen, Eltern-Stelle an ihnen.

Wenn aber auf der einen Seite der Gerechtigkeit obliegt, den Unschuldigen zu schonen

und zu erhalten, so wird es ihr auch auf der andern Seite Pflicht, den Schuldigen zu ſtrafen, und zur Ordnung anzuhalten.

Hieraus folgt, daſs die gerechte und weise Staatsverwaltung solche Maasregeln zu ergreifen hat, welche die Schonung natürlicher Kinder nicht mit der Aufmunterung der Unsittlichkeit verwechseln laſſen.

Dies ist leichter, als es dem ersten Anblike nach scheinen möchte, wenn sie mit derselben Strenge auf die Quelle des Uebels dringt, welche sonst unzwekmäſsig auf ihre Wirkungen verwendet wurde.

Und deſshalb muſs sie vor Allem auſser-gesezliche Erzeugung der Kinder an den Erzeugern ſtrafen.

Doch auch hier trete an die Stelle blinden Eifers, der nur schadet, kluge Unterscheidung der Fälle.

Nie sey von Strafe die Rede, wenn eheliche Verbindung der Eltern den Fehltritt der Leidenschaft oder Sinnlichkeit vergütet. Nie treffe der Arm des Gesezzes die Gefallene, welche, wenn sie auch nicht Gattin wird, durch vorbergegangenen oder folgenden unsträflichen Wandel, durch mütterliche Empfindungen und Sorgfalt, den Verlust der bürgerlichen Unschuld

Digitized by Google

mittels moralischer Schuldlosigkeit versöhnt! Aber dagegen falle das volle Maaſs gesezlicher Züchtigung auf Gewohnheits-Vergehungen. Sie umgehe nicht ferner die männliche Theilnehmer. Unglaublich ist hierinn die lange Dauer der gesezgebenden Befangenheit, und wenn je die weibliche Klage mit Recht erscholl, daſs die Stärke die Gesezze für die Schwäche gemacht habe, so ist es hier. Sie sey pünktlich in der Auseinandersezzung, streng in der Bestrafung der offenkundigen Unzucht, streng gegen Vernachläſſigung und Ausſezzung unehlicher Kinder. Mit den Hilfsanstalten zur Verhütung des Kindermordes verbinde sie unausbleibliche scharfe Ahndung deſſelben, wenn er demohnerachtet eintritt.

Keine Schuld sey heiliger, als jene, welche natürliche Eltern, besonders Väter — so oft unnatürlich in der That — zur Unterhaltung, Verpflegung, Auferziehung ihrer Kinder zu entrichten haben. Diese helfe das Gesez mit seiner vollen Macht abtragen.

Vorzüglich aber übe der Staat ein Recht aus, welches ihm zur Pflicht wird, und mit der ihm obliegenden Erhaltung und Rettung natürlicher Kinder in der innigsten Verbindung steht. Ohne Rüksicht nehme er vernachläſsigenden

Digitized by Google

Eltern die Früchte auſserehelicher Verbindung hinweg. Gleiches thue er in solchen Fällen, wo die Wiederhohlung des Vergehens unehliche Mütter und Väter zu ernstlicher Bestrafung verurtheilt. Er erziehe und bilde sie nun in der Eltern Namen, auf ihre Kosten, wenn sie es vermögen; wo nicht, auf die seinigen.

Er bildet sie für sich. Eine Menge braver, brauchbarer Menschen und Bürger wird auf diese Weise gewonnen werden, die sonst im Keime verdirbt.

Groſse, weitläuftige Anstalten bedarf er dazu nicht. Sie verursachen nicht minder groſse Kosten, erstikken den Zwek unter dem Drukke der Mittel, und mästen Administrazionen statt Bedürftige zu nähren. Die Natur, diese von allen Meistern noch unerreichte Meisterinn nachahmend, gehe er den einfachen Weg, bringe die verlaſſene Kinder in Privatpflege unter, und versezze die erzogene in den ihnen angemeſſenen Nahrungsſtand.

Ihre Bildung wird dann verhältniſsmäſsig wenig kosten; sie werden unter Menschen und Bürgern zu Menschen und Bürgern erzogen: und wie kann das darauf verwendete Kapital sich nüzlicher verzinsen als durch Vermehrung der nüzlichen, arbeitenden Menschenmenge? Es

sollte eigentlich bei der jezzigen Lage der Geselligkeit, bei dem Vorrath von Hilſsmitteln, welche in dem oft verfehlten Gange ihrer Kultur doch einmal liegen, nie an Mitteln fehlen gemeinnüzzige Endzwekke zu erreichen.

Das ganze Geheimniſs besteht nur darin, daſs man in solchen Fällen eben so ernstlich die Ueberzeugung der Nothwendigkeit habe, als öfters in weit minder wichtigen, nicht selten leider in schädlichen.

Aber auch, wenn alles dieses vollbracht wird, ist noch nicht alles geschehen. Der vom Fieber gerettete Körper ist darum noch nicht ein gesunder Körper.

Ohne hier die längst weitläufig und gut genug gesagten Wünsche für Bildung im Allgemeinsten, Volkserziehung im Groſsen, und religiös-moralische Ausbildung der niedern Volksklaſſen im Besondern zu wiederhohlen, sey es hinreichend, auf diese unsterbliche und noch so unvollkommen befriedigte Sehnsucht wahrer Humanität aufmerksam zu machen. Ihre Erfüllung allein sichert bleibende Leitung, Einschränkung, Veredlung der Sinnlichkeit.

Sie allein giebt das innere Gegengewicht gegen äuſsern Drang, welches kein politisches Gesez, so sehr es den wilden Trieb dämmet, je hervorbringen kann. In

In der Sfäre der ächten Staatsklugheit liegt auſserdem noch die so oft berührte, so oft empfohlene Beförderung der Ehen. Sie mache es dem Staatsbürger leicht, durch lohnende Industrie eine Familie zu ernähren; er wird sie ernähren, und der natürlichen Kinder werden weniger seyn. Sie ermuntere Akkerbau, Gewerbsamkeit, Kunstfleiſs; sie werden lokken und lohnen, und der natürlichen Kinder weniger seyn.

Sie vermehre die Zahl der Produzenten, vermindere die müſsige luxuriöse Menge; die Menschen werden arbeiten, und der natürlichen Kinder weniger seyn. Sie schränke die Zahl der Staatsdiener ein, besolde die nöthige hinreichend, lehre sie, ihre Familie wieder in die produktive Gewerbsklaſſen zurükkehren zu laſſen; diese so dürftige Klaſſe wird sich mit Familien ernähren, nicht zu sehr vermehren, und der natürlichen Kinder werden weniger seyn.

Eigentlich Neues läſst sich über diesen Gegenstand wenig oder nichts sagen, aber das Alte nicht oft und nachdrüklich genug wiederholen, zusammenstellen. Es gilt der Wahrheit, die nie alt, wenn auch nicht immer befolgt wird; die man durch Wiederholung immer im Kleinen

fruchtbar macht, wenn sie auch im Groſsen nicht immer gedeiht.

Es gilt Menschenwohl, und Menschen haben kein edleres Geschäft, als diesem und der Wahrheit zu dienen.

Die Grundsäzze sind einfach, richtig anerkannt; die Folgen müſſen es werden, und wer hiezu etwas beitragen kann, muſs es thun, oder er begeht Felonie an seiner schönsten und heiligsten Pflicht.

Digitized by Google

VII.

Gesezgebung.

1802.

Gesezgebung im ächten Sinne ist eine der erhabensten Seiten menschlicher Geselligkeit; und wie der Mensch Gottes Ebenbild ist, so wollte der Schöpfer, daſs Gesezgebung das Nachbild der Göttlichkeit sey.

Aber nur veredelte, weise Gesezgebung wird es, nur aus ihr kann wahres, dauerhaftes Staatsglük entspringen.

Und doch glaubt sich beinahe jedermann der Gesezgebung gewachsen, wie der Erziehung, indeſſen wir verhältniſsmäſsig nicht so viel gesezlich und erzogene Menschen zählen, als wir sollten.

Digitized by Google

Gesezloser Zustand ist nicht schlimmer, weniger schlimm vielleicht, als kraftlose Gesezze oder verfehlende Gesezgebung.

Der Gesezgeber suche seine Freuden im Seegen seines Amtes, wie seinen Ruhm.

Wenn gleich Gesezgebung vorzüglich den Kopf zu Rathe zieht, so darf sie doch nicht vergeſſen, das Herz zu hören: aber ein kluger Zuhörer glaubt nie, und prüft immer.

Sie habe nur eine Lieblingsidee: Gemeinwohl durch weise und gerechte Beglükkung der Einzelnen.

Monate und Augenblikke muſs sie berechnen, um nicht mit ihrer Wirksamkeit zu zögern, aber Jahre und Jahrzehende auf die Früchte derselben warten können.

Ihr Hauptmangel besteht darin, wenn sie sich von der Menschen Schwäche, Leidenschaft oder Unentschloſſenheit anstekken läſst.

Zeugt sie nicht Tugend, so erzieht sie doch solche.

Sie achte kein Verhältniſs gering, und gleich einer guten Hausmutter beherzige sie ein jedes. Wie oft übersah sie den Keim reicher Erndte, wie oft schlummerte sie ruhig, da Räuber in ihr Heiligthum einstiegen.

Aber sie erdrüke nicht die Individuali-

Digitized by Google

tät in eisernem Arme, sondern ruhe mütterlich an ihr.

Sie zähle nicht den Sand am Meere, aber dämme die wilde, überwellende Wogen.

Sie achte mürrisch-boshafte Gesichter nicht, um freundlich-dankbare zu schaffen.

Vergessenheit rächt sich unausbleiblich an ihrem innersten Leben.

Rasch schreite sie einher, aber fest sey dabei ihr Schritt, und sie wiſſe, stehn zu bleiben.

Am schönsten und sichersten stüzt sie sich auf den gewonnenen Willen.

Kund und zu wiſſen! prange nicht blos am Eingange der Gesezze, wie ein schwerfälliger Thürhüter, sondern man gebe ihm den verständlichen Laut, ohne welchen kein fruchtbarer Wiederhall im Volke Statt haben kann.

Gesezgebung spreche ihre Mutterſprache, und trage keine ausländische Zierathen. In englischen Gärten thun gothische Ruinen dem Auge des Kenners wohl: in den Gesezzen thun sie ihm weh.

Sie laſſe sich fleiſsig von dem Geiste der Zeit berichten, und wähle zur unzertrennlichen Freundin die graue Erfahrung.

Die Geschichte sollte die Hofmeisterin der Gesezgebung seyn, die dann zwischen ihr und

Digitized by Google

der hohen Theorie in voller Kraft aufwachsen würde. Daſs sie es so oft nicht ist, beweist, wie wenig die Menschen fühlen, daſs sie später auf die Welt kamen, als ihre Vorgänger.

Immer zu Hause allgegenwärtig, sey Gesezgebung zugleich beständig auf Reisen, daſs nichts Gutes und Kluges geschehe, ohne daſs sie den Geist davon nüzze.

Die Theorie sey eine Leuchte und kein Irrlicht für den Gesezgeber: die Ausübung seine Tochter, nicht seine Gebieterin.

Menschenkenntniſs begleite treu und wachsam die Gesezgebung, aber die kenntniſsreiche Freundin sey keine Mährchen erzählende Amme.

So innig Gesezgebung und Gesezgeber verbunden seyn müſſen, um zu nüzzen, so sorgfältig scheide sich die Persönlichkeit des lezten von dem Ideal der ersten, um nicht zu schaden.

Gesezgebung sey vor gedruktem Papier auf der Hut; sie lese, aber sie prüfe die scharfe Patronen des Buchhandels.

Man mag Versuche über das Volk schreiben, aber man soll keine an ihm machen: denn es ist kein Corpus vile.

Der dogmatische Sektengeist zeichnet so gerne Grenzen für andere, wie der Eroberungs-

geist. Das Dogma der Geseegebnng sey Wahrheit.

Sie ist zum steten Ringen bestimmt; sie ringe nicht mühsam, aber beharrlich, und ihre Ruhe sey die Ruhe des sinnenden Helden.

Keine Begeisterung in der Gesezgebung, aber Geist!

Der heilige Kreis ihrer Wirksamkeit verträgt keine Poesie; wollte der Himmel, politische Romanesken und Arabesken existirten nur, wie Plato's Republik, auf dem Papier!

Schwärmerei mordet, Eigennuz vergiftet sie: ihre Temperatur sey die Wärme des Edelmuthes, verbunden mit der Kälte besonnener Klugheit und ausdauernder Festigkeit.

Schwäche sey ihr fremd, wie Entkräftung. Sie sey weder Gelegenheitsjägerin noch Gelegenheitsmacherin.

In unverrükter Konsequenz gehe sie fort, beobachte Veranlaſſungen, nüzze und beherrsche sie; ihr Gewebe darf der Zufall nicht anlegen, aber was er an brauchbaren Fäden beut, das nehme sie darein auf.

Vor Irrthum wahre sie sich: hat er sie aber beschlichen, so reiſse sie sich schnell von ihm los, das Verbluten verhütend, das Bluten allein nicht fürchtend.

Die Literatur spricht uns von einem verlohrenen Werke des athenischen Apollodor über die berühmteste Gesezgeber: es lieſse sich jezt, mit den Erfahrungen von Jahrtausenden vermehrt, reichhaltig und belehrend erneuern.

Möchten sich nie die Fehler der Gesezgebung erneuern, aber alle noch nicht genüzte Quellen ihres Guten unter der Hand der Weisheit öffnen, und die Leiden der Vergangenheit Wohlthat für die Zukunft werden.

Digitized by Google

VIII.

Geschäftsgeist.

1802.

Die drei Grundkräfte des ächten Geschäftsgeistes sind Selbstständigkeit, Selbstansicht, Selbstthätigkeit.

Unwandelbare Eigenheit macht den Geschäftsmann unabhängig von äuſsern Eindrükken, entzieht ihn der Wirkung auf ihn gerichteter Anschläge, und verschlingt jeden Reiz und jede Spekulazion in der einzigen groſsen, sich immer möglichst gleich zu seyn.

Der Glaube taugt in Geschäften gar nichts; es muſs selbst gesehn, gegriffen werden. Je anschaulicher die Untersuchung, desto richtiger das Resultat.

Digitized by Google

Wirken verhält sich zu wirken laſſen, wie Vaterschaft zu Adopzion. Das Zusammenhalten der Elemente ist nirgends so nöthig, als in Geschäften, wo die Menschen eben am ersten das Ich wiederfinden und schmeicheln, das sie hingeben oder vergeſſen sollten.

Eigenheit soll freilich nicht in Eigensinn, Anschaulichkeit in Mikrologie, Wirksamkeit in die Sucht alles selbst und allein zu thun, ausarten. Doch wird der eiserne Sinn der zu weit getriebenen Festigkeit weniger als Schwäche, allzu genaue Untersuchung weniger als unterlaſſene Selbstprüfung, überspannte Thätigkeit weniger als Vernachläſſigung schaden. Denn alle diese Extreme guter Eigenschaften bringen hervor, anstatt daſs die entgegengesezten Extreme zu Grunde gehen laſſen.

Man kann nicht oft genug die Wahrheit wiederholen: die Geschäftsmaschine bedarf immer und allenthalben des von oben herabwehenden belebenden Geistes; nur so wird der Mechanismus zur Staatsverwaltung, nur so kann der ächte Geschäftsmann das Räthsel zu lösen suchen, wie idealische Begriffe von politischer Vollkommenheit mit praktischer Aproximazion zu verbinden sind.

Aus den Hauptbestandtheilen des Geschäfts-

Digitized by Google

geistes erzeugen sich fruchtbare Folgen, in welchen sich sein ganzes Wesen konzentrirt. Der ächte Geschäftsmann hat als solcher weder Familie noch Freunde, nicht einmal Privatpersönlichkeit. Er darf keine Leidenschaft, kein Verhältniſs des gewöhnlichen Lebens, mit in das Heiligthum der Geschäfte bringen. Kein Vortheil, keine Hofnung, keine Sollizitazion, sie flehe, drohe oder verheiſse, darf ihn wankend machen. Man glaubt sehr unrichtig, diese strenge Pflichten seyen nur dem Richteramte eigen: Selbstverleugnung ist die Grund - Amtstugend jedes öffentlichen Mannes, welchem Fach er sich auch widme. Unzugänglich für Ränke und List, muſs er nicht einmal das Daseyn ihrer Versuche ahnen, weil er fest in sich selbst gegründet steht, nicht irre gemacht werden kann. Bleibt ihm nur die Wahl, seinen Grundsäzzen oder seiner politischen Existenz zu entsagen, so entsagt er dieser ohne Bedenken. Er ringt die gute Sache durch alle Hinderniſſe hindurch und opfert ihr alles auf, weil er ihr angehört.

Der ächte Geschäftsmann bildet unermüdet an seinen Geistesfähigkeiten, vorzüglich aber an Blik und Urtheilskraft, deren er so sehr bedarf. Er sezt diese Bildung um so unermüdeter und

Digitized by Google

strenger gegen sich selbst fort, weil fremdes Wohl und Weh daran hängt, und ohne diese Vorbereitung seine Selbstſtändigkeit gefährlich wird. Er dringt in Grundsäzzen und Thatsachen auf genaue Kenntniſs, prüft streng und unbefangen, läſst sich auf keine Täuschung ein, die an seine Persönlichkeit, wie es auch sey, angeknüpft werden soll, vermeidet Vertrauen und Mistrauen, baut auf ächte Menschenkenntniſs allein, und studiert die Werkzeuge, die er hat oder wählt. Richtigkeit und Genauigkeit sind die beide Führerinnen seiner Selbstansicht: jene, damit kein unächter Zusaz eingemischt, diese, damit nichts Wesentliches vergeſſen werde. Er übt sich in der Kunst, das Kleinste wie das Gröſste mit seinem Blikke zu umfaſſen, aus den geschöpften Ansichten ein Ganzes in seinem Geiste zu bilden, und es praktisch aus demselben zu reproduziren.

Der ächte Geschäftsmann kontrolirt seinen Geschäftskreis unaufhörlich in Hinsicht deſſen, was geschehen ist, so wie er die Seele deſſen wird, was geschehen soll. Er hütet sich vor der Gefahr, sich im Detail zu verlieren, aber er webt mit wirksamer Hand die Fäden deſſelben in ein Ganzes. Er braucht Andere, aber er giebt ihnen Instrukzionen aus dem Geiste des

Ganzen, indem er darauf wacht, daſs dieser Geist nie verfliege; denn er weiſs, daſs Instrukzionen oft den Gebäuden gleichen, worin Thüre oder Treppe vergeſſen wurden. Er glaubt nie ganz vollendet zu haben, revidirt immer und beſſert, wo es Beſſerung bedarf. Sein Beispiel vernichtet jede subalterne Entschuldigung im Keime, wekt jeden guten Keim. In Geschäften ist wahr, was auf dem Schlachtfelde wahr ist, und in beiden Fällen gilt es vom ersten bis zum lezten Gliede des Zusammenhanges.

Zwei Hauptfeinde hat der ächte Geschäftsgeist; Selbstsucht und Schlendrian.

Selbstsucht begreift hier alles, was von der Sache auf die Person führt. Eigennuz, Partheigeist, Leidenschaft jeder Art, Begünstigung, Rechthaberei tasten den ächten Geschäftsgeist immer an, zerstören ihn oft unwiederbringlich. Selbstsucht empört das Innere der nur durch Eintracht gedeihenden Maschine, und erzeugt den oft nur zu mächtigen Bund des übeln Willens gegen den guten. Der Chef muſs Selbstsucht aus seinem Departement vertilgen, das einzelne Glied sie bekämpfen, unter welcher Gestalt sie auch erscheinen mag. Nur so kann der Mehlthau des Nepotismus, der Drang des

Digitized by Google

monopolisirenden Einzel-Despotismus, das Gift der Intrigue vertrieben werden.

Schlendrian ist Behandlung der Geschäfte ohne Selbstthätigkeit, ohne Selbstansicht und Selbstſtändigkeit. Geist- Leben- und Kraftlos schleppt er sich träumerisch an der Hand kleinlicher Gewohnheit, dumpfen engen Sinnes dahin. Er ist der Rost nüzlicher Geschäftsbetreibung, das Moos, welches an abstehenden Bäumen nagt. Es exisirt eine stillschweigende, nie verleugnete, heftig wirksame Koalizion der Schlendrianisten gegen den selbsthätigen Geschäftsgeist und seinen Bekenner, der dann oft schweren Stand hat, wenn ihm das Wohl der Sache am Herzen liegt. Sie umgeben ihn wie die Stiere den Hengst mit vorgestrektem Hörnerzirkel, um den unbequemen Funkensprüher, wo nicht an diese hochnothpeinlichen Werkzeuge zu spieſsen, doch ihn von ihrem Fell abzuhalten.

Für den edeln, geistigen Geschäftsmann ist es Marter und wahre politische Hölle, mit Schlendrianisten in ein Joch gespannt zu seyn.

Gegen diesen Feind giebt es auch nur ein Mittel: Vertilgung.

Sie geschieht durch Einimpfung des ächten

Geschäftsgeistes, durch Anstellung neuer, thätiger, heller Köpfe, die frisches Leben in die stokkende Maſſe bringen, durch Sporn und Geisel bei den verbeſſerlichen Anhängern des Schlendrians. Ein Chef, der ihn bei dem Antritte seiner Stelle vorfindet, oder in der Folge sein Einschleichen bemerkt, muſs ihm sogleich den Krieg auf Tod und Leben ankündigen: nur Radikalkur heilt im ersten, unbarmherziges Ausreiſsen rettet im andern Falle.

Der einzelne, noch unangestekte Geschäftsmann sey auf seiner Hut vor ihm; er beschleicht wie die Blattern, wird epidemisch wie sie, wird sogar eingeimpft, doch nicht, um die Krankheit zu verbannen, sondern um sie zu verewigen.

Es mag schwer scheinen, solchen Geschäftsgeist, von solchen Mängeln frei, zu erringen, und gleich gesunden Säften in den ganzen Körper der Staatsverwaltung zu verbreiten. Aber schwere Aufgaben waren von jeher die schönste und belohnungsreichste. Wenn schon im kleinsten Privatverhältniſſe zwekmäsige, harmonische Anstrengung der Kräfte einen Genuſs gewährt, von welchem Trägheit und Stumpfsinn sich nichts träumen laſſen, so wird er in der Stufenfolge öffentlicher Wirk-

samkeit erhöht, und unendlich in dem konzentrirenden Mittelpunkte derselben.

Wer diese Wollust genoſs oder ahnet, verlangt keine andere, und der Ehrgeiz, welcher nach Wirksamkeit in diesem Sinne strebt, adelt den menschlichen Geist.

IX.

Digitized by Google

IX.

Ueber den politischen Indifferentismus.

1802.

Im neuern, und besonders in den neuesten Zeiten werden Philoſophie und Staatskunst so oft einander gegenüber gestellt; selten zur Verständigung, meistens zum schreienden Kontraste. Ich gehe hier nicht in die Ursachen dieser Erscheinung ein; es sey mir blos erlaubt, wenige Gedanken zu entwikkeln, welche durch Beobachtung derselben veranlaſst sind.

Der Philosoph an seinem Schreibtische sieht sich gewöhnlich von ätherischen Abstrakzionen umgeben: mit ihnen verhandelt er, über sie schaltet er nach Willkühr. Auf dem planen

Pfade der Betrachtung findet er alles so leicht: er darf nur denken, und in kurzer Zeit steht ein prächtiges Gebäude vor seinen Augen, wozu er die Materialien gleichsam herbei gezaubert; die er mit einem magischen Winke vereinigt hat. Aber nun vergiſst er, oder bedenkt er wenigstens oft nicht, daſs sein Gebäude bis jezt nichts als ein Riſs ist, nach welchem erst gebaut werden soll. In seine Ideen versunken, sieht er Welt, Menschen und Verhältniſse nicht, wie sie sind, sondern wie er sich solche vorstellt, oder sie, aus väterlicher Liebe zu seinen Entwürfen, sich wünscht.

Dem Staatsmanne geht es oft nicht beſſer. Auch er macht oft nach vorgefaſsten Meinungen Plane: auch er spekulirt oft, ohne die Menschen und Verhältniſse anders, als unter dem Gesichtspunkte seiner Ueberzeugung oder seiner Wünsche in Anschlag zu bringen.

Nun kömmt es mit beiden zur Anwendung: Der Philosoph schreibt, dozirt, predigt: der Staatsmann befiehlt und wirkt. Jener bearbeitet die Empfänglichkeit des Geistes, dieser zieht die Springfedern des politischen Gehorsams. Jener strebt nach der Herrschaft der Meinung, dieser braucht die Herrschaft der Staatsordnung. Jener berechnete Menschen und Verhältniſse

gar nicht oder doch nicht richtig; aber er findet erst einige Anhänger, dann eine Parthei, zulezt ein groses Publikum, und was ein Jahrzehend nicht bewirkte, das bewirkt ein Jahrhundert. Der Staatsmann begieng die nämlichen Rechnungsfehler; aber die Gewalt in seinen Händen sezt durch, was er entworfen hat, bis der fehlerhafte Ursprung das erzwungene Gebäude einstürzen läſst, oder die Meinung das Werk des Gehorsams zerstöhrt.

Beide Phänomene sind in der Geschichte oft vorgekommen: in neuern, und vorzüglich in den neuesten Zeiten hat man sich zu ihrer Untersuchung gewendet, und seitdem stehen Philosophie und Staatskunst in so grellem Kontraste, seitdem sehen sie sich oft und entrüstet als Feindinnen an.

Zwischen beiden steht aber eine unzählige Menge Menschen, die von beiden nicht geachtet wird, oder wenigstens nicht genug. — Man gehe einmal in die Hütte des Landmannes, in die Werkstätte des Bürgers, in die Schreibstube des Kaufmanns, in die Wohnung des ruhigen Privatmannes, in die Zirkel der Gesellschaft: man gehe, und höre dort, was ächter Menschensinn ist. Der Philosoph wird, vielleicht mit geheimen Verdruſse, wahrnehmen, wie we-

nig man von ihm und seinen Spekulazionen weis, wie oft gar nichts, wie man nicht einmal an ihre Möglichkeit denkt, und sich doch wol und zufrieden findet, oder es zu werden strebt. Der Staatsmann wird sehen, daſs man so ruhig fortlebt, als gäbe es keine Staatskunst, und keine von ihm aus ihr hervorgebrachte Wirkung: die niederschlagende Erfahrung des aus Sizilien zurükkehrenden Quästors *Zizero* wird sich ihm mehrfach erneuern, bis er sich überzeugt, daſs auch ihm die grose Wahrheit gilt; selbst am meisten von seinem Berufe und Wesen erfüllt zu seyn, und andern die Ueberzeugung seiner Wichtigkeit zu leihen, ohne daſs sie eine Ahnung davon haben.

Staatsklugheit und Schulweisheit stehen mithin an den beiden Auſſenpunkten — mitten inne befindet sich die grose Menge, welche arbeitet um zu eſſen, oder lebt um sich zu vergnügen: ziemlich oder ganz unbekümmert um die Form, in welcher ihr dieses beschieden ist.

Auch die denkende Klaſſe schlieſst sich dem politischen Indifferentismus nicht selten an, und zwar gewöhnlich um so mehr, je erfahrner sie ist. Durch das Leben belehrt, wie viel von den strengen Forderungen der Philosophie im

Digitized by Google

Schulgewand abgehe, wie nüzlich die Fortschritte irgend einer feſt gewurzelten Ausführung in Geschäften sei, behält sie den geläuterten Schaz geprüfter und selbst angeeigneter Klugheit für sich, läſst die Staatsmaschine ihren Gang gehen, und liest die Werke der Philosophen, wie sie die Aussichten der Spaziergänge und Reisen genieſst.

Wenn es allen den Individuen, welche zwischen der Politik und Philosophie wohnen und wallen, gut ergeht; wenn ihnen jene Schuz, Sicherheit, Behaglichkeit und vernünftige Freiheit gewährt, diese ihr ruhiges Leben und Weben ungestöhrt läſst, dann dürfte bei dieser Art des politischen Indifferentismus nichts oder nicht viel zu erinnern seyn.

Nur darf er nicht zur völligen Apathie ausarten!

Diese Gefahr droht ihm zu unserer Zeit, wo die Anmassungen, der Fanatism und die Orgien der Staatphilosophie Verwirrung und Elend über Millionen ausgegoſſen haben. Wie leicht wird dann die heilsame Quelle mit der Wirkung des unvorsichtigen Trunkes verdammt! Wie leicht verstekken sich Arglist und Berechnung hinter den heiligen Schleier der Vorsicht und Klugheit, um blos Maſſe da zu wollen, wo

der ächt entwikkelte und geleitete Geist so wolthätig und wesentlich ist!

Ruhige aber wahrhaft thätige Vaterlandsliebe; grillenfreie aber ernste Anhänglichkeit an gegebenes Staatswol, von Ueberspannung eben so sehr, als von Gleichgiltigkeit entfernte Wirksamkeit im Kreise der bürgerlichen Pflicht, alles das möge in schöner Vereinigung Loos und Stimmung der Nazional-Mehrheit seyn, und das, was man dann noch politischen Indifferentismus nennen mag, wird nur Lob, und keinen Tadel mehr enthalten.

Digitized by Google

X.

Anti - Mirabeau.

1 8 0 2.

Die Menschen sind frei und gleich gebohren *).

Gleich an natürlichen Rechten, frei in ihrer mit dem Gemeinzwekke vereinbaren Ausübung. Der Gemeinzwekk war Gemeinwol, darum opferte jeder etwas. Eigennuz und Leidenschaften suchen sich jederzeit der Opfer zu

*) Dieser und jeder folgende Hauptsaz der politischen Metafisik findet sich in den Hauptwerken dieser neukultivirten Wiſſenschaft: zusammengedrängt in Espr. de Mirabeau. Paris. Buiſson. 1797. T. 1. p. 47 — 61.

überheben, aber fremder Aufopferungen zu geniesen: solchen Misbrauch der geselligen Verbindung müſſen Gesezgebung und Staatsverwaltung verhüten.

Gegen diese Uebersezzung der politisch-metafisischen Formel wird wol kein Freund des ächten Menschenverstandes, Staatenglükkes und Gemeingeistes etwas einzuwenden haben, die Form der Verfaſſung sei auch welche sie wolle.

Wenn aber der Neuerer auftritt, und ruft: laſst uns alle Formen zerschlagen und in den Tigel werfen, damit nichts übrig bleibe, als der Geist ächter Gleichheit und Freiheit, so wird er mit Recht ein Zertrümmerer genannt, und gefragt, was ihm bleibe, um diesen flüchtigen Geist zu faſſen und in Wirksamkeit übergehn zu laſſen.

In jeder Verfaſſung, selbst in der reinen Despotie läſst er sich den Formen einhauchen, wenn die Staatsverwaltung kein Gesez giebt, das nicht dem Urgeiste geselliger Vereinigung entspricht; wenn sie unpartheiisch die Gleichheit vor dem Gesezze aufrecht erhält, die Sicherheit des Eigenthums schüzt, und den Misbräuchen des Eigenthums durch kluge und nicht übereilte Auflösung zu begegnen sucht.

Dann verliehrt die Zauberformel unserer gährenden Zeit die falsche Magie, welche der

Digitized by Google

Geist der Unterdrükkung und jener der Empörung, Zwillingsbrüder, ihr lieben: sie behält nur die schöpferische Kraft, welche von Weisheit und Mäsigung benüzt, Glük hervorbringt.

Kein revoluzionaires und kein obskurantisches Geplauder kann einer Staatsverwaltung gefährlich werden, die mit konsequenter Beharrlichkeit unter diesem Gesichtspunkte handelt.

Jede Gewalt geht vom Volke aus, alle Gewalthaber sind ihm daher immer Rechenschaft schuldig.

Jede Gewalt geht von dem Begriffe, von der Nothwendigkeit des Gemeinwoles aus: hierinn findet sie ihre Sankzion, den Maasſtab ihrer Wirkung. Die gesellige Vereinigung zu Erreichung des Gemeinwols gab ihr das Dasein. Falsch wird der abstrakte Begriff mit der materiellen Idee des Volkes vermischt, verwechselt. Dieser Komplex zur Nazion vereinigter Menschen ist nur Gegenstand; Gemeinwol ist Zwek, die durch gesellig vereinten Willen errichtete Staatsgewalt ist Mittel. Der Revoluzionair und der Despotisirer hebt diese Unterscheidung, um das Volk oder den unumschränkten Herrn zu seinem eignen Despoten, sich zum Despotenherrn zu machen. Ein prüfen-

der Blik auf Frankreichs furchtbare Experimente an sich selbst, und auf den Geist, der seit der neuesten Umbildung seine Staatsverwaltung wieder belebt, bezeugt deutlich genug, wie sehr dieser Saz misbraucht werden kann, und wie er gebraucht werden mus.

Die Gewalthaber sollen nie die Quelle, nie den Zwek ihrer Macht vergeſſen, und wenn niemand Rechenschaft darüber fordert, sich solche selbst leisten: bei jeder Handlung sollen sie sich der Tendenz für Gemeinwol, der Rechtmäsigkeit der Maasregeln bewuſst bleiben, und den geheimen edlen Stolz ihrer Wirksamkeit darinn finden, daſs sie kühn und unbesorgt auf das Urtheil der Besten über dieselbe kompromittiren können.

Das Volk hat das unveräusserliche Recht, die Verfaſſung, welche nur zu Beförderung seines Glükkes errichtet ist, zu verbeſſern, oder, wenn sein Wol es fordert, ganz zu verändern.

Die Vermischung der Begriffe von Volk und Gemeinwol läuft durch das ganze revolutionaire Sistem fort. Hier ist sie wieder recht fühlbar. Wenn das Volk dieses Recht ohne Unterschied äuſsern will, mus das Gemeinwol

Digitized by Google

Chimäre bleiben, und in steter Anarchie unwiederbringlich zu Grunde gehn.

Aber wenn die von der geselligen Vereinigung geſtiftete, auf Errichtung des Gemeinwoles gegründete Gewalt immer die möglichste Vervollkommnung der Staatsform vor Augen hat, alles thut, was dazu erfordert wird, nicht stürmend, umstürzend, tobend, sondern mit der weisen Kälte, der klugen Besonnenheit des spekulirenden und sorgfältigen Hausvaters, so wird das Recht der geselligen Vereinigung mit allen seinen wolthätigen Folgen ausgeübt, und jeder schädliche Misgriff, alle gewaltsame Konkurenz vermieden.

Und so entsteht aus dem Schoose der Gefahr ächtes, festes Wol des Staates.

„Die Inhaber der Staatsgewalt mögen noch „so aufgeklärt sein", sagt Mirabeau sehr sofistisch", „so sind sie doch nie von dem eigentlichen In„tereſſe des Volkes so gut unterrichtet, als das „Volk selbst; und schiefe Veränderungen kom„men nicht auf seine Rechnung, sondern auf jene „des Pöbels und der Vornehmen."

Wie einseitig erscheint hier die schmeichelnde Demagogie: wie unedel misbrauchend, was Erhabnes in der Wahrheit liegt, um mit dem blosen Namen des Vornehmen verhaſst,

Digitized by Google

und mit der Drohung des Pöbels die Mehrheit sich unterwürfig zu machen. Mirabeau, so wie viele seiner Geistesverwandten, betrachten ihren Geist als ihr Schwerd, und unterjochen gerne, indem sie ihre Tirannei mit dem Gewande der Freiheit verlarven.

Das Volk hat das Recht, erledigte Stellen durch regelmäsige Wahl und Ernennung zu vergeben, und zu gewissen Zeiten die Gewalthaber in die Klaſſe der Privatleute zurükzuführen.

Das heiſst, die Bedingnis der Staatsgewalt — Erreichung des Gemeinwoles — will, daſs die Stellen nur an Würdige vergeben werden. Jeder Ernannte mus so beschaffen seyn, daſs weder die personifizirte Abstrakzion des allgemeinen Besten, wenn sie je existirte, noch die vernünftige Mehrheit der Staatsglieder, wenn sie je zusammenwirkte, mit Recht seine Auswahl tadeln könnten.

Jeder Inhaber der Gewalt, er wirke in kleiner oder gröserer Sfäre, mus sich so benehmen, mus so von den Häuptern der Geschäfte geleitet werden, und leztere müſſen sich selbst so leiten, als ob sie demnächst in die Privatklaſſe zurüktreten würden. Wer dies vergiſſt, mus erinnert; wer es durchaus vergeſſen will, mus

gestraft oder von den Geschäften entfernt werden: die oberste Gewalthaber sollen es aber nie vergeſſen, und jede Staatskatastrofe, die sie auf solche Art herbeiführen, ist natürliche Wirkung eines natürlichen Gesezzes der Dinge, nach welchem Verderbnis sich selbst zerstöhrt.

Wie wahr die Interpretazion des vorstehenden metafisischen Sazzes auf die Forderungen des Gemeinwols, von reiner Vernunft eingesehn, und von reiner Gewiſſenhaftigkeit der Gewalthaber befriedigt, sich einschränkt; wie schwer selbst die reine Demokrazie den Kampf mit der Wirklichkeit besteht, wenn sie auf die Volkswahlen kömmt, das beweiſst die Geschichte aller Republiken, und ihrer Unruhen, am lautesten aber die neueste Einführung der stuffenweisen Notabilität, und ihrer Wahlbenuzzung durch den schon bestehenden Regenten in dem Reiche, welches durch die Einimpfung einer nur in dem kleinen Appenzell und Friesland möglichen Methode seinen grosen Körper beinah unheilbar zerrüttete.

Alle Wahlen müſſen frei seyn; jeder, der von sich ein bleibendes Intereſſe am Ganzen des Staates, und die hieraus folgende Anhänglichkeit er-

weiſst, mus wählen, und gewählt werden können.

Auch die übertriebene politische Metafisiker machen das Grundeigenthum zur wesentlichen Bedingnis der Theilnehmung an den Staatswahlen, und mögen auch ihre Ausdrükke noch so unbestimmt seyn, immer werden sie, selbst wider ihren Willen, bei zergliedernder Erörterung dieses Punktes darauf zurükkommen müſſen.

In Anwendung auf jede Staatsform, ohne Unterschied eines individuellen Karakters, blos in Hinsicht auf den allen gemeinschaftlichen Endzwek des Gemeinwoles gilt die Wesenheit dieses Sazzes: die Begebung der Staatsſtellen mus von keiner Nebenabsicht beherrscht, lediglich die Frucht reiner Ueberzeugung von dem Verhältniſſe persönlicher Eigenschaften und Verdienste zu dem Bedürfniſſe des allgemeinen Besten seyn. Sie mus auſſerdem auf das natürliche Intereſſe der Auszuwählenden bei der öffentlichen Wolfarth Rüksicht nehmen. Jeder, der dem Staate angehört, sich befähigt hat, Rechtschaffenheit mit Talenten verbindet, hat das Recht, von der Staatsverwaltung nüzliche Anstellung zu erwarten; der länger und mehr

Digitized by Google

Verdiente mus von ihr vorgezogen, und belohnt werden.

Das Volk hat das Recht, sich zu Berathschlagungen über das Gemeinwol zu versammeln, seinen Vertretern Weisungen zu geben, von der gesezgebenden Macht Abhilfe des ihm geschehenen Unrechtes und drükkender Uebel zu verlangen.

Die Staatsverwaltung mus nie das Gemeinwol aus den Augen verliehren, den Zustand des Volkes, seine Bedürfniſſe, Wünsche, Uebel, jedesmal genau kennen, hieraus Resultate für ihr Benehmen ziehen, und sie in fruchtbarer Anwendung auf die Geschäfte wirksam machen. Die Staatsgewalt mus sich unaufhörlich an den Zwek ihrer Delegazion erinnern, unwandelbar dem Geiste derselben treu bleiben, und auch da, wo das Volk keine verfaſſungsmäsige eigentliche Vertreter hat, für sich selbst die Pflicht dieser Vertretung erkennen. Keine so regierte Nazion wird jemals Repräsentanten oder eigne öffentliche Berathschlagungen vermiſſen: vielmehr willig und dankbar auf die bestehende Staatsverwaltung und ihre Formen kompromittiren.

Ich berühre übrigens hier nur im Vorbeigehen die grose Schwierigkeiten, womit die

strikte Ausführung des politisch - metafisischen Sazzes in Republiken zu kämpfen hat: die Stöhrung der Privatbeschäftigungen, die Untauglichkeit so vieler Menschen zu wahrhaft nüzlicher Theilnehmung an dergleichen Versammlungen, daher die grose Möglichkeit des Misbrauches durch Ränke und Bestechung zu Nebenabsichten und Unruhen, die Hemmung der eigentlichen Geschäftsführung, die Kreuzung nüzlicher Anstalten, und die reichen Keime höchst schädlicher Anarchie.

Aber nachdrüklich ist jede Staatsverwaltung achtsam auf zwei grose Pflichten zn machen, die aus dem Sazze rein und wahr hervorgehen. Die erste fordert freien Zutritt der Beschwerden, ungehinderte Erörterung ständischer Versammlungen, wo sie hergebracht sind, und so lange sie in der gesezmäsigen Form bleiben; die andere wachsame, feste Kontrolle der Staatsdiener, Erforschung der angebrachten Mängel, Untersuchung der dargelegten Beschwerden, Schuz des Klagenden gegen Unwillen und Rache des Angeklagten. Es ist unglaublich, welch dichte Hülle der Mangel dieser Vorkehrungen über Staatsgebrechen, welch nachtheiligen Schatten er auf die Staatsverwaltung wirft, und wie wolthätig das Gegentheil auf öffentliche

che Zufriedenheit und öffentliches Vertrauen wirkt.

Diese Berathschlagungen müſſen durchaus frei sein; keine der daselbst geführten Reden darf Verantwortung oder gerichtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Jede Staatsverwaltung thut wol, vernünftige Denk- und Redefreiheit zu gestatten: sie ist auſſerdem dazu verpflichtet. Der Mensch hat durch die bürgerliche Gesellschaft dem Eigenthume seiner Ideen, der Behaglichkeit, sie auszudrükken und mitzutheilen, nicht entsagt. Er wünscht sie vielmehr, so wie sein übriges Eigenthum dadurch zu sichern. Man trete ihr daher nicht nahe, sondern begnüge sich, indem man von Gedanken nie etwas fordert, diejenige Reden zu bestrafen, welche Verbrechen und hiedurch Handlungen werden. Die Grenzlinie ist zart, aber deutlich; nur hüte sich die Staatsverwaltung vor dem Gifte der Konsequenzmacherei, die ihre reine Absicht und die arglose Schuldlosigkeit beschleicht, Vergehungen wittert, um zu drükken, und das heilige öffentliche Vertrauen durch Angeberei verlezt. Nur offenbare Meuterei, Beleidigung der Gesezze oder der zu ihrer Vollziehung angestellten Personen durch

Schimpf oder Aufwieglung machen Reden zu Verbrechen. Auſſerdem ist es die reinste Klugheit des Staats- wie des Privatmannes, auf unbedeutende Worte nicht zu achten, und Pigmäen nie zu Riesen zu adeln. Man laſſe die Zungen in Ruhe, während man fest auf Gesezze hält, und wo es den Mitgliedern des Staates durch weise Regierung wol zu Muthe ist, da gehört das Plaudern unter die unschädlichen Glokkenspiele einer richtig gehenden Uhr.

Lange Dauer der ersten Staats- oder Finanz-Verwaltungsämter ist gefährlich, daher der periodische Personalwechsel nöthig.

Dieser Saz beurkundet einen der gröſsten Vorzüge monarchischer Verfaſſung vor der republikanischen, die immer vor Eifersucht rege, das Talent wekt, um es zu fürchten, und Verdienste durch Argwohn erwiedert. Auch in Monarchien ist Undank, und jenes Zwitterding zwischen Undank und Verfolgung, Ungnade genannt, leider keineswegs selten; aber Genie und Verdienst haben doch eine sichere Stüzze in der öffentlichen Meinung, und der Ueberzeugung des obersten Gewalthabers von ihrer Nüzlichkeit; diese wird durch keine eifersüchtige Furcht gestöhrt, und jene, deren Intereſſe

nicht auf den steten Sturm der Unruhe, sondern auf die vortheilhafte Erhaltung der Ruhe gerichtet ist, erfreut sich, früher oder später, der hievon ausgehenden Kraft; der hiezu beitragenden Wirkung.

Indeſſen bleibt der rein-metafisische Sinn des vorstehenden Sazzes jeder Verfaſſung in gewiſſer Rüksicht brauchbar.

Manche Aemter, besonders in der Finanzverwaltung, sind von der Art, daſs sie, anfänglich dem Pazienten selbst unbewuſst, eine nicht unerschütterlich feste Moralität in Gefahr sezzen: alle Aemter überhaupt aber, sie seyen gros, mittelmäsig oder klein, führen in dem Antheil Gewalt, den sie vermöge ihres Wesens haben müſſen, den subtilen Keim der Verderbnis mit sich, welcher der Mensch nur zu leicht unterliegt. Es wird daher für das Beste des Ganzen, der Aemter, der Beamteten selbst nothwendig, periodische Visitazion einzuführen, welche dem Stoffe zur Revision, der Form zur Sicherheit und Triebfeder dient. Ihre Vortheile sind vielfach und gros. Auſſerdem ist als Grundsaz anzunehmen, nie eine Stelle direkt oder indirekt in Erblichkeit übergehen, in keinem Falle den Sohn unmittelbar auf den Vater folgen zu laſſen. Ferner dürfte durch die Staatsver-

waltung selbst bekannt werden, daſs auch lange Bekleidung eines Amtes vor der Ahndung von Hauptvergehen nicht schüzt; sie müſste zugleich fest hiernach handeln. Endlich könnte es gleichsam politischer Glaubensartikel in jedem wolregierten Staate seyn, das heiſst, eine anhaltende Ausübung von Seiten der Staatsgewalt es der öffentlichen Meinung unauslöschlich eindrükken, daſs der Miſsbrauch, auch nur der kleinsten Porzion der delegirten Gewalt, unvermeidlich das Ende dieser Delegazion nach sich zieht, und den, der nicht klug und gerecht zu befehlen wuſste, aus der Klaſſe der Staatsbeamten ausschlieſst.

Niemand darf zu gleicher Zeit mehrere einträgliche Aemter bekleiden.

Möchte diese Wahrheit mit aller ihrer Kraft jedem beiwohnen, der über Stellen zu schalten hat, und sich nicht blos auf die einträgliche einschränken, sondern überhaupt dahin ausdehnen, daſs vermöge unwandelbarer Staatsmaxime jeder nur einem Fache zu leben hätte, aber auch von demselben leben könnte. Vereinigung mehrerer Stellen aus Noth schadet dem Ganzen durch mangelhafte Vollziehung gehäufter Berufspflichten, erschöpft den Einzelnen durch Anstrengung, oder macht ihn muth-

los, und zeugt im Dienste des Staates eine Art von mechanischem Lohngeist, welcher Stoff und Form, die Menschen und den Menschen abwürdigt, und das Gemeinwol aus dem Mittelpunkte alles offiziellen Strebens zu deſſen Nebensache verwandelt. Vereinigung mehrerer Stellen aus Bedürfnis oder Gewinnsucht hat auſſer den hier angeführten Nachtheilen, noch eigne schädliche Folgen der wichtigsten Art. Sie vermindert die Möglichkeit, nüzliche Talente anzustellen, Verdienste zu befördern und zu belohnen; untergräbt die Thätigkeit edlerer Gattung, die mit Geist, Schwung und Selbstverleugnung wirkt; bringt eine böchst verderbliche Tendenz zum glänzenden Müſſiggange hervor; führt eine Art von Staatsheloten ein, die um kümmerliches Brod das verrichten, für deſſen Namen andere reiche Einkünfte ziehen, und stiftet so die gefährliche Sorte von Stellen, welche die Engländer Sinekure-Plätze nennen, und der redliche Ernst der teutschen Sprache in müsige übersezt.

Hinlängliche Ernährung des Arbeiters durch seine Stelle, stuſſenweise Erhöhung der Wirksamkeit und der damit verbundenen Belohnung in jedem Departement, Absonderung der Departements unter sich in Beziehung auf das da-

bei angestellte Personal, und Unzuläſsigkeit der Stellenverbindung, es sey in einem oder in verschiedenen Departements — werden Vorrath von tauglichen Männern in jedem Fache, ächten Geist der Geschäftsbetreibung, ämulirenden jungen Nachwuchs und treffliche Chefs für alle Zweige der Staatsverwaltung zur Folge haben. In dem Besizze dieser Vortheile ist der Staat reich: und der kostbare Erwerb wird leicht durch feste Beharrlichkeit bei der Wahrheit eines anerkannten, und nie, unter keiner Bedingnis aufgegebenen Grundsazzes erworben.

Damit die Gesezze, und nicht die Menschen regieren, müſſen gesezgebende, vollziehende und richterliche Gewalten getrennt seyn.

Der Saz ist alt; aber, so wie alte Menschen gerne vergeſslich werden, so werden alte Wahrheiten gerne vergeſſen: und doch ist für dauerhafte Aechtheit der Staatsverwaltung das fruchtbarste Mittel nur in der eben erwähnten zu finden.

Sie läſst sich in jedem Staate anwenden, selbst wenn keine Theilnehmung von Ständen verfaſſungsmäsig ist. Sie wird von jeder Staatsverwaltung angewendet werden, welche, wie sie bei wolverstandenem Intereſſe es mus, sich

dabei intereſsirt, daſs Gemeinwol und Resultat ihrer darauf gerichteten Thätigkeit nicht unter der Gefahr leide, welcher die Gewalt durch ihr Wesen selbst ausgesezt ist. Sogar in der unumschränktesten Alleinherrschaft wird die Anwendung möglich.

Beinahe jeder Staat zeigt Spuren von Anerkennung dieser Wahrheit: die Regierungskollegien verwalten die gesezgebende, die Beamten die ausführende, die Gerichtshöfe die richterliche Macht.

Genau die Grenzlinien scheidend, keine zurükbleibende Vermischung duldend, jedes Departement mit festen, auf Grundsäzzen gebauten Instrukzionen versehend, auf ihre Befolgung und wechselseitige Einschränkung in die angewiesene Sfäre wachend, das Ganze übersehend, die Hauptmaximen, die Pole dieses Ganzen bewahrend und aufrecht erhaltend, die Oberpflege der ausübenden Gewalt eignem Auge und eigner Thätigkeit vorbehaltend — so stehe der Inhaber der obersten Staatsgewalt leitend, schüzzend, wekkend, beſſernd und umfaſſend im Mittelpunkte des wolgeordneten, harmonisch wirkenden Ganzen.

Eine eigne Theorie der Geschäftsvertheilung geht hieraus hervor, und die wirklich be-

Digitized by Google

stehende liese sich hiernach nicht schwer ordnen und aufziehen.

Eben, weil der oberste Regent die eigentliche Feder dieses Triebwerkes ausmacht, und so die verschiedene Wirkungen für den Zwek des Gemeinwols eint, wird die Anwendung dieses Grundsazzes in nicht republikanischen Verfaſſungen an Fruchtbarkeit gewinnen. In der Republik fehlt dieser Einheitspunkt: die getrennte Gewalten bilden so viel Staaten im Staate, halten sich, einander durchkreuzend, zwar im Gleichgewichte, aber hemmen auch so die gemeinschaftliche Wirksamkeit für den lezten Endzwek des Staates, und wenden isolirt ihre Kraft zum Widerstreben an, die doch dem Erstreben bestimmt seyn sollte; zulezt zehrt entweder eine die andere auf, oder sie erliegen alle dem Uebergewicht eines heroischen Genies, der Auflösung lange andauernder Reibung, oder gewaltsamer äuſſerer Anfälle, welchen die getrennte zu widerstehen auſſer Stande sind.

Die Geschichte zeigt Erscheinungen dieser Art in Menge, und die neueste konstituzionelle Metamorphose des republikanischen Frankreichs in eine wirksame Alleinherrschaft beurkundet laut, was aus siebenjährigen Bemühungen der Gewaltentrennung ohne Einheitspunkt resultirte.

Nur der gesezgebenden Macht steht die Ausübung des Rechtes zu, Gesezze in ihrer Wirkung einzuhalten, oder sie aufzuheben.

Noch ein Vorzug der Einzelregierung, als Folge des vorhergehenden, liegt darinn, daſs die oberste Staatsgewalt in ihrem politischen Vereinigungspunkte, mit den Gebrechen der Vollziehung auch die Gebrechen der Gesezgebung leichter unterscheidet; die Güte der leztern, wenn die Fehler nur der ersten angehören, leichter bewährt; durch ihren ermäsigten Einfluſs auf das Ganze schneller hilft, ohne Gefahr der Zerrüttung zu laufen, die oft von dem Hilfskampfe getrennter Gewalten ohne Einheitspunkt unzertrennlich bleibt; und in allen Kollisionen die verschiedenen Intereſſe und Ansicht der Departements schneller verständigen kann. Sie vermag von ihrem höhern umfaſſenden Standpunkte die Gesezze in dem ganzen Mäanderlauf ihrer Folgen zu beobachten, und die, wie Mirabeau sie nennt, nothwendig grenzenlose Wirksamkeit der Gesezgebung nach Bedürfnis, Zeitumständen, Mängeln, in Bewegung zu sezzen und zu leiten. So bewirkt sie das wichtigste aller legislativen Resultate, welches Mirabeau abermals treffend

schön so ausdrükt: Nie müſſe die Verachtung der abgestorbenen Gesezze auf die noch lebende zurükfallen! Ein Resultat, das nie lebhaft genug der Beherzigung innerer Staatskunst anempfohlen werden kann — deſſen Vernachläsigung schon manches Gemeinwol zum lebendigen Begräbnis verdammte.

Dies alles kann die Staatsverwaltung — sie mus es aber auch wollen, mit eisener Beharrlichkeit es wollen: und geschieht es immer und allenthalben, und wie es soll, so dürfen wir nicht mehr blos zu einem gedrukten Geiste der Gesezze unsere theoretische Zuflucht nehmen.

Freie Regierungsform besteht in der Dauer nur durch beharrliche Anhänglichkeit an die Regeln der Gerechtigkeit, Mäsigung, Wirthschaftlichkeit, Tugend, und durch häufig wiederholtes Zurükgehn auf diese Haupt-Grundsäzze.

Gute Regierungsform sollte es heiſſen, und nirgends bestättigt sich der Misgriff des Partheigeistes mehr, als in solcher einseitiger Verwendung der Wahrheit. Aber wol mus jede gute Staatsverwaltung immer auch liberal sein.

Hier liegt eigentlich die groſse Aufgabe, die noch kein fanatisches Sistem löſste; die noch

Digitized by Google

bis jezt aller unserer theoretischen Aufklärung spottete: die Aufgabe, das Gemeinwol aus der Privattugend herzuleiten.

Die Inhaber der Staatsmacht können unendlich viel dazu beitragen, wenn sie selbst der Tugend huldigen, und ihre Staatskunst aus der Moral herleiten; wenn sie durch den Zauber des Beispiels, durch Konsequenz in Aufsuchung, Auszeichnung, Belohnung der Sittlichkeit, durch Läuterung des Intereſſe, das gewonnen sich himmelan schwingt, so wie im Staube kriecht, den Einfluſs der Sittlichkeit gründen, erweitern. Warum zweifelt man nicht an der Wirksamkeit schädlicher Beispiele, indeſs man die Macht der guten unter die Träume der Schwärmerei verweisen möchte? Nur zu sehr beurkundet sich hier das Uebergewicht der Sinnlichkeit, das man gerne nicht mindern zu können wähnen will, um es nicht versuchen zu dürfen, oder — noch schlimmer — nach dem neuern Zeitgeist unter erhabene Töne verhüllt, mit welchen man beſſeres Bewuſstsein in Schlaf singen will.

Ein vortreſſliches Werk über die Regierung der Sitten *) ist von den utopischen Efemeren

*) Le gouvernement des moeurs.

des lezten Jahrzehends verschlungen worden, ohne die Sensazion zu machen, deren es werth, und das Zeitalter vielleicht nicht fähig war. Wenig oder keine Nachfolger blieben auf der wichtigen Spur.

Eben darinn irren die meiste Neologen, daſs sie diese moralische Umbildung in der Verfaſſung zu finden wähnen. Aber was lehrten uns die Regenerazions-Trümmer des korrumpirten Frankreichs? was lehrten uns die republikanische Schaaren, die mit dem Heldenmuth in der Schlacht den ungebändigten Trieb der Verwüstung paarten?

Daſs dieser Geist von oben herabkommen mus, und ohne ihn die feinste Ausbildung politischer Metafisik unfruchtbare Spekulazion und täuschendes Spielwerk bleibt.

Die Möglichkeit moralischer Vervollkommnung der kleinern Zahl, der Uebertragung ihrer moralischen Tendenz in Staatsverwaltung, die Gewisheit des menschlichen Nachahmungstriebes, und seines Anschmiegens an klar erkannten Vortheil, lehren uns zugleich unwidersprechlich, was das Dasein dieses Geistes wirken würde.

„Moral ist die Grundfeste der Staatskunst; „ohne Sittlichkeit stürzt das Gesez, und das

„Glük vergeht". So ruft selbst der zügellose Mirabeau aus, der Tugend huldigend, die er kannte und ehrte, ohne ihr zu folgen.

Das Volk hat das Recht, zum Behuf der allgemeinschaftlichen Vertheidigung bewaffnet zu sein.

Ein Staat, der sich nicht schüzzen kann, ist kein Staat, weil er vom Zufall und fremder Willkühr abhängt: er gleicht einem gebrechlichen Menschen, der nur so lange existirt, als andere Sorge für ihn tragen.

Jede Staatsverwaltung, ohne Unterschied der Form, hat daher auch die Verbindlichkeit, das Ganze der bürgerlichen Vereinigung zur Selbstvertheidigung zuzubereiten.

Uiber diesen Saz wird bei richtiger Beurtheilung weder Misverstand, noch Mistrauen möglich seyn, die Staatsverwaltung hätte denn selbst gegründete Ursache, lezteres in sich zu sezzen.

Woleingerichtete Landmiliz ist der schikliche, natürliche und sichere Schuz einer freien Regierung.

Auch hier ist frei, im gewöhnlichen Wortsinne, einseitig: es sollte wieder heiſſen, einer guten, liberalen Regierung.

Wir sahen in dem lezten Kriege die Er-

fahrung längst vergangener Jahrhunderte in dieser Hinsicht lehrreich erneuert, und die richtige Uibereinstimmung der Resultate, der so sehr veränderten Kriegskunst ohnerachtet, bestättigt deutlich genug, daſs wir hierinn keine konvenzionelle, sondern eine Grund-Wahrheit vor uns haben.

Auch hat dringende Nothwendigkeit ihre Anerkennung durchgesezt, und mehrere Staaten Teutschlands machten rasche und glükliche Versuche ihrer Ausführung.

Zur Landesvertheidigung giebt es schwerlich eine wirksamere Maasregel. — Was waren Frankreichs Truppen zu Anfange des Kriegs anders, als Landmiliz? Was sind noch ihre Nazionalgarden, die, um mich der Kunstausdrükke zu bedienen, mobil, allenthalben gegenwärtig, schnell vereinigt, innere Ruhe pflegen und dem unvorgesehnen Angriffe an die Grenzen entgegeneilen; sedentär, eine grose Maſſe bewaffneter Vertheidiger zum schnellen Gebrauche, und eine immer reiche Pflanzschule eigentlicher Soldaten bilden.

Welche Einwendungen man auch aufbringen mag — sie sind nur Kinder der Furchtsamkeit, der Unentschloſſenheit, des Mistrauens und vielleicht der Schuld. Es ist dem Men-

schen so natürlich, für Eigenthum, Familie und Vaterland, mit welchem beide erste existiren, zur Zeit der Noth zur Wehr zu greiffen, daſs man einen mächtigern Hebel als diesen, für die Nazionalmaſſe vergeblich suchen wird.

Ständige Heere sind der Freiheit gefährlich, dürfen nicht ohne Einwilligung der gesezgebenden Gewalt errichtet werden, und die Militärmacht mus jederzeit der bürgerlichen streng untergeordnet seyn.

Wenn ein politisch - metafisischer Saz der Kritik bedarf, so ist es der gegenwärtige: er gehört zu jenen, unter deren allgemeiner Firma der Eiferer gerne den Gebrauch mit dem Misbrauch verdammt, und das Werkzeug zertrümmert, weil es in schlimme Hände fallen kann.

Ohne ständige Armee läſst sich in der Wirklichkeit, so wie sie jezt beschaffen ist, keine Sicherheit des Staates denken: nur wechselseitig halten die Schwerdter sich in der Scheide, und der politische Quäker würde eben so wehrlos seyn, wie der religiöse.

Aber wenn in der Folge der Zeiten, durch die belehrende Erfahrung das Sistem der Landmiliz allgemeiner, und hiedurch ein groser

Schritt zu der Beschränkung der Kriege auf Vertheidigung gethan wird, so läſst sich hoffen, daſs die oft überspannte Saite der ständigen Heere nachgelaſſen, und eine Staatslast vermindert werde, die viele der besten Staatskräfte kostet, und nicht weniger Gefahren, in mancherlei Rüksicht, herbeiführt, als sie abwehrt.

Schon jezt kann die Staatsverwaltung darauf hinarbeiten, indem sie den stehenden Soldaten mit der Landmiliz sistematisch in Verbindung bringt; ein lokalgemäses Verhältnis zwischen beiden Maſſen einführt; soviel möglich Fremde von dem ständigen Dienste ausschlieſst; Landeskinder nicht zu lange in demselben verbleiben, und dann wieder in die Landmiliz eintreten läſst, zu welcher, in einer Stufenfolge von verschiedenen Klaſſen jeder wehrhafte Mann im Staate gehören mus; und das Ganze so bildet, daſs die ständige Armee gleichsam nur ein engerer, strengerer Ausschuſs aus der ganzen kriegfertigen Maſſe ist, der sich aus ihr ergänzt, und periodisch wieder in sie zuriiktritt. Dieser Kreislauf der Waffentheilnehmung im weitern und genauern Sinne, würde nebst mehrern andern guten Folgen, den grosen Vortheil hervorbringen, Volk und Soldaten

daten zu verständigen, einander näher zu bringen, ihnen die Gemeinschaftlichkeit ihres Berufes anschaulich zu machen, und sie in dem einzigen, nie aus den Augen zu verliehrenden Gesichtspunkte des Gemeinwols mit Kraft zu konzentriren. Der Bürger würde soldatischer werden, der Soldat mehr Bürgersinn erwerben, und das Ganze wesentlich dabei gewinnen.

Die kluge und liberale Staatsverwaltung wird in jeder Verfaſſung dahin bedacht seyn, nie den Kriegsſtand zur Unterdrükkung der Gesezlichkeit, der guten Ordnung und Ruhe, zur Beförderung der Willkührlichkeit, zur heimlichen Anarchie misbrauchen zu laſſen. Ihr ist es Pflicht, diesen, so wie jeden Theil, harmonisch in das Ganze zu paſſen, und in dieser Harmonie zu erhalten. Sie wird ihn immer nur als Mittel zu dem grosen Endzwekke aller Staatsanstalten ansehen, so behandeln, und unterordnen, ohne ihn unthätig, verdrossen oder des Ehrgefühls minder empfänglich zu machen.

Keinem Einzeln darf irgend ein Theil seines Eigenthums entriſſen, oder solcher zu öffentlichem Behufe

angewandt werden, ohne daſs er oder die Volsvertreter einwilligen.

Eigenthum ist der guten Staatsverwaltung in jeder Gestalt heilig, und in jeder Verfaſſung findet dieser, auf solche Wahrheit gegründete Saz, seine volle Anwendung. Ihn leugnen wollen, heiſst die gesellige Vereinigung untergraben, und auf das Wesen guter Administrazion verzichten.

Die Staatsverwaltung mus vorzüglich in zwei Punkten auf ihn Rüksicht nehmen — in Bestimmung der Abgaben, und in behutsamer Erwägung deſſen, was man mit dem Kunstausdruk Staatsheil *) nennt.

Jede Abgabe ist eine Entäuſſerung des Eigenthumes zum Behufe des allgemeinen Besten: ächtes Bedürfnis des lezten wird daher die Grundbestimmung aller Auflagen. Die Regel ist sehr einfach, und bei reinem Willen mus es ihre Anwendung auch werden; es läſst sich kein so verwikkelter Fall denken, in welchem dies nicht anschaulich gemacht werden kann. — Selbst die äuſſerst gedrängte Lage eines

*) Salus publica.

Digitized by Google

Staates, der wie England, durch eine lange Reihe von Verhältniſſen, Begebenheiten und Maasregeln zur Nothhebung drükkender Auflagen gebracht würde, ist deſſen fähig. Wenn gleich alles, was einmal gewirkt hat, nicht mehr in praktische Eröterung gezogen werden kann; wenn mithin, da es jezt, und des damit verknüpften Besten aller Einzeln willen auf die Erhaltung des Ganzen ankömmt, auch selbst verfehlte oder drükkende Maasregeln als das kleinere Uibel fortgesezt werden müſſen, so wird doch eine Staatsverwaltung, welche jenen Urgrundsaz gehörig beherzigt, damit das Bestreben verbinden, die Quellen auch des kleineren Uibels zu heben, um nach und nach den Staat aus seiner gewaltsamen Lage in eine natürlichere zu bringen. Sie wird es solange fortsezzen, bis das Werk der Nothwendigkeit vollendet, und alles in die gerechte Ordnung zurükgekehrt ist, weil sie kein Glüksſpiel dem Untergange gegenüber, sondern die Erreichung des unvergänglichen Staatenzweks, des Gemeinwoles betreibt.

Oeffentliches Heil kann nur zu leicht zum Privatunheile misbraucht werden. Die Staatsverwaltung mus mit dieser gefährlichen Sache

so bedenklich verfahren, wie der Richter mit der auſſerordentlichen Strafe; beide aus dem nämlichen Grunde, aus der zarten Scheu vor der Willkührlichkeit, welche, gleich der Wollust nur so lange mit Erfolg zu bekämpfen ist, als man ihren Zauberbecher nicht kostet, dann aber gewaltsam und meistens ohne Rükkehr mit sich hinreiſst.

Jeder Bürger mus schnelle, unentgeltliche, volle Gerechtigkeit erhalten.

Ohne schnelle und vollkommene Justiz existirt kein Gemeinwol. Jede Verfaſſung ist ihrer Ausübung fähig, jeder Staatsverwaltung ist sie wichtig. Unentgeltlichkeit der Justizverwaltung würde ihren Werth unendlich erhöhen: sie ist allenthalben möglich, wenn die Kosten einer so gemeinnüzzigen Sache nicht gescheut werden.

Kein Bürger darf aus dem Staate verbannt oder des Lebens, der Freiheit oder seiner Güter beraubt werden, ohne rechtmäsiges Urtheil.

Welcher praktische Staatsfilosof wird die Ausübung dieser Wahrheit von der Staatsform

Digitized by Google

abhängig machen? oder läugnen, daſs sie nicht allenthalben ausführbar, allenthalben Pflicht der Staatsverwaltung sei?

Jeder Bürger, der in dem Genuſſe seiner Freiheit eingeschränkt wird, hat das Recht, sich nach der Ursache zu erkundigen, sie im Falle ihrer Unrechtmäsigkeit, zu entfernen, und schleunige Vergütung zu erhalten.

Die weise, gerechte Staatsverwaltung ehrt dies Recht, ohne zu warten, bis es in Anspruch genommen wird. Sie schränkt die natürliche Freiheit nicht ohne Noth ein; schont die erlaubten Genüſſe und Wünsche; sucht ihre Gesezze zu motiviren; motivirt sie am besten, wenn sie nur solche giebt, die nothwendig und rechtmäsig sind; behandelt alle Fälle nach gleichen Grundsäzzen; opfert nie der Konvenienz; ist leicht und gerne zugänglich; hilft Kränkungen und Ungerechtigkeiten am besten unaufgefordert, und aufgefordert so schnell als möglich ab. Sie sezt sich an die Stelle der Einzeln, die eignes Wol im Gemeinwole suchen, und macht ihnen dieses werth, indem sie jenes hilfreich beherzigt.

Jede Verfaſſung ist dieser nüzlichen Wirk-

Digitized by Google

samkeit fähig, und keine Staatsverwaltung wird auch die gepriesenste Verfaſſung beliebt machen, wenn sie nicht so handelt.

Jeder Bürger ist zur Sicherheit vor persönlicher Nachforschung und Ergreiffung, vor Beschlagung seiner Papiere und seines Eigenthumes berechtiget.

Das heist, die Staatsverwaltung darf diese Maasregeln nie auſſer dem rechtlichen Wege, nie ohne vorhergegangene Untersuchung und bewährte Gründe vornehmen, und alle Staatsbeamte, die nach gesezlicher Vorschrift damit vorschreiten, müſſen demohnerachtet dafür verantwortlich seyn.

Aber nach dem Buchstaben der Gesezze müſſen sie Statt haben können, weil man sonst nie Ruhe und Ordnung im Staate erhalten, und jeder Verbrecher, der schlau, vorsichtig oder schnell genug wäre, der verdienten Ahndung entschlüpfen könnte. Wenn daher Mirabeau sagt: „Eine vorläufige Bestrafung dient immer „nur zur Vermischung des Strafbaren mit dem „Unschuldigen," so zeigt sich in seinem Ausspruche die nur zu häufig vorkommende Oberflächlichkeit der neuern Staatsfilosofie, die mit

Digitized by Google

einem Worte ungeheuere Lükken auszufüllen wähnt.

Verantwortlichkeit der Amtspersonen ist nebst genauer gesezlicher Auseinandersezzung der Vorschrift, und strenger Anweisung zu ihrer buchstäblichen Vollziehung das sichere Gegenmittel für allen Misbrauch, und jede Verfaſſung deſſelben empfänglich.

Die Gerichtsbeamten müſſen angemeſſen besoldet seyn, und so lange in ihren Stellen bleiben, als sie keinen Anlaſs zu rechtlichen Beschwerden geben.

Jeder Staatsdiener mus gehörig vom Staate unterhalten werden: vorzüglich aber jene Klaſſe derselben, welche über Recht und Unrecht, über Eigenthum, Ehre und Freiheit zu entscheiden hat; sonst würde man der guten Themis beſſer die Hände, als die Augen verbinden.

Allenthalben könnte, aber an vielen Orten soll das erst noch seyn.

Lokal-Untersuchung der Thatsachen ist in peinlichen Untersuchungen

Digitized by Google

von der grösten Wichtigkeit für Leben, Freiheit und Eigenthum der Staatsbürger.

Diese Wahrheit gehört gleichfalls unter die Zahl der Staats-Grundsäzze, die keines Beweiſes der Möglichkeit ihrer Anwendung, sie geschehe auch wo sie wolle, bedürſen.

Unwandelbar voraus bestimmte Erbfolgen und ausſchlieſsende Privilegien sind gehäſſig, dem Geist einer freien Verfaſſung und den Handelsgrundsäzzen zuwider.

Hier liegt eine der grosen politischen Kontroversen, aber leider wurde sie fast immer nur von dem Partheigeiste einseitig beleuchtet, selten unbefangen untersucht, und — was doch in jeder wichtigen, auf Wol und Weh des Ganzen und der Einzeln einfliesenden Sache nie auſſer Acht gelaſſen werden sollte — das Für und Wider mit reiner Unpartheilichkeit gewürdigt.

Es verdient Bemerkung, daſs die neuere Staatsfilosofie gleich der Politik des Despotismus gerne darauf ausgeht, bleibendes Familien-Eigenthum zu verhindern.

Digitized by Google

Substituzionen — sagt man — verewigen die Reichthümer in den Familien, und Privilegien vereinigen sie in denselben Händen: beides aber wirkt der Gleichheit entgegen, welche die Gesezze begünstigen müſſen, weil alle gesellige Berechnungen auf ihre Zerstöhrung hinausgehn.

Aber beweiset nicht eben diese Tendenz der geselligen Berechnungen, wie vielen Werth der Mensch auf das Eigenthum legt, um deſſen willen er in die bürgerliche Gesellschaft tritt, ihre Lasten übernehm, seine natürliche Freiheit einschränken lies, und welches allgemein für heilig in der Metafisik der Staatskunst selbst anerkannt wird?

Es mus also doch wol auf diesen tief liegenden, mächtig wirkenden Trieb Rüksicht genommen werden; und da möchte es weder genug, noch rechtmäsig sein, wenn die Staatsgewalt den Besiz allein auf die persönliche Gegenwart im Leben einschränkt. Wer das Recht hat, sein Vermögen weg zu schenken, weil er es erwarb, mus auch das Recht haben, die Bedingniſſe zu bestimmen, unter welchen er es abgeben will. Hiezu kömmt die natürliche Anhänglichkeit an Nachkommen, welchen der

Digitized by Google

Erwerber die Früchte seines Fleiſses zu sichern wünscht. Kein Wunsch ist lebendiger in menschlicher Wirksamkeit gegründet. Fleis und Industrie werden überdies sinken, Egoismus und persönliche Schwelgerei zunehmen, wenn die Ausſicht, seine Familie auf lange Zeiten in Wolstand zu versezzen, dem Erwerber von dem Gesezze genommen, und er gewaltsam mit seinem Genuss auf die Sfäre seines eignen Daseins zurükgewiesen wird. Durch das erste leidet der Staat, und das andere sind Gebrechen, die leider nur zu mächtig im Geiste der Zeit liegen, ohne durch Hilfe der Gesezze noch wirksamer werden zu dürfen.

Das Gemeinwol allein, in seinem reinen Sinne, mus die Modifikazionen des Uebertragungs- und Substituzionsrechtes angeben, aber es darf solches nicht vernichten.

Daher mus in den bestehenden Formen die Staatsgewalt auf allmähliche Einführung dieser Modifikazionen bedacht seyn, und indem sie Eigenthumsrecht und Wolstand des Ganzen und der Einzeln respektirt, hier, wie allenthalben, die heilsame Reform einimpfen, den Stamm verbeſſern, nicht schädlich auswurzeln.

Digitized by Google

Die Modifikazionen müſſen zwischen dem Misbrauche der Substituzionen, und der nothwendigen Thätigkeit der Industrie inne stehen. Zuviel Einschränkung der Veräuſserungsfähigkeit erstikt diese, zu wenig lähmt sie durch die unzuverläsige Wandelbarkeit des Eigenthums.

Ausſchliesende Privilegien sind ein anderer Hauptpunkt neuerer Staatskontroverse. Auch hier hat man oft den Prozeſs mit der Exekuzion begonnen, und Elementarbegriffe nicht sorgfältig genug unterschieden.

Privilegien, welche dem Gemeinwole offenbar widerstreben, oder mit unrechtmäsiger Beschädigung irgend eines Einzeln verbunden sind, wird keine weise Staatsverwaltung neu verleihen. Aber zugleich wird sie wohl unterscheiden, inwieferne modifizirte Gestattung derselben nothwendig ist. So werden periodische Privilegien für die Ausübung oder Benüzzung neuer Erfindungen, indem sie die Belohnung des Talentes sichern, die Industrie ermuntern, nicht niederschlagen. So wird ferner Ausſchliesung aller, die nicht ihre Fähigkeit in gemeinnüzzigen Gewerben oder Künsten durch Proben dargethan, von Ausübung derselben,

Digitized by Google

die Vervollkommnung der Gewerbsamkeit befördern, ihre Ausartung verhindern, ohne der rechtmäsigen Freiheit derselben Abbruch zu thun.

Schon vorhandene Privilegien, welche dem Gemeinwohle nachtheilig, aber unter dem Schuzze des Eigenthumsrechtes sind, wird die weise Staatsverwaltung auf eine Weise aufzulösen suchen, die nicht den Zusammenhang des Ganzen schädlich zerreiſst, der öffentlichen Ruhe gefährlich wird, und die Grundfeste der geselligen Vereinigung untergräbt.

In bestehenden Staaten ist dies Verfahren wichtig. Denn jede existirende Form ist als die Eindämmung des wilden menschlichen Geistes anzusehen, in welcher er ruhig erhalten wird. Reiſst man sie plözlich ein, so brauſst die Flut zerstöhrend hervor, und nur nach langem Ringen und Unheil gelingt die neue Eindämmung. Beſſert und bildet man mit kluger Vorsicht um, so gewinnen Form und Stoff. Bildet und beſſert man gar nicht, so werden die Werke lekk, und die Kraft durchbricht sie regellos.

Dies wichtige Verfahren ist aber auch möglich. Die Hauptgrundsäzze liegen in der Gleichheit

heit vor dem Gesezze, welche sich allenthalben bewirken läſst, und in der partheilosen, konsequenten Ansicht des Gemeinwoles.

Ganze Klaſſen und Körperschaften können nur für dem Staat geleistete Dienste ausſchliesliche Privilegien erhalten, und angebohrne Aemter sind naturwidrig.

Persönliches Verdienst mus in jeder guten Staatsverwaltung der einzige Titel zu Anstellung und Beförderung seyn: persönlichen Fähigkeiten mus der Weg bis zu den höchsten Stellen offen stehen. Nur so kann der Staat hoffen, immer die erforderliche Anzahl brauchbarer Männer zu besizzen; nur so kann er sich auch mit Grunde schmeicheln, immer eine grösere Zahl ausgezeichneter Männer zu erwerben. Das ist in allen Verfaſſungen ausführbar, und das mächtigste Korrektiv gegen bestehende oder mögliche Misbräuche.

Man werſe einen Blik auf Frankreich, seitdem dieser Saz dort praktisch ist — denn für den Freund der Wahrheit liegt in dem Uebel nicht die Widerlegung des Guten, sondern die Bestättigung der Nothwendigkeit, durch weises Benehmen dieses zu erreichen, indem jenes ver-

mieden wird, und zähle die grosen Talente, welche sich entwikkelt, beherzige die Geschwindigkeit und Sonderbarkeit, mit welcher sie sich gebildet haben. Und wer zu furchtsam ist, um das Grose neben dem Abscheulichen anzublikken, oder zu engherzig, um auch dem Feinde Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, sehe nach England. Auch dort hat die unbedingte Möglichkeit, durch Verdienst empor zu steigen, genialische Momente in Menge hervorgebracht. Beinah jedes Land hat Beweise dieser Wahrheit in seiner Geschichte aufzuzeigen: allein wie ungemein gros würde bei voller, praktischer Anerkennung ihre Wirkung werden!

Man darf nur wollen, und die Möglichkeit ist vorhanden.

Wird persönliches Verdienst der einzige Maasſtab öffentlicher Thätigkeit, öffentlicher Belohnung, und bleibt er es, so haben alle, dem Gemeinwol nicht widersprechende Standesvorzüge keine schädliche Folgen: im Gegentheile dienen die Standesverhältniſſe zur Festsezzung des grosen Staatsumriſſes. Es sind dieselben Vorzüge, welche allenthalben, auch ohne Titel, der beträchtliche Grundeigenthümer haben mus, hatte, wirklich hat. Sie liegen in der Natur

Digitized by Google

der Sache, und laſſen sich nicht in fanatischen Augenblikken aus derselben hinausdekretiren. Ich beziehe mich auch hier wieder auf Frankreichs neue Notabilität.

Angebohrne Staatsämter mit wirklicher Staatswirksamkeit fallen durch eine Folge der hier erörterten Wahrheiten von selbst in die Klaſſe der Unmöglichkeiten: jede gute Staatsverwaltung mus sie darin laſſen. Wenn aber hieraus der Schluſs gegen erbliche Staatsverwaltung selbst gezogen werden soll, so ist die Folgerung insoferne einseitig, als der Mittelpunkt des Ganzen in monarchischen Verfaſſungen, deſſen grose Vortheile für Einheit und Wirkung oben dargelegt wurden, an Haltung gewinnt, wenn er durch Erbfolge auf lange hinaus bestimmt ist. In dem Uhrwerke sollen nicht mehrere Federn seyn, aber einer bedarf es doch: von jenen bereichert, von dieser verlaſſen, steht es, zum Gehen bestimmt, in beiden Fällen still.

Religionsfreiheit bestehe ohne Ausnahme.

Eine der anlokkendsten Seiten der Freiheit, eine der nüzlichsten, wenn sie klug behandelt wird.

Digitized by Google

Es ist sonderbar genug, oder vielmehr — es ist auffallend, denn für den Menschenkenner kann die Auflösung der Erscheinung gewonnen werden, daſs Religion mehr den Eigensinn, als das Herz der Menschen zu intereſſiren, eher ein Stük ihrer irrdischen Lebenseinrichtung, gleich Häusern und Kleidern, als Verbindungsmittel ihres Erdenlebens mit der Zukunft zu sein, und statt sie zu geistigern Menschen zu machen, so oft ihre rohe Sinnlichkeit in Betreibung und Beschüzzung zu erregen pflegt.

Je wichtiger ihnen die Auſſenseite ihrer Religion ist, je wichtiger mus ihnen die Ausübung dieser Auſſenseite werden, und hierinn liegt der grose Reiz, welchen Duldung für die Menge hat, die Quelle der grosen Vortheile, welche sie kluger Staatsverwaltung zuwandte.

Sie kann, ohne Rüksicht auf Verfaſſung, solche gewinnen, sie kann die Mannichfaltigkeit menschlicher Anbetung eines Wesens sehr einfach in ruhiger Vollziehung neben einander bestehn machen, wenn sie die Freiheit der Religionsübung als Grundsaz, die Ehrfurcht vor den Gesezzen des Staates und öffentlicher

Digitized by Google

Ruhe, nebst unverlezlicher Verträglichkeit mit den anders Denkenden und Betenden zur Bedingnis, und die scharfe, unnachsichtliche Beſtrafung — nicht des Glaubens oder Opfers — aber eines jeden Vergehens gegen die vorgeschriebne Bedingnis durch beharrliche Vollziehung zur Gewisheit macht.

Preſsfreiheit werde unverlezlich aufrecht erhalten.

So wie an Religionsdienst und Redefreiheit, so hängen die Menschen an der jüngern Schweſter dieser leztern, an der Preſsfreiheit.

Ihr Nuzzen ist gros, ihr Misbrauch möglich, ihre Modifikazion einfach. Die Grundsäzze, welche kluge Staatsverwaltung in Rüksicht der Redefreiheit beobachtet, sind auch auf Preſsfreiheit anwendbar. Sie vor eigentlichem Frevel zu sichern; durch ihre Hilfe dem Umtrieb der Kenntniſſe und Ideen ein eignes, thätiges Leben zu geben; auf die Verbreitung der Wahrheit und Bildung der Mehrheit von Staatswegen zu wirken; und selbst im unbedeutendſten Falle ihr Unterhaltung und auch satirische Belustigung zu laſſen, dahin möchte sich zwekmäsige Theilnehmung der Regierung fixiren. Wird übrigens das Gemeinwol wirklich beher-

Digitized by Google

zigt und besorgt, befinden sich die Menschen gut in dem Staate, und hat die Verwaltung deſſelben für Nothfälle den gehörigen Ernst, so werden bedrukte Papierblätter eben so wenig gefährlich, als sie es im umgekehrten Falle leicht werden können: doch auch hier sind sie es nur, wie der Funke, der zufällig über Pulver dahin fliegt.

Digitized by Google

Regensburg,

gedruckt bei Heinrich Augustin.

Lit. E. Nro. 48.

Digitized by Google

Dig[illegible] Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ed by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google